ANTRAG Nr.1
des Jugendausschuss des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nachfolgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:
• Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
• Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
• Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
• Alle Spielgemeinschaften werden mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
• Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
• Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1.2 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

• Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
• Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.
Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

A 14.1 Im TTVSA sind in den Altersklassen Jugend 11, Jugend 13, Jugend 15 und Jugend 19 Spielgemeinschaften von spielberechtigten Spielern aus zwei Vereinen zulässig.

Begründung:
Es soll mit den Spielgemeinschaften die Möglichkeit für den Nachwuchs geschafft werden, dass mehr Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen können. Außerdem haben dann Spieler, die in ihren Verein keine Möglichkeit haben am Punktspielbetrieb im Nachwuchs teilzunehmen, bei anderen Vereinen mitzuspielen ohne dass sie den Verein wechseln.

Inkrafttreten am 01.07.2023

Arnstein, den 31.03.2023

Jan Klepzig
Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 2A
Des TTC „Glück auf“ Staßfurt e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

G- Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

G 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

Ab 01.07.2021 gilt folgende Ziffer 1.1

In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

G 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

G 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.

G 2 Spielsysteme
Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

G 2.1 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga Herren, der Landesligen Herren und der Bezirksligen
werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System (WO E 6.2) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

G 2.1.2 Als Ausnahme werden die Mannschaftskämpfe der Bezirksligen mit Vierermannschaften im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen,
- weniger als 6 Mannschaften für diese Bezirksliga gemeldet haben und
- sich mindestens 80% der gemeldeten Mannschaften für Vierermannschaften aussprechen.

Die Sollstärke beträgt vier Spieler.
Eine Auffüllung der Bezirksliga erfolgt gemäß WO F 3.4 ff.

G 2.2 Die Mannschaftskämpfe der Bezirksklassen werden mit Vierermannschaften im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Sollstärke beträgt vier Spieler.
G 2.3 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga und der Landesliga der Damen werden nach dem Braunschweiger System (WO E 6.4.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spielerinnen.

G 2.4 Die Mannschaftskämpfe der Altersgruppe Nachwuchs werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) oder im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die

Entscheidung darüber trifft der Jugendausschuss bei der Vorbereitung des Spieljahres. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen/vier Spieler. Es kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

G 2.5 In der Altersgruppe Nachwuchs können im Rahmen der Saisonvorbereitung andere Spielsysteme der WO bei einer einstimmigen Entscheidung des Jugendausschusses und einer mehrheitlichen Zustimmung der gemeldeten Vereine eingeführt werden**.**

Begründung:

Entsprechend des Antrages bittet der TTC Staßfurt um Beibehaltung der bisher gültigen Regelung bzw. um Beschluss dieses Antrages. Die beschlossene Änderung aus dem letzten Jahr soll somit nicht in Kraft treten.

Nach der beschlossenen Änderung im letzten Jahr sind wir ganz bewusst und gezielt auf Spieler, Mannschaften und Vereine zugegangen um ein Feedback zu dieser Entscheidung zu bekommen. Bei Punktspielen und Turnieren kam dieses Thema immer auf. Im Ergebnis dieser Austausche muss man sagen, dass die große Mehrheit der betreffenden Spieler und Mannschaften, lieber weiter in Sechser- Mannschaften spielen möchte.
Wenn die Spieler, Mannschaften und Vereine, die von solch einer Entscheidung betroffen sind, mehrheitlich dagegen sind, dann sollte ein Verband bzw. ein Entscheidungsgremium zur Beiratstagung dies auch respektieren.
Geringere Mannschaftstärken in höheren Spielklassen führen in ihrem Ursprung oft auch auf finanzielle Hintergründe zurück. Dies ist verständlich. Es sollte aber keinen Einfluss auf die Spielklassen und Sportfreunde nehmen, die in anderen Spielklassen aus Spaß ihrem Hobby nachgehen.

Die Reduzierung der Sollstärke der Mannschaften würde gerade in größeren Vereinen, mit vielen Sechser- Mannschaften, Probleme mit sich bringen. Da hier mehr Mannschaften gebildet werden müssten und keine Rechte auf Spielklassen vorhanden sind, würde dies für viele Spieler wahrscheinlich einen Abstieg von mehreren Spielklassen bedeuten. Auch zusätzliche Spielrechte würden dies sicher nicht verhindern können.
Auch das Argument, dass dies alle betrifft und die unteren Spielklassen geschlossen Spielstärker werden, kann nicht zählen. Kleinere Vereine die mit Ihren ersten Mannschaften in der Bezirksliga, Bezirksklasse oder tiefer spielen, würden sich nämlich personal nicht verändern.

Nicht voll besetze Spielklassen stellen sicher ein Problem dar. Dies kann allerdings auch anders gelöst werden, indem beispielsweise einzelne Spielklassen in entsprechenden Regionen geschlossen werden. Dies wird übrigens auch in anderen Sportarten schon so praktiziert.

Ein ökologischer Nachteil ist hierdurch ebenfalls nicht zu erwarten, da die gängige Argumentation eindeutig fehlschlägt.
Auch in Vierermannschaften wird in der Realität eben meist nicht mit einem Fahrzeug gefahren. Der bloße Fakt, dass es möglich wäre, ändert daran nichts. Hingegen fahren sogar viele Sechsermannschaften mit einem Van oder ähnlichem zum Punktspiel.
Man könnte hier auch die Vermutung anstellen, dass im Sechser- System, insgesamt weniger Mannschaften = weniger Begegnungen = weniger Fahrten bedeutet.
Die realen Auswirkungen sind hier also kaum abschätzbar. Daher sollte dies bei der Abwägung der Argumente gar keine Bedeutung übernehmen.

Staßfurt, 30.03.2023

Sebastian Busche
Stellv. Vorsitzender TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 2B
Des TTC „Glück auf“ Staßfurt e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

G- Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

G 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser -Mannschaften gespielt.

Ab 01.07.2023 gilt folgende Ziffer 1.1

In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser -Mannschaften gespielt.

G 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

G 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

G 2.1 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga Herren, der Landesligen Herren, und der Bezirksligen ~~und der Bezirksklasse~~ werden mit Sechser~~-Vierer~~ -Mannschaften im Paarkreuz-System (WO E 6.2) ~~Bundessystem (WO E 6.3.1)~~ ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs ~~vier~~ Spieler.

G 2.1.2 Als Ausnahme werden die Mannschaftskämpfe der Bezirksligen mit Vierermannschaften im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen,
- weniger als 6 Mannschaften für diese Bezirksliga gemeldet haben und
- sich mindestens 80% der gemeldeten Mannschaften für Vierermannschaften aussprechen.

Die Sollstärke beträgt vier Spieler.
Eine Auffüllung der Bezirksliga erfolgt gemäß WO F 3.4 ff.
G 2.2 Die Mannschaftskämpfe der Bezirksklassen werden mit Vierermannschaften im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Sollstärke beträgt vier Spieler.

G 2.3~~2~~ Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga und der Landesliga der Damen werden nach dem Braunschweiger System (WO E 6.4.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spielerinnen.

G 2.4~~3~~ Die Mannschaftskämpfe der Altersgruppe Nachwuchs werden mit Vierer-Mannschaften im

Bundessystem (WO E 6.3.1) oder im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendausschuss bei der Vorbereitung des Spieljahres. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen/vier Spieler. Es kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

G 2.5 4 In der Altersgruppe Nachwuchs können im Rahmen der Saisonvorbereitung andere Spielsysteme der WO bei einer einstimmigen Entscheidung des Jugendausschusses und einer mehrheitlichen Zustimmung der gemeldeten Vereine eingeführt werden.

Begründung:

Nach der beschlossenen Änderung im letzten Jahr sind wir ganz bewusst und gezielt auf Spieler, Mannschaften und Vereine zugegangen um ein Feedback zu dieser Entscheidung zu bekommen. Bei Punktspielen und Turnieren kam dieses Thema immer auf. Im Ergebnis dieser Austausche muss man sagen, dass die große Mehrheit der betreffenden Spieler und Mannschaften, lieber weiter in Sechser- Mannschaften spielen möchte.
Wenn die Spieler, Mannschaften und Vereine, die von solch einer Entscheidung betroffen sind, mehrheitlich dagegen sind, dann sollte ein Verband bzw. ein Entscheidungsgremium zur Beiratstagung dies auch respektieren.
Geringere Mannschaftstärken in höheren Spielklassen führen in ihrem Ursprung oft auch auf finanzielle Hintergründe zurück. Dies ist verständlich. Es sollte aber keinen Einfluss auf die Spielklassen und Sportfreunde nehmen, die in anderen Spielklassen aus Spaß ihrem Hobby nachgehen.

Die Reduzierung der Sollstärke der Mannschaften würde gerade in größeren Vereinen, mit vielen Sechser- Mannschaften, Probleme mit sich bringen. Da hier mehr Mannschaften gebildet werden müssten und keine Rechte auf Spielklassen vorhanden sind, würde dies für viele Spieler wahrscheinlich einen Abstieg von mehreren Spielklassen bedeuten. Auch zusätzliche Spielrechte würden dies sicher nicht verhindern können.
Auch das Argument, dass dies alle betrifft und die unteren Spielklassen geschlossen Spielstärker werden, kann nicht zählen. Kleinere Vereine die mit Ihren ersten Mannschaften in der Bezirksliga, Bezirksklasse oder tiefer spielen, würden sich nämlich personal nicht verändern.
Auch der Antrag des Sportausschusses wird dies, so er beschlossen wird, nicht vollumfänglich verhindern können.

Nicht voll besetze Spielklassen stellen sicher ein Problem dar. Dies kann allerdings auch anders gelöst werden, indem beispielsweise einzelne Spielklassen in entsprechenden Regionen geschlossen werden. Dies wird übrigens auch in anderen Sportarten schon so praktiziert.

Ein ökologischer Nachteil ist hierdurch ebenfalls nicht zu erwarten, da die gängige Argumentation eindeutig fehlschlägt.
Auch in Vierermannschaften wird in der Realität eben meist nicht mit einem Fahrzeug gefahren. Der bloße Fakt, dass es möglich wäre, ändert daran nichts. Hingegen fahren sogar viele Sechsermannschaften mit einem Van oder ähnlichem zum Punktspiel.
Man könnte hier auch die Vermutung anstellen, dass im Sechser- System, insgesamt weniger Mannschaften = weniger Begegnungen = weniger Fahrten bedeutet.
Die realen Auswirkungen sind hier also kaum abschätzbar. Daher sollte dies bei der Abwägung der Argumente gar keine Bedeutung übernehmen.

Staßfurt, 30.03.2023

Sebastian Busche
Stellv. Vorsitzender TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 3A
Des TTC „Glück auf“ Staßfurt e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

G- Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

G 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

Ab 01.07.2021 gilt folgende Ziffer 1.1

In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

G 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

G 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.

G 2 Spielsysteme
Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

G 2.1 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga Herren und der Landesligen Herren ~~und der Bezirksligen~~
werden mit Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System (WO E 6.2) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

~~G 2.1.2 Als Ausnahme werden die Mannschaftskämpfe der Bezirksligen mit Vierermannschaften im Werner Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen,~~
~~- weniger als 6 Mannschaften für diese Bezirksliga gemeldet haben und~~
~~- sich mindestens 80% der gemeldeten Mannschaften für Vierermannschaften aussprechen.~~
~~Die Sollstärke beträgt vier Spieler.~~
~~Eine Auffüllung der Bezirksliga erfolgt gemäß WO F 3.4 ff.~~

G 2.2 Die Mannschaftskämpfe der Bezirksligen werden mit Vierermannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) ausgetragen. Die Sollstärke beträgt vier Spieler.

G 2.~~2~~3 Die Mannschaftskämpfe der Bezirksklassen werden mit Vierermannschaften im Werner Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Sollstärke beträgt vier Spieler.

G 2.~~3~~4 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga und der Landesliga der Damen werden nach dem Braunschweiger System (WO E 6.4.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spielerinnen.

G 2.4~~5~~ Die Mannschaftskämpfe der Altersgruppe Nachwuchs werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) oder im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendausschuss bei der Vorbereitung des Spieljahres. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen/vier Spieler. Es kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

G 2.~~5~~6 In der Altersgruppe Nachwuchs können im Rahmen der Saisonvorbereitung andere Spielsysteme der WO bei einer einstimmigen Entscheidung des Jugendausschusses und einer mehrheitlichen Zustimmung der gemeldeten Vereine eingeführt werden**.**

Begründung:

Sollte der Beiratstag unseren ersten Antrag nicht zustimmen so bitten wir um Beschuss dieses Antrags.

Nach der beschlossenen Änderung im letzten Jahr sind wir ganz bewusst und gezielt auf Spieler, Mannschaften und Vereine zugegangen um ein Feedback zu dieser Entscheidung zu bekommen. Bei Punktspielen und Turnieren kam dieses Thema immer auf. Im Ergebnis dieser Austausche muss man sagen, dass die große Mehrheit der betreffenden Spieler und Mannschaften, lieber weiter in Sechser- Mannschaften spielen möchte.
Wenn die Spieler, Mannschaften und Vereine, die von solch einer Entscheidung betroffen sind, mehrheitlich dagegen sind, dann sollte ein Verband bzw. ein Entscheidungsgremium zur Beiratstagung dies auch respektieren.
Geringere Mannschaftstärken in höheren Spielklassen führen in ihrem Ursprung oft auch auf finanzielle Hintergründe zurück. Dies ist verständlich. Es sollte aber keinen Einfluss auf die Spielklassen und Sportfreunde nehmen, die in anderen Spielklassen aus Spaß ihrem Hobby nachgehen.

Die Reduzierung der Sollstärke der Mannschaften würde gerade in größeren Vereinen, mit vielen Sechser- Mannschaften, Probleme mit sich bringen. Da hier mehr Mannschaften gebildet werden müssten und keine Rechte auf Spielklassen vorhanden sind, würde dies für viele Spieler wahrscheinlich einen Abstieg von mehreren Spielklassen bedeuten. Auch zusätzliche Spielrechte würden dies sicher nicht verhindern können.
Auch das Argument, dass dies alle betrifft und die unteren Spielklassen geschlossen Spielstärker werden, kann nicht zählen. Kleinere Vereine die mit Ihren ersten Mannschaften in der Bezirksliga, Bezirksklasse oder tiefer spielen, würden sich nämlich personal nicht verändern.

Nicht voll besetze Spielklassen stellen sicher ein Problem dar. Dies kann allerdings auch anders gelöst werden, indem beispielsweise einzelne Spielklassen in entsprechenden Regionen geschlossen werden. Dies wird übrigens auch in anderen Sportarten schon so praktiziert.

Ein ökologischer Nachteil ist hierdurch ebenfalls nicht zu erwarten, da die gängige Argumentation eindeutig fehlschlägt.
Auch in Vierermannschaften wird in der Realität eben meist nicht mit einem Fahrzeug gefahren. Der bloße Fakt, dass es möglich wäre, ändert daran nichts. Hingegen fahren sogar viele Sechsermannschaften mit einem Van oder ähnlichem zum Punktspiel.
Man könnte hier auch die Vermutung anstellen, dass im Sechser- System, insgesamt weniger Mannschaften = weniger Begegnungen = weniger Fahrten bedeutet.
Die realen Auswirkungen sind hier also kaum abschätzbar. Daher sollte dies bei der Abwägung der Argumente gar keine Bedeutung übernehmen.

Staßfurt, 30.03.2023

Sebastian Busche
Stellv. Vorsitzender TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 3B
Des TTC „Glück auf“ Staßfurt e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

G- Organisation des Punktspielbetriebes

G 1 Mannschaftsstärke

G 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser -Mannschaften gespielt.

Ab 01.07.2023 gilt folgende Ziffer 1.1

In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser -Mannschaften gespielt.

G 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

G 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Verbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich beschließen.

G 2 Spielsysteme

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

G 2.1 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga Herren und der Landesligen Herren, ~~Bezirksligen und der Bezirksklasse~~ werden mit Sechser~~-Vierer~~ -Mannschaften im Paarkreuz-System (WO E 6.2) ~~Bundessystem (WO E 6.3.1)~~ ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs ~~vier~~ Spieler.

G 2.2 Die Mannschaftskämpfe der Bezirksligen werden mit Vierermannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) ausgetragen. Die Sollstärke beträgt vier Spieler.

G 2.3 Die Mannschaftskämpfe der Bezirksklassen werden mit Vierermannschaften im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die Sollstärke beträgt vier Spieler.

G 2.~~2~~4 Die Mannschaftskämpfe der Verbandsliga und der Landesliga der Damen werden nach dem Braunschweiger System (WO E 6.4.1) ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spielerinnen.

G 2.~~3~~5 Die Mannschaftskämpfe der Altersgruppe Nachwuchs werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem (WO E 6.3.1) oder im Werner-Scheffler-System (WO E 6.3.2) ausgetragen. Die

Entscheidung darüber trifft der Jugendausschuss bei der Vorbereitung des Spieljahres. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spielerinnen/vier Spieler. Es kommen alle Einzelspiele zur Austragung und zur Wertung im Mannschaftsergebnis.

G 2.46 In der Altersgruppe Nachwuchs können im Rahmen der Saisonvorbereitung andere Spielsysteme der WO bei einer einstimmigen Entscheidung des Jugendausschusses und einer mehrheitlichen Zustimmung der gemeldeten Vereine eingeführt werden.

Begründung:

Nach der beschlossenen Änderung im letzten Jahr sind wir ganz bewusst und gezielt auf Spieler, Mannschaften und Vereine zugegangen um ein Feedback zu dieser Entscheidung zu bekommen. Bei Punktspielen und Turnieren kam dieses Thema immer auf. Im Ergebnis dieser Austausche muss man sagen, dass die große Mehrheit der betreffenden Spieler und Mannschaften, lieber weiter in Sechser- Mannschaften spielen möchte.
Wenn die Spieler, Mannschaften und Vereine, die von solch einer Entscheidung betroffen sind, mehrheitlich dagegen sind, dann sollte ein Verband bzw. ein Entscheidungsgremium zur Beiratstagung dies auch respektieren.
Geringere Mannschaftstärken in höheren Spielklassen führen in ihrem Ursprung oft auch auf finanzielle Hintergründe zurück. Dies ist verständlich. Es sollte aber keinen Einfluss auf die Spielklassen und Sportfreunde nehmen, die in anderen Spielklassen aus Spaß ihrem Hobby nachgehen.

Die Reduzierung der Sollstärke der Mannschaften würde gerade in größeren Vereinen, mit vielen Sechser- Mannschaften, Probleme mit sich bringen. Da hier mehr Mannschaften gebildet werden müssten und keine Rechte auf Spielklassen vorhanden sind, würde dies für viele Spieler wahrscheinlich einen Abstieg von mehreren Spielklassen bedeuten. Auch zusätzliche Spielrechte würden dies sicher nicht verhindern können.
Auch das Argument, dass dies alle betrifft und die unteren Spielklassen geschlossen Spielstärker werden, kann nicht zählen. Kleinere Vereine die mit Ihren ersten Mannschaften in der Bezirksliga, Bezirksklasse oder tiefer spielen, würden sich nämlich personal nicht verändern.
Auch der Antrag des Sportausschusses wird dies, so er beschlossen wird, nicht vollumfänglich verhindern können.

Nicht voll besetze Spielklassen stellen sicher ein Problem dar. Dies kann allerdings auch anders gelöst werden, indem beispielsweise einzelne Spielklassen in entsprechenden Regionen geschlossen werden. Dies wird übrigens auch in anderen Sportarten schon so praktiziert.

Ein ökologischer Nachteil ist hierdurch ebenfalls nicht zu erwarten, da die gängige Argumentation eindeutig fehlschlägt.
Auch in Vierermannschaften wird in der Realität eben meist nicht mit einem Fahrzeug gefahren. Der bloße Fakt, dass es möglich wäre, ändert daran nichts. Hingegen fahren sogar viele Sechsermannschaften mit einem Van oder ähnlichem zum Punktspiel.
Man könnte hier auch die Vermutung anstellen, dass im Sechser- System, insgesamt weniger Mannschaften = weniger Begegnungen = weniger Fahrten bedeutet.
Die realen Auswirkungen sind hier also kaum abschätzbar. Daher sollte dies bei der Abwägung der Argumente gar keine Bedeutung übernehmen.

Staßfurt, 30.03.2023

Sebastian Busche
Stellv. Vorsitzender TTC „Glück auf“ Staßfurt 1951 e.V.

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 4
des Sportausschusses des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

F 2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

F 2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet.Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).

F 2.6.4.1 Abweichend wird für das Spieljahr 2023/2024 festgelegt:

*Alle Vereine mit mehr als zwei Mannschaften bekommen die Möglichkeit **auf Antrag** zusätzlich Mannschaften nachfolgendem Schlüssel zu melden.*

- *Alle Vereine mit zwei und mehr Mannschaften in der Verbands-, Landes- und Bezirksliga können eine zusätzliche Mannschaft beantragen.*
- *Alle Vereine mit vier und mehr Mannschaften in der Verbands-, Landes- und Bezirksliga können zwei zusätzliche Mannschaften beantragen.*

Maßgebend ist die Anzahl der Mannschaften, die in der Saison 2022/23 in den drei genannten Klassen gespielt haben und gleichzeitig auch das sportliche Startrecht für die neue Saison 2023/24 erworben haben. Mannschaften, die aus der Bezirksliga in die Bezirksklassen mit Abschluss der Saison 2022/23 absteigen, werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie entsprechend der Auffüllregelung noch das Startrecht im Juni 2023 erhalten würden.

Der Antrag muss neben einer kurzen Begründung auch die gewünschte Spielklasse und Gruppe enthalten. Eine Einstufung in die Verbands- und Landesliga erfolgt nicht. Die Einstufung kann nur in die Bezirksliga oder -klasse erfolgen.

Bei der Festlegung der Spielklasse wird neben der regionalen Zuordnung folgende Kriterien beachtet:

- Wo haben die Mannschaften gespielt?
- Wieviel Mannschaften haben in den jeweiligen Klassen gespielt?
- Die Sollstärke in den Gruppen soll so weit wie möglich eingehalten werden.
- Pro Gruppe sind nach Einstufung maximal 12 Mannschaften möglich.

Die Einstufung ist einmalig und nur für die Saison 2023/24 gültig.

Begründung:

Durch den Beschluss des Beirates des TTVSA im Mai 2022 in Naumburg wird der Mannschaftsspielbetrieb in den Bezirks-, Landes- und Verbandsligen der Herren zur Spielzeit 2023/34 von 6er-Mannschaften auf 4er-Mannschaften umgestellt.

Durch diese Umstellung werden Spieler*innen in diesen Ligen „überzählig“ (Position 5 und 6 in den jeweiligen Mannschaften). Diese Spieler*innen sollten eigentlich „aufgefangen“ werden.

Halle (Saale), 31.03.2023

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 5
des HTTV Hallescher Tischtennisverein e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der HTTV Hallescher Tischtennisverein e. V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

Abschnitt F – Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

F 2.6 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)

F 2.6.4 Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich neu gemeldete Mannschaften in anderen als der untersten Spielklasse zulassen (siehe WO F 3.4.5).

Für die Spielzeit 2023/2024 gilt:
Vereine, die auf Antrag Mannschaften über ein Sonderstartrecht zur Spielzeit 2023/2024 melden, haben folgende Kriterien zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Zuordnung zu den entsprechenden Spielklassen ist die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse nach Vollzug von Auf- und Abstieg zum Ende der Spielzeit 2022/2023. Die höchste zu berücksichtigende Spielklasse ist die Verbandsliga, die niedrigste ist die Bezirksklasse. Für die Bestimmung der Spielklasse der neuen Mannschaft wird das Mittel aus den zu berücksichtigenden Spielklassen der bisherigen Mannschaften gebildet. Gehören die zu berücksichtigen Mannschaften direkt aufeinander folgenden Spielklassen an, erhält die neue Mannschaft ein Sonderstartrecht in der unteren der beiden Spielklassen. Bei zwei und drei berücksichtigungsfähigen Mannschaften werden die Spielklassenzugehörigkeiten der jeweils obersten Mannschaften herangezogen. Bei vier berücksichtigungsfähigen Mannschaften werden zunächst die beiden oberen Mannschaften berücksichtigt und anschließend die beiden unteren.

F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

F 3.4.5 Sonderstartrecht
Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.

Für die Spielzeit 2023/2024 gilt:
Vereine, die mit zwei und mehr Mannschaften in der Verbandsliga, den Landesligen und/oder den Bezirksligen in der Spielzeit 2022/2023 teilgenommen und sportlich das Startrecht für die Spielzeit 2023/2024 erworben haben, können auf Antrag für je zwei Mannschaften aus der Spielzeit 2022/2023 in der Verbandsliga, den Landes- und/oder Bezirksligen eine zusätzliche Mannschaft für den Spielbetrieb in der Spielzeit 2023/2024 melden (Sonderstartrecht).

Begründung:

Der Antrag dient der Umsetzung der Umstellung von 6er-Mannschaften auf 4er-Mannschaften im Verantwortungsbereich des TTVSA. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 22. Beirates des TTVSA im Mai 2022 in Naumburg (Saale) wird der Mannschaftsspielbetrieb in den Bezirks-, Landesligen und der Verbandsliga der Herren mit der Spielzeit 2023/2024 von 6er-Mannschaften auf 4er-Mannschaften umgestellt. Durch diese Umstellung werden Spielerinnen und Spieler in diesen

Spielklassen frei bzw. sind übrig (Position 5 und 6 in den jeweiligen Mannschaften). Um diese freiwerdenden Spielerinnen und Spieler aufzufangen, soll – einmalig – für die Spielzeit 2023/2024 über ein Sonderstartrecht die Meldung von zusätzlichen Mannschaften ermöglicht werden.

Dieses Sonderstartrecht richtet sich lediglich an Vereine, die mit zwei und mehr Mannschaften am Punktspielbetrieb der Spielzeit 2022/2023 in der Verbands-, den Landes- bzw. den Bezirksligen teilgenommen haben. Nur in diesen Fällen wird eine vollständige neue Mannschaft mit vier Spielerinnen und Spielern frei. Andernfalls „drücken“ die vormaligen Positionen 5 und 6 der oberen Mannschaft die Positionen 3 und 4 aus der nachfolgenden Mannschaft heraus. Durch das Sonderstartrecht könnten die Positionen 5 und 6 aus vormaligen der 6er-Mannschaft mit den Positionen 1 und 2 der nachfolgenden Mannschaft eine neue Mannschaft bilden, die dann auch über eine entsprechende Spielstärke verfügt.

Unumgänglich ist auch, dass die für die Ermittlung der Spielklasse der neuen Mannschaften zu berücksichtigen Mannschaften die sportliche Qualifikation für eine Spielklasse im Verantwortungsbereich des TTVSA erreicht haben. Die höchste berücksichtigungsfähige Spielklasse ist dabei die Verbandsliga, die niedrigste die Bezirksklasse.

Das Sonderstartrecht soll auch nur auf Antrag des jeweiligen Vereins eingeräumt werden, da sonst den Vereinen die Möglichkeit genommen wird, selbst über die Ausübung des Sonderstartrechts zu entscheiden.

Es ergibt sich in der Folge die nachfolgende Berechnungsmethode:

Verbandsliga Landesliga	Landesliga (neue Mannschaft)

Verbandsliga Bezirksliga	Landesliga (neue Mannschaft)

Landesliga Landesliga	Landesliga (neue Mannschaft)

Landesliga Bezirksliga	Bezirksliga (neue Mannschaft)

Landesliga Bezirksklasse	Bezirksliga (neue Mannschaft)

Bezirksliga Bezirksliga	Bezirksliga (neue Mannschaft)

Mit dem vorstehenden Berechnungsmodell werden alle Mannschaften berücksichtigt, in denen auch tatsächlich Spielerinnen und Spieler frei werden. Das Berechnungsmodell des Sportausschusses, welches mit dem Umstellungskonzept vom 29. März 2023 beschrieben wird, führt zu Unwuchten und zu Benachteiligungen von Mannschaften, die in ein bestehendes 4er-System absteigen. Dies erscheint schon vor dem Hintergrund ungerecht, weil die Spielerinnen und Spieler aus den 6er-Mannschaften in jedem Falle frei werden.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Vereine von dieser Regelung betroffen sind. Als Spielklassen sind die Zugehörigkeiten zum Beginn der Spielzeit 2022/2023 angegeben.

SG Aufbau Schwerz 1966 Verbandsliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
SV Eintracht Magdeburg Diesdorf	zwei Mannschaften zusätzlich

Verbandsliga, Landesliga, Landesliga, Bezirksliga	
SV Turbo 90 Dessau Verbandsliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
TTC Börde Magdeburg Verbandsliga, Landesliga, Landesliga, Bezirksliga	zwei Mannschaften zusätzlich
Union 1861 Schönebeck Verbandsliga, Landesliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
SV Zörbig Verbandsliga, Landesliga	eine Mannschaft zusätzlich
SV 1889 Altenweddingen Verbandsliga, Bezirksliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
DJK TTV Biederitz Verbandsliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
TTC Wolmirstedt Verbandsliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
TTC 79 Aschersleben Landesliga, Bezirksliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
TTC Anhalt Zerbst Landesliga, Landesliga	eine Mannschaft zusätzlich
TTC „Glück Auf“ Staßfurt 1951 Landesliga, Bezirksliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
SG Eisdorf 1918 Landesliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
Post TSV Halle Landesliga, Landesliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
Hallescher TTV Landesliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
VfB Ottersleben Landesliga, Landesliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich
TuS Schwarz-Weiß Bismark Landesliga, Bezirksliga	eine Mannschaft zusätzlich

Es ist richtig, dass dadurch womöglich Gruppen mit deutlich mehr als zehn Mannschaften entstehen. Richtig ist auch, dass die Anzahl von Spielen womöglich für einige Spielzeiten steigt. Dies wird von der Wettspielordnung aber gerade nicht ausgeschlossen. Diese sieht nämlich auch entsprechende Regelungen vor, um dem Mehr an potentiellen Absteigern Rechnung zu tragen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es sich dabei um ein zeitlich begrenztes Phänomen handelt und letztlich eines nicht vergessen werden darf: Der Sport steht im Vordergrund! Und das ist immer noch das aktive Spielen am Tisch.

Halle (Saale), 30. März 2023

Hendrik Schulz
1. Vorsitzender

Lars Dittrich
2. Vorsitzender

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 6
des Sportausschusses des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

F 3.4 Zusammensetzung der Spielklassen

F 3.4.2 Abstieg

F 3.4.2.2 Aus Gruppen mit zwölf und mehr Mannschaften steigen die drei letzten Mannschaften ab.Aus der Verbandsliga Herren steigen bei diesen Gruppengrößen die letzten vier Mannschaften ab.

F 3.4.2.2.1 Abweichend wird für das Spieljahr 2023/2024 festgelegt:
Aus der Verbandsliga Herren steigen alle Mannschaften ab Platz 8 ab.
Die Abstiegsregelung ist einmalig und nur für die Saison 2023/24 gültig.

Begründung:
Durch den 20. Beirat wurde beschlossen die Verbandsliga der Herren auf eine Sollstärke von 10 Mannschaften zurückzuführen.
Mit dieser nur für die Saison 2023/24 gültigen Abstiegsregelung für die Verbandsliga der Herren soll dieser Prozess beschleunigt werden.

Halle (Saale), 31.03.2023

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 7
des Präsidiums des TTVSA e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Das Präsidium des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes

F 3.4.5 Sonderstartrecht
Die Verbände dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Regelungen beschließen, in denen das Startrecht neu gemeldeter Mannschaften geregelt ist.

F 3.4.5.1 Sondereinstufung in Spielklassen des TTVSA

Auf Antrag eines Vereins, kann ein Sonderstartrecht innerhalb der Spielklassen des TTVSA für Mannschaften dieses Vereins, gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Sportausschuss. Der Antrag muss bis zum 10.06. jedes Jahres gestellt werden.

Begründung:

Einige Staffeln des TTVSA unterschreiten aktuell die Sollstärke, z.B. Bezirksliga Harz/Mansfeld-Südharz. Durch die Umstellung von 6er- auf 4er-Mannschaften oder aufgrund von Vereinswechseln, kommt es aber dazu, dass spielstarke Mannschaften unterklassig antreten müssen. Diese Mannschaften sollte es gestattet sein in einer angemessenen Liga zu spielen. Ebenso wird mit dieser Regelung die Möglichkeit geschaffen die Sollstärke in einigen Staffeln wieder aufzufüllen.

Halle, den 31.03.2023

Andreas Schmith
Präsident

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 8
des Sportausschusses des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Wettspielordnung mit verbandsindividuellen Regelungen des TTVSA

B 1.5 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Senioren (ab 01.07.2024)

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein. **Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt.** Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. **Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird.** Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 1.5.1 Mit der Ersterteilung einer Spielberechtigung, mit dem Wechsel aus einem anderen Verband oder beim Übergang von der Altersgruppe Erwachsene zur Altersgruppe Senioren erhält bzw. behält jeder Spieler der Altersgruppe Senioren die SBEM.

Begründung:

Im Rahmen der Einführung der Turnierlizenz kommt es zu Änderungen im Teil B der Wettspielordnung. Danach verlieren zum 1.7.2024 alle Spieler, die zu diesem Zeitpunkt in die Altersgruppe Senioren rücken, ihre SBEM, wenn der betroffene Landesverband keine entsprechende Regelung einführt und könnten dann nur nach erneuter Beantragung einer SBEM am Erwachsenenmannschaftsspielbetrieb teilnehmen.

Inkrafttreten am 01.07.2024

Halle (Saale), 31.03.2023

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 9
des Jugendausschuss des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs, Erwachsene und Senioren:

2. Bezirksmeisterschaften

2.5 Austragungssystem

2.5.3 Nachwuchs

….

2.5.3.1 Teilnehmer BEM Nachwuchs

Jugend 19/Jugend 15/Jugend 13:	je 32
Jugend 11:	je 24

Begründung:

Es soll hiermit für alle 3 Bezirke die Teilnehmerzahlen für die BEM Nachwuchs in allen Altersklassen festgelegt werden.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Arnstein, 31.03.2023

Jan Klepzig
Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 10
des Sportausschusses des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Sportausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs, Erwachsene und Senioren (DB Individualmeisterschaften)

3.5 Startberechtigung

3.5.1 Damen/Herren

a) die 8 Spieler/innen, die bei der Ausspielung des Landesranglistenturniers des laufenden Spieljahres die Plätze 1-8 belegt haben,

b) jeder Spielbezirk erhält vier Grundplätze

c ~~b~~) ~~21~~ 9 Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften bei den Herren und Damen, die noch nicht die Startberechtigung nach a) und b) erreicht haben,

d ~~c~~) je zwei Verfügungsplätze, die durch den Jugendausschuss vergeben werden.

e ~~d~~) Der Landesmeister und die Landesmeisterin des Vorjahres

3.5.1.1 Bei Ausfall von Teilnehmern zu a) und e) ~~d)~~ fallen die Plätze an den Sportausschuss zurück, der sie neu vergibt.

3.5.1.2. Bei Ausfall von Teilnehmern zu b) und c) erfolgt ein Nachrücken aus dem Spielbezirk des ausgefallenen Teilnehmers.

3.5.1.3. Die Quote zu c) ~~b)~~ wird nach dem Punktsystem auf die drei Spielbezirke aufgeteilt. Dabei werden für eine Mannschaft folgende Punkte je Bezirk vergeben: 2. Bundesliga 6, 3. Bundesliga 5, Regionalliga 4, Oberliga 3, Verbandsliga 2 und Landesliga 1.
Aus dem prozentualen Anteil der Punkte je Spielbezirk an der Gesamtpunktzahl errechnet sich der Anteil der Bezirke an den verbleibenden Teilnehmerplätzen, ~~wobei jeder Spielbezirk mindestens zwei Plätze erhält~~.

Begründung:
An den Landeseinzelmeisterschaften der Damen und Herren nehmen die besten Spielerinnen und Spieler des Landes und der Spielbezirke Dessau, Magdeburg und Halle teil. Durch die Vergabe von vier festen Startplätzen (Grundplätzen) wird dem Rechnung getragen.
Prinzipiell sollte jedoch auch die Teilnahme am Punktspielbetrieb gewürdigt werden, die die Vergabe der restlichen Startplätze nach der Quotenberechnung widerspiegelt.

Halle (Saale), 31.03.2023

Heiko Schürer

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 11
des Jugendausschuss des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs, Erwachsene und Senioren:

3. Landesmeisterschaften

3.5 Startberechtigung

3.5.2 Jugend 19/Jugend 15/ Jungen 13

a) die Plätze 1 bis 8 der Landesranglistenturniere,
b) die Plätze 1 bis 4 der Bezirksmeisterschaften,

3.5.3 ~~Jungen 13~~/Mädchen 13 und Jugend 11

a) die Plätze 1 bis 6 der Landesranglistenturniere,
b) die Plätze 1 bis 2 der Bezirksmeisterschaften

Begründung:

Im Jahr 2018 stimmte die Beiratstagung des TTVSA die Erhöhung der Teilnehmerzahl der LEM in der Jungen AK13 von 16 auf 24 zu und passte dies der Jugend AK 19/15 an.
Es müsste hierzu noch die Startberechtigungen für die Jungen AK 13 analog der AK 19&15 angepasst werden.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Arnstein, 31.03.2023

Jan Klepzig
Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 12
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Änderung der Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Einzelmeisterschaften der Altersgruppen Nachwuchs, Erwachsene und Senioren

3.8.5 Nominierungen

a) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Altersklassen im Nachwuchsbereich und betreffen alle Nominierungen (dazu gehören auch Freistellungen und die Vergabe von Verfügungsplätzen), für die der TTVSA zuständig ist. Die Nominierungen erfolgen durch den Nominierungsausschuss, dem der/die Vizepräsident*in Nachwuchssport ~~Landestrainer~~ als Vorsitzender, der/die Landestrainer*in ~~Vizepräsident Nachwuchssport~~ und mit einer gemeinsamen Stimme die bei der zur Qualifikation dienenden Veranstaltung anwesenden ~~Stützpunkttrainer~~ Vereinsverantwortlichen oder Vereinstrainer der Sieger*innen (Teilnehmer Halbfinale oder Plätze 1-3) angehören.
Folgende Kriterien sind zu beachten:
Der Sieger einer Veranstaltung ist für die nächst höhere Veranstaltung in der gleichen Altersklasse qualifiziert.
Alle weiteren freien Plätze werden nach folgenden Kriterien nominiert:
- gespielte Ergebnisse,
- ~~JOOLA-Rangliste/TTVSA-Punkterangliste/DTTB-Punkterangliste~~ TTR-Wert
- ~~Teilnahme/Bereitschaft zur Teilnahme am Stützpunktsystem des TTVSA (Trainingsbedingungen/Trainingsumfang/Leistungsbereitschaft/usw.)~~
- ~~Kaderzugehörigkeit~~
- Perspektive (zu erwartende Ergebnisse)
- ~~Alter/Spielsystem/usw.~~

Begründung:

In vielen Vereinen wird eine gute Nachwuchsarbeit geleistet, die gute Nachwuchsspieler*innen hervorbringen. Es kann nicht das Ziel sein, dass die wenigen Ressourcen – Spieler*innen mit Achtungserfolgen auf Bundesebene, die Sachsen-Anhalt vorzuweisen hat, zum Training weit weg von zu Hause gezwungen werden. Das sollte auf freiwilliger Basis geschehen. Aufgabe muss sein, diese Potenziale vor Ort oder in der unmittelbaren Nähe zu qualifizieren. Einzige Kriterien müssen die Leistung und Perspektive sein.

Die Änderungen sollen mit Beschlussfassung in Kraft treten.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 13
des Jugendausschuss des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für die Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Senioren des TTVSA:

1. Teilnahmeberechtigung

1.1 Jugend 15
Vereinsmannschaften mit Spielern, die am Stichtag (01. Januar der laufenden Spielzeit) 15 Jahre alt werden oder jünger sind. Es sind keine gemischten Mannschaften zulässig.

1.2 Jugend 19
Vereinsmannschaften mit Spielern, die am Stichtag (01. Januar der laufenden Spielzeit) 19 Jahre alt werden oder jünger sind. Es sind keine gemischten Mannschaften zulässig.

2. Spielsysteme

2.1 Jugend
Die Spiele werden mit Vierermannschaften nach dem Bundessystem WO E 6.3.1 ausgetragen und enden mit dem sechsten Gewinnpunkt oder fünf zu fünf Unentschieden.

3. Austragungsmodus

~~3.1. Jugend~~
~~In den drei Spielbezirken werden nach Beendigung der Punktspiele je nach Anzahl der Meldungen ggf. in einer Vorrunde die Bezirkssieger ermittelt. Die Bezirkssieger und der Vorjahressieger ermitteln in einer Endrunde die Landesmeister. Sollte der Vorjahressieger keine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse stellen können, fällt der vierte Startlatz an dessen Spielbezirk. Dabei wird im System "Jeder gegen Jeden" gespielt.~~

3.1 Vorrunden Jugend
Die Kreis-/Stadtverbände ermitteln ihre Sieger und melden diese unmittelbar an die Bezirksjugendwarte.
Nach Eingang der Meldungen organisieren die Bezirksjugendwarte die Ermittlung der Bezirkssieger in den jeweiligen Klassen in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften.
Der jeweilige Bezirkssieger qualifiziert sich für die Endrunde. Als vierter Teilnehmer der Endrunde kommt der Sieger des Vorjahres hinzu. Sollte der Vorjahressieger keine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse stellen können, fällt der vierte Startlatz an dessen Spielbezirk.

3.2 Endrunde Jugend
Die vier teilnehmenden Mannschaften ermitteln den Landesmannschaftsmeister nach dem System „Jeder gegen Jeden“.
Der Sieger erhält einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn in Folge in seinen Besitz übergeht.

Begründung:

In den letzten Jahren gab es oft Unstimmigkeiten/Anfragen von verschiedenen Vereinen, wer bei den Mannschaftsmeisterschaften spielen darf. Mit diesen Änderungen/Anpassungen soll Klarheit geschaffen werden.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Arnstein, 31.03.2023

Jan Klepzig
Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 14
des Jugendausschuss des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Ranglistenturniere:

4. Austragungsmodus

4.2 Nachwuchs

4.2.1 Alle Ranglistenturniere mit bis zu 10 Teilnehmern werden nach dem System "Jeder gegen Jeden" ausgetragen.

4.2.2 Die unter 2.1 bis 2.3 genannten Turniere können ggf. mehr als 10 Teilnehmer umfassen und werden dann in Gruppen gespielt.

4.2.3 Das Bezirksranglistenturnier (BRLT) und das Landesranglistenqualifikationsturnier (LRLQT) wird mit 16 Teilnehmern ausgetragen.

4.2.4 ~~Das Turnier~~ Das BRLT und das LRLQT wird jeweils in der ersten Stufe (Vorrunde) in zwei Gruppen (A und B) mit jeweils 8 Teilnehmern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen. Die Gruppeneinteilung nimmt der Jugendausschuss unter Berücksichtigung der Spielstärke vor. Alle Spiele werden mit drei Gewinnsätzen entschieden
In der zweiten Stufe (Platzierungsrunde) bilden die Erst - bis Drittplatzierten der Gruppen A und B, die Gruppe C. Dort werden dann die Plätze 1-6 ermittelt. Gespielt wird im System „Jeder gegen Jeden“. Des Weiteren werden die Plätze 7-16 ausgespielt in der Gruppe D. Die in der Vorrunde gegeneinander erzielten Ergebnisse werden übernommen.
Platzierungsrunde:
Gruppe C (um Plätze 1-6)
1. Runde: A1-B3, A1 – B2, A1 – B1
2. Runde: A2-B1, A2 – B3, A2 – B2
3. Runde: A3-B2, A3 – B1, A3 – B3
Gruppe D (um Plätze 7-12) A4 – B4; A5 – B5; A6 – B6; A7-B7; A8-B8

5. Teilnehmerquoten Nachwuchs

5.1 Über die Teilnehmerzahl zu 2.1 entscheiden die Kreisverbände.

5.2 ~~Über die Teilnehmerzahl zu 2.2 und 2.3 entscheidet der Bezirksjugendausschuss.~~ Die Turniere BRLT und LRLQT werden mit je 16, das LRLT mit je 10 in den Jugend AK 19, AK15, AK 13 und AK11 gespielt. Das Turnier 2.5-Top 8 Turnier mit je 8 Mädchen und Jungen gespielt.

~~5.3 Die Turniere zu 2.4 werden mit 16, 2.5 mit je 10 und 2.6 mit je 8 Mädchen und Jungen gespielt.~~

6. Auf- und Abstiegsregeln

6.2 Nachwuchs

~~6.2.1 Die Anzahl der Aufsteiger vom KRLT zum BRLQT obliegt den Bezirksjugendausschüssen.~~

~~6.2.2 Die Anzahl der Aufsteiger zum BRLT richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und werden vor Turnierbeginn bekanntgegeben (siehe Ausschreibungen).~~
~~Zum LRLQT steigen die Plätze 1 bis 3 des BRLT auf. Zudem vergibt der Jugendausschuss einen Verfügungsplatz~~
~~Zum LRLT steigen die Plätze 1-4 des LRLQT auf. Ab Platz 7 steigen die Spieler in das BRLT ab. Die Plätze 5 und 6 verbleiben im LRLQT. Bei altersbedingtem Ausscheiden kann durch die Plätze 7-14 des LRLQT aufgefüllt werden.~~

~~Am TOP-8-Turnier sind die Spieler teilnahmeberechtigt, die die Plätze 1-3 beim LRLT und die Plätze 1-4 bei der LEM belegt haben. Bei Überschneidungen rücken die Nächstplatzierten des LRLT nach. Die freien Plätze (je 1) für das LRLT und das TOP-8-Turnier vergibt der Jugendausschuss.~~

~~6.2.3 Vom LRLT erfolgt der Abstieg ab Platz 6. Befinden sich weniger als 5 Spieler bzw. Spielerinnen in dem LRLT, weil sie aus Altersgründen ausgeschieden sind, werden diese Plätze durch die nachfolgenden Plätze des LRLT und des LRLQT aufgefüllt. Zusätzlich freie Plätze fallen an den Jugendausschuss.~~

~~6.2.4 Die Anzahl der Absteiger aus dem BRLT wird durch den Jugendausschuss geregelt und vor Turnierbeginn bekanntgegeben.~~

6.2.1 Aufsteiger
Für das BRLT qualifizieren sich mindestens die Plätze 1 und 2 aus den darunterliegenden Ranglisten (Stadt-/Kreisranglisten).
Zum LRLQT steigen die Plätze 1 bis 3 des BRLT auf. Zudem vergibt der Jugendausschuss einen Verfügungsplatz.
Zum LRLT steigen die Plätze 1-4 des LRLQT auf. Zudem vergibt der Jugendausschuss einen Verfügungsplatz.

6.2.2 Absteiger
- aus dem BRLT steigen die Spieler ab Platz 7 ab, Die Plätze 4 bis 6 verbleiben im BRLT. Bei altersbedingtem Ausscheiden kann durch die Plätze 7-14 des BRLT aufgefüllt werden.

- aus dem LRLQT steigen die Spieler ab Platz 7 ab, Die Plätze 5 und 6 verbleiben im LRLQT. Bei altersbedingtem Ausscheiden kann durch die Plätze 7-14 des LRLQT aufgefüllt werden.

- aus dem LRLT erfolgt der Abstieg ab Platz 6, befinden sich weniger als 5 Spieler bzw. Spielerinnen in dem LRLT, weil sie aus Altersgründen ausgeschieden sind, werden diese Plätze durch die nachfolgenden Plätze des LRLT und des LRLQT aufgefüllt. Zusätzlich freie Plätze fallen an den Jugendausschuss.

6.2.3 Am TOP-8-Turnier sind die Spieler teilnahmeberechtigt, die die Plätze 1-3 beim LRLT und die Plätze 1-4 bei der LEM belegt haben. Bei Überschneidungen rücken die Nächstplatzierten des LRLT nach. Die freien Plätze (je 1) für das LRLT und das TOP-8-Turnier vergibt der Jugendausschuss.

6.3 Spieler, die aus anderen Bundesländern nach Sachsen-Anhalt wechseln möchten, können auf Antrag in die entsprechende Rangliste zusätzlich eingestuft werden, wo sie im vorherigen Verband gespielt haben. Diese Möglichkeit gilt auch für die unter Ziffer 2.2 und 2.3 aufgeführten und zeitlich

vor dem Wechseltermin liegenden Ranglistenturniere, vorausgesetzt, ein gültiger Wechselantrag liegt der Geschäftsstelle des TTVSA vor. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor dem Austragungstermin, für das Landesranglistenturnier bis spätestens 05.06.d.J. zu stellen.

6.4 Anträge für Verfügungsplätze für eine mögliche höhere Einstufung in das BRLT, LRLQT und LRLT sind spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn an den Jugendausschuss schriftlich mit Begründung zu stellen.

Begründung:

In den letzten Jahren gab es oft Unstimmigkeiten für das BRLT und LRLQT wie viele Teilnehmer es in den unterschiedlichen Altersklassen gibt sowie bei der Auf- und Abstiegsregelung. Mit diesen Änderungen/Anpassungen soll Klarheit geschaffen werden.

Es soll zu den Möglichkeiten geschaffen werden, dass die Vereine Anträge an den Jugendausschuss stellen können für Verfügungsplätze zur Höhereinstufung in den Ranglisten aufgrund z.B. von evtl. Nominierung für Trainingslager, Krankheit o.ä.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Arnstein, 31.03.2023

Jan Klepzig
Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 15
des Jugendausschuss des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Jugendausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Pokalmeisterschaften des Nachwuchses:

1. Teilnehmer
1.1 Jungen 15
Mannschaften mit Jungen eines Vereins, unabhängig davon, ob sie nach WO B 1.5 frei geholt wurden, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind. Gemischte Mannschaften in der Jungen 15 Altersklasse sind zulässig.

1.2. Jungen 19
Mannschaften mit Jungen eines Vereins, unabhängig davon, ob sie nach WO B 1.5 frei geholt wurden, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind.
Gemischte Mannschaften in der Jungen 19 Altersklasse sind zulässig.

3.2 Endrunde
Die ~~sechs~~ vier teilnehmenden Mannschaften ermitteln den Landespokalsieger nach dem System „Jeder gegen Jeden“.

Begründung:

In den letzten Jahren gab es oft Unstimmigkeiten/Anfragen von verschiedenen Vereinen ob gemischte Mannschaften für die Pokalmeisterschaften im Nachwuchs zulässig sind oder nicht. Mit diesen Änderungen/Anpassungen soll Klarheit geschaffen werden.
Für die Endrunde qualifizieren sich die jeweiligen Bezirkspokalsieger und der Vorjahressieger, daher sind es nur vier teilnehmende Mannschaften.

Die Änderung soll zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Arnstein, 31.03.2023

Jan Klepzig
Vizepräsident Nachwuchssport und Vorsitzender des Jugendausschuss des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 16
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Ergänzung der Geschäftsordnung des TTVSA

1. Allgemeinverbindliche Festlegungen

1.1.10 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen zu enthalten hat. Eine Urfassung des Protokolls ist den Teilnehmern der Versammlung spätestens 14 Tage nach Tagung zur Kontrolle und für Ergänzungen für 10 Tage zur Verfügung zu stellen. Die Endfassung der Protokolle ist bis spätestens sechs Wochen nach der Versammlung an die Teilnehmer zu verteilen.
Die Protokollführung übernehmen abwechselnd die einzelnen Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Ausgenommen davon ist der Verbandstag, bei dem ein Protokollführer durch das Tagespräsidium zu bestimmen ist.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

1.1.11 Beschlüsse a) von übergeordneten Organen, z.B. DTTB, DOSB, LSB, die Einfluss auf die Arbeit im und/oder auf Ordnungen des TTVSA haben und b) der unter 1.1 genannten Versammlungen, werden auf der Homepage des TTVSA zu a) nach Bekanntwerden und zu b) spätestens nach Protokollerstellung veröffentlicht und gelten den Mitgliedern insoweit als bekanntgegeben.

Begründung:

Entscheidungen aller Art, die Informationen und /oder Einfluss auf die Arbeit im und für den TTVSA haben, sind Verbandsangelegenheit und damit den Mitgliedern bekannt zu geben.
Der Bundestag im Nov. 2022 hat Entscheidungen getroffen, die andere Verbände längst ihren Mitgliedern bekannt gegeben haben – nur der TTVSA nicht. Entscheidungen aller Art sind nicht zu interpretieren, sondern zu beachten und zu erfüllen. Wir haben den Eindruck, dass das aktuelle Präsidium, mit einem fehlenden oder schleppenden Informationsfluss auf das Vergessen der Mitglieder baut – was sicher nicht gewollt ist. Für Entscheidungen des Präsidiums aller Art gegen die Satzung oder Ordnungen - egal welche - muss das Präsidium haften.

Die Änderungen sollen mit Beschlussfassung in Kraft treten

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 17
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Änderung der Ehrungsordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. in Gänze

Ehrungsordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Präambel

Zusätzlich zum Deutschen Tischtennis-Bund und dem Landes-Sport-Bund Sachsen-Anhalt ehrt der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. seine maßgeblichen ehrenamtlichen Mitarbeiter, seine Freunde und Förderer nach folgenden Richtlinien:

1. Ehrungen für ehrenamtliche Mitarbeiter

Eine Ehrung verdienter ehrenamtlicher Mitarbeiter kann erfolgen durch:

1.1 Aussprechen einer Belobigung,

1.2 Überreichen eines Geschenkes,

1.3 Verleihen der bronzenen Ehrennadel mit Urkunde,

1.4 Verleihen der silbernen Ehrennadel mit Urkunde,

1.5 Verleihen der goldenen Ehrennadel mit Urkunde,

1.6 Ernennen zum Ehrenmitglied und Überreichen eines Ehrenbriefes,

1.7 Ernennen zum Ehrenpräsidenten/Ehrenvorsitzenden und Überreichung

eines Ehrenbriefes.

2. Kreis der zu Ehrenden

2.1 Alle ehrenamtlichen Funktionsträger des TTVSA ~~der Präsident des TTVSA, der Präsident, die Präsidiumsmitglieder und die Bezirksfachausschuss-Vorsitzenden des ehemaligen DTTV;~~

2.2 Alle Förderern und Sponsoren des TTVSA, die nicht in arbeitsrechtlichen Beziehungen zum TTVSA stehen dürfen ~~die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Rechtsinstanzen des TTVSA, die Mitglieder der Kommissionen des Präsidiums und die Bezirks-fachausschussmitglieder des ehemaligen DTTV;~~

2.3 Alle ehrenamtliche Funktionsträger in den ~~die Vorsitzenden der~~ Kreis- und Stadtverbänden, die ~~Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsinstanzen des TTVSA (bzw. desr ehem. BFA), die~~

~~Staffelleiter der Verbandsliga-, Landesliga-, Bezirksliga- und Bezirksklassestaffeln sowie die Kassenprüfer des TTVSA;~~

2.4 Alle Funktionsträger in Vereinen ~~die Mitglieder der Vorstände und Rechtsinstanzen der Kreis- und Stadtverbände, die Staffelleiter der Kreisliga- und Kreisklassenstaffeln, die~~

~~Kassenprüfer der Kreis- und Stadtverbände sowie Funktionäre und~~

~~Übungsleiter der TT-Vereine/TT-Abteilungen.~~

2.5 Eine Ehrung für Funktionsträger Punkten 2.1; 2.3. und 2.4 ist davon abhängig, dass der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt ~~nach 2.1 bis 2.4~~ ausübt bzw. bis kurze Zeit davor ausgeübt hat.

2.6 Eine Ehrung für Sportler und Ehrenamtspersonen des DOSB, LSB und DTTB kann mit Begründung zu speziellen Anlässen erfolgen. ~~Eine nachträgliche Ehrung eines Verstorbenen findet nicht statt.~~

2.7 Eine nachträgliche Ehrung eines Verstorbenen findet nicht statt.

3. Sachliche Voraussetzungen für eine Ehrung

Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit

ein Amt ausgeübt oder eine besondere Leistung vollbracht hat. Diese Zeit beträgt:

~~3.1 zu 2.1 für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 10 Jahre~~
~~3.2 zu 2.2 für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre~~
~~für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre~~
~~3.3 zu 2.3 für die Verleihung der bronzenen Ehrennadel 10 Jahre~~
~~für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 15 Jahre~~
~~für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre~~
~~3.4 zu 2.4 für die Verleihung der bronzenen Ehrennadel 15 Jahre~~
~~für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 20 Jahre~~
~~für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 25 Jahre~~

3.1. Für besondere Leistungen

Auf gesonderten Antrag mit ausführlicher Begründung

3.2. Ehrennadeln

Für die Auszeichnungen mit einer Ehrennadel ist ein Antrag (Vordruck des TTVSA auf der Homepage) zu stellen, der den sportlichen Wertegang und alle bisherigen Ehrungen beinhalt.

3.2.1 Ehrennadel in Bronze

Amtszeit mindestens 7 Jahre

3.2.2. Ehrennadel in Silber

Hat vorher Bronze erhalten

Amtszeit mindestens 15 Jahre (auch in unterschiedlichen Ämtern)

3.2.3 Ehrennadel in Gold

Hat vorher Bronze und Silber erhalten

Amtszeit mindestens 25 Jahre (auch in unterschiedlichen Ämtern)

4. Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

4.1 Alle Ehrungen setzen ehrenamtliche Tätigkeiten, Entscheidungen und Auftreten für den TTVSA ~~von besonderer Bedeutung~~ voraus~~.~~, die das öffentliche Ansehen des Verbandes während der Amtszeit fördern.

4.2 Eine Ehrung nach 1.1 und 1.2 kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen

für eine Verleihung einer silbernen Ehrennadel zeitlich noch nicht erfüllt

sind bzw. beim Ausscheiden eines bewährten ehrenamtlichen Mitarbeiters ~~der Gruppe 2.2~~

~~und von Kreisvorsitzenden.~~ nach den Punkten 2.1; 2.3 und 2.4.

4.3 In Ausnahmefällen kann eine Ehrung nach 1.4 und 1.5 auch dann

vorgenommen werden, wenn der zu Ehrende längere Zeit erfolgreich tätig

war, die hier vorausgesetzte Amtszeit kurz vor Vollendung steht und aus seinem Amt scheidet.

4.4 Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennissport in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben, und deren Verhalten und Auftreten im TTVSA und außerhalb des TTVSA das Ansehen des TTVSA und zur Zufriedenheit der Mitglieder fördern, können ~~zum Ehrenpräsidenten/~~

~~Ehrenvorsitzenden oder~~ zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.5 Die Ehrenpräsidenten~~/Ehrenvorsitzenden~~ und Ehrenmitglieder gehören

dem Verbandstag und dem Beirat an.

4.6 Werden nachträglich Sachverhalte bekannt, dass eine Ernennung nach 1.6. und/oder 1.7. nicht gerechtfertigt war, ist eine Abberufung durch den Beirat oder Verbandstag möglich. Gründe können sein:

- Unstimmigkeiten in den Unterlagen des TTVSA und Nichtmitwirken bei der Klärung
- TTVSA schädigendes Verhalten
- Nichtbeachtens von Mitgliederforderungen
- Öffentliches Fehlverhalten und Schädigung des Ansehens des TTVSA

5. Verfahrensweise

5.1 Vorschläge für Ehrungen nach 1.1 bis 1.5 können von allen Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern des TTVSA unterbreitet werden

~~von:~~

~~5.1.1 den Kreis- und Stadtverbänden,~~

~~5.1.2 dem Präsidium.~~

5.1.1~~2~~ Vorschläge für Ehrungen sollen acht Wochen vor dem Ehrungstermin auf

den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der Verbandsgeschäftsstelle

eingereicht werden.

5.1.2~~3~~ Die Entscheidung über die Ehrung obliegt dem Präsidium.

5.1.3~~4~~ Die Ehrung wird vom Präsidium vorgenommen. Die Ehrung kann, sofern

es sich um eine solche nach 1.1 bis 1.4 handelt, an den zuständigen Kreis-oder Stadtverband delegiert werden.

5.2~~5~~ Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten~~/Ehrenvorsitzenden~~ und

Ehrenmitglied und deren Abberufung bleibt dem Verbandstag bzw. Beirat vorbehalten.

6. Ehrungen für ~~Freunde und~~ Förderer und Sponsoren des Verbandes, anderer Ehrenamtspersonen und Personen mit öffentlichem Amt sind sensibel auszuwählen, so dass sie dem Ansehen der auszuzeichnenden Person keinen Schaden zufügen.

6.1 Es können auch d~~D~~ie silberne und goldene Ehrennadel ~~kann~~ auch an Freunde und

Förderer des Verbandes verliehen werden.

6.2 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende sich namhafte

Verdienste um den Verband erworben hat.

6.3 Über eine solche Ehrung und den Zeitpunkt entscheidet das Präsidium.

7. Ehrungen für Abteilungen und Vereine

7.1 Bei Jubiläen von Tischtennisabteilungen und -vereinen (25, 50, 75, 100

Jahre usw.) wird dem Verein eine Ehrenurkunde und möglichst ein Sachpreis überreicht.

Sie ist vom Kreis-/Stadtverband acht Wochen vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern.

~~7.2 Zusätzlich wird ein entsprechendes Sachgeschenk überreicht.~~

8. Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung ~~ist am 01.06.2002 in Kraft getreten.~~ tritt mit seiner Bestätigung am 13.05.2023 in Kraft.

Begründung:

Der Überarbeitung der Ehrungsordnung ist überfällig.
Ein kleines Dankeschön ist für engagierte Personen im Ehrenamt mehr als nur angebracht und wird offensichtlich viel zu selten genutzt.
Eine Berufung, zu was auch immer, muss - aus gegebenen Anlass - auch eine Abberufung möglich machen.

Die Änderungen sollen mit Beschlussfassung in Kraft treten

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 18
des Bildungsausschusses TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Bildungsausschuss stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

Beiträge und Gebühren:

Eigenbeiträge

Vorstufenqualifzierung (18 LE)

~~Kindertrainer „fit for kids“~~	~~EUR~~	~~60,00~~
~~Jugendtrainer „fit for teens“~~	~~EUR~~	~~60,00~~
Kinder- und Jugendtrainerausbildung	EUR	60,00
StarTTer-Ausbildung	EUR	60,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR	120,00

Begründung:

Begriffliche Anpassung: Die Ausbildung des Kindertrainers und Jugendtrainers wird in einer Ausbildung, der Kinder- und Jugendtrainerausbildung vorgenommen.
Des Weiteren existiert die StarTTer-Ausbildung als Vorstufenqualifizierung.

Magdeburg, 31. März 2023

Jon Dallas Riedel, Vizepräsident Bildung

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 19
des Seniorenausschuss
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Seniorenausschuss des TTVSA stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

Zuschüsse für Sportveranstaltungen (gegen Beleg für SR-Kosten, Hallenmiete, Übernachtungskosten u.a.)

LEM-Damen / Herren	100% der Startgelder
LRL-Damen/Herren	100% der Startgelder zzgl. 50,00 €
LEM-Senioren	80 % der Startgelder
LEM-Nachwuchs	1.000,00 €
Alle Bezirks- und weiteren Landesveranstaltungen	100% der Startgelder
Landesfinale „JtfO“	150,00 €
Verbandsentscheid „Mini“	150,00 €
Zuschuss für TT-Kreis-/Stadtverbände	100,00 € Sockelbeitrag zzgl. 25,00 € je Mitgliedsverein
Zuschuss Senioren für DEM und DP 60+	40,00 €/Teilnehmer

Begründung:

Für die aktiven Seniorinnen und Senioren, die jährlich an vielen Meisterschaften teilnehmen, um einen Startplatz für die Deutschen Senioren Einzelmeisterschaften zu erkämpfen sowie die auserwählten Teilnehmer am jährlichen Deutschlandpokal 60+ ist es immer eine Herausforderung, die Kosten für Fahrt- und Übernachtung zu übernehmen. Da diese Meisterschaften fast immer in sehr weit entfernten Bundesländern ausgetragen werden, werden meist drei Übernachtungen benötigt. Die Seniorinnen und Senioren waren immer für alles Selbstzahler.
Als Ehrung und Auszeichnung für die erkämpfte Teilnahme oder auch für einen Podestplatz sollen die Zuschüsse sein. Die Seniorinnen und Senioren haben bisher keine weiteren Zuschüsse vom TTVSA erhalten, obwohl zahlreiche Meistertitel erkämpft wurden.
Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf ca. 800,- €.

Quedlinburg, den 26.03.2023

Bärbel Kleber
Vorsitzende des Seniorenausschuss

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 20A
des Präsidiums des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt bei Ablehnung von Antrag Nr. 20 folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

Beiträge und Gebühren

Startgelder:

Landesmeisterschaften/~~-Pokalendrunde~~ *Verbandspokal*		Einzel	Mannschaft
Seniorinnen / Senioren	EUR	10,00	~~10,00~~/15,00
Damen / Herren	EUR	15,00	15,00
~~Jugend 19 / Jugend 15~~			
Jugend 11 – Jugend 19	EUR	10,00	~~10,00~~ 15,00

Landesranglisten */ Top 8 Turniere / Landesranglistenqualifikation* ~~(sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~

Damen / Herren	EUR	10,00
Jugend 11-19	EUR	10,00

~~TOP8-Turniere und~~
~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~

~~Damen / Herren~~	~~EUR~~	~~10,00~~
~~Jugend 11-19~~	~~EUR~~	~~10,00~~

~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein keine Schiedsrichter stellt),~~ Bezirksranglisten ~~und -qualifikation,~~ / Bezirkspokal / Bezirksmeisterschaften

~~Bezirksmeisterschaften~~	Einzel		Mannschaft
Damen / Herren / SeniorInnen	EUR	5,00	10,00
~~Jugend 19 / Jugend 15~~	~~EUR~~	~~5,00~~	~~10,00~~
~~Jugend 13 / Jugend 11~~	~~EUR~~	~~5,00~~	
Jugend 11 – Jugend 19	EUR	5,00	10,00

Ist laut den Bestimmungen und Vorgaben des TTVSA vorgesehen, dass der ausrichtende Verein Schiedsrichter stellen muss und kann dies nicht erfüllen, wird das Startgeld um 50 % gekürzt. Ist nicht vorgesehen, dass Schiedsrichter gestellt werden müssen, wird keine Kürzung vorgenommen.

100 % der Startgeldeinnahmen für alle Veranstaltungen des TTVSA gehen an den ausrichtenden Verein und werden am Turniertag von ebendiesem erhoben.
Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und zahlt sie an den ausrichtenden Verein aus.

Der TTVSA übernimmt die Kosten für die Turnierleitung und den Oberschiedsrichter.

Begründung:

Die Finanzordnung soll perspektivisch generalüberholt werden. Ziel ist es zum Verbandstag im Jahr 2024 den Delegierten einen beschlussfähigen Vorschlag dazu zu unterbreiten.
In einem ersten Schritt möchten wir die Delegierten des 23. Beirats bitten, bereits jetzt einigen kleineren Änderungen zuzustimmen.

Startgelder:
Die Änderungen dienen zum einen zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis. Zum Anderen soll auch die Ausrichtung der Turniere für unsere Mitgliedsvereine attraktiver werden, da es auch in der aktuellen Spielzeit Schwierigkeiten gibt, Ausrichter zu finden.

Die Änderungen treten bei Beschluss mit Ablauf des 23. Beirats des TTVSA in Kraft.

Aschersleben, 31. März 2023

Andreas Schmith Präsident des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 20B
des Präsidiums des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt bei Ablehnung von Antrag Nr. 20 folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

Beiträge und Gebühren

[…]

Eigenbeiträge:

~~Regionale Ranglistenturniere~~
~~Jugend 13 EUR 20,00~~

~~Bundesranglisten-Qualifikation und~~
~~Bundesrangliste, TOP48/TOP16/TOP12-Turniere~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Regionale Meisterschaft~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Deutsche Meisterschaften~~
~~Erwachsene EUR 50,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Länderpokalrunden Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Kaderlehrgänge/Trainingslager~~
~~Jugend 19, Jugend 15, Jugend 13, Jugend 11 pro Tag EUR 20,00~~

Nachwuchs Altersklasse U19-U 11

Wettkämpfe und Sichtungslehrgänge

Überregionale Turniere und Sichtungslehrgänge auf Mitteldeutscher oder Bundesebene

EUR 30,00 € pro Wettkampf-/Lehrgangstag

Im Nachwuchsbereich übernimmt der TTVSA die Fahrkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für Teilnehmer, Delegationsleiter sowie Betreuer. Für eine möglichst kostengünstige Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist der/die Landestrainer/in verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der/die Landestrainer/in fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

Lehrgänge auf Verbandsebene

Kaderlehrgänge der Altersklassen U19 – U 11 ggf. inklusive Vollpension und Übernachtung

EUR 30,00 € pro Lehrgangstag

Storniert eine Person die Teilnahme nach Ablauf der Anmeldefrist oder bricht die Person den Lehrgang vorzeitig ab, steigt der Eigenbeitrag auf 100% der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Gesamtkosten werden den Teilnehmern im Zuge der Einladung vorab mitgeteilt und nachträglich in Rechnung gestellt.
Bei Krankheit oder Verletzung eines Teilnehmers werden die Mehrkosten nach Vorlage eines ärztlichen Attests erlassen.

Damen und Herren

Deutsche Einzelmeisterschaften Damen und Herren EUR ~~50,00 €~~ 75,00 €

Für die Deutschen Einzelmeisterschaften der Damen und Herren übernimmt der TTVSA die Fahrkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für Teilnehmer, Delegationsleiter sowie Betreuer. Für eine möglichst Kostengünstige Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist der/die Vizepräsident/in Erwachsenensport verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der/ die Vizepräsident/in Erwachsenensport fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

Für alle anderen Veranstaltungen im Damen/Herren Bereich, sowie Seniorenbereich, die auf mitteldeutscher oder Bundesebene stattfinden, übernimmt der TTVSA das Startgeld. Abweichend hiervon wird für die Delegationsleiter/in die Fahrkosten, Übernachtungskosten sowie das Tagegeld erstattet.

[...]

C- und B-Lizenz-Fortbildung ~~(7,5 LE)~~ (15LE)	EUR	~~30,~~00	60,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR	~~60,00~~	120,00

Begründung:

Die Finanzordnung soll perspektivisch generalüberholt werden. Ziel ist es zum Verbandstag im Jahr 2024 den Delegierten einen beschlussfähigen Vorschlag dazu zu unterbreiten.
In einem ersten Schritt möchten wir die Delegierten des 23. Beirats bitten, bereits jetzt einigen kleineren Änderungen zuzustimmen.

Eigenbeiträge:
Die Änderungen dienen zum einen zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis. Außerdem wird genau bezeichnet, welche Kosten der TTVSA übernimmt und wer zuständig ist. Die Regelungen entsprechen alle dem aktuellen status quo.
In der Vergangenheit sind unserem Verband immer wieder unnötige Kosten entstanden, weil Lehrgangsteilnehmer kurzfristig abgesagt oder einen Lehrgang vorzeitig abgebrochen haben. Der TTVSA trug bisher trotzdem die vollen Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Trainer. In Zukunft soll dies mithilfe der neuen Regelung so gut es geht verhindert werden.
Aufgrund der enormen Preissteigerungen der Anbieter in den Bereichen Unterbringung und Verpflegung steigt der Eigenbeitrag auf 20 € auf 30 € pro Tag bzw. von 50 € auf 75 € für die DEM der Damen und Herren.
Die C- und B-Lizenz-Fortbildung umfasst 15 Lehreinheiten. Bisher wurde dies missverständlich dargestellt. Es handelt sich also nicht um eine Erhöhung.

Die Änderungen treten bei Beschluss mit Ablauf des 23. Beirats des TTVSA in Kraft.

Aschersleben, 31. März 2023

Andreas Schmith Präsident des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 20C
des Präsidiums des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt bei Ablehnung von Antrag Nr. 20 folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten

[…]

Ausgaben
[…]

Zuschüsse für Sportveranstaltungen ~~(gegen Beleg für SR-Kosten, Hallenmiete, Übernachtungskosten u. a.)~~

~~LEM Damen/Herren~~	~~100% der Startgelder~~
~~LRL Damen/Herren~~	~~100% der Startgelder zzgl. 100,- EUR~~
~~LEM Senioren~~	~~80% der Startgelder~~
~~LEM Nachwuchs~~	~~1.000,- EUR~~
~~Alle Bezirks- und weiteren Landesveranstaltungen~~	~~100% der Startgelder~~

Für Veranstaltungen ohne Startgeld gilt folgende Regelung (z.B. Hallenmiete, Schiedsrichter, Materialnutzung/-anschaffung):

Landesfinale ”JtfO”	150,- EUR
Verbandsentscheid ”Mini”	150,- EUR

Für folgende Veranstaltungen bezuschusst der TTVSA auf Antrag des ausrichtenden Vereins die Anschaffung von Pokalen bzw. Medaillen:

LRL / LRL Qualifikation	Damen/Herren	100,00 €
LRL / LRL Qualifikation/Top 8	Nachwuchs	100,00 €
BEM/BRL	Damen/Herren/Nachwuchs/Senioren	50,00 €

Für die Mannschafts- und Pokalwettbewerbe stellt der TTVSA Wanderpokale.

Begründung:

Die Finanzordnung soll perspektivisch generalüberholt werden. Ziel ist es zum Verbandstag im Jahr 2024 den Delegierten einen beschlussfähigen Vorschlag dazu zu unterbreiten.
In einem ersten Schritt möchten wir die Delegierten des 23. Beirats bitten, bereits jetzt einigen kleineren Änderungen zuzustimmen.

Zuschüsse für Sportveranstaltungen:
Unter „Startgelder“ wurde bereits geregelt, dass sie in vollem Umfang dem ausrichtenden Verein zugutekommen. Daher müssen Sie der Passus gestrichen werden. Der TTVSA vereinnahmt die Startgelder somit nicht mehr und zahlt sie danach als Zuschuss aus. Dies vereinfacht die Vorgehensweise, da die meisten Veranstaltungen bereits mit 100% bezuschusst worden sind. Ausnahme bilden an dieser Stelle die LEM Nachwuchs und die LEM Senioren. Letztere Meisterschaft wurde allerdings in der Vergangenheit nahezu stets vom TTVSA in Osterburg ausgerichtet.
Zudem sollen nochmals die Ausrichter unterstützt werden, indem sie für Pokale, Medaillen und Urkunden einen pauschalen Zuschuss beantragen können.

Die Änderungen treten bei Beschluss mit Ablauf des 23. Beirats des TTVSA in Kraft.

Aschersleben, 31. März 2023

Andreas Schmith Präsident des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 20D
des Präsidiums des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. stellt bei Ablehnung von Antrag Nr. 20 folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

[…]

Fahrtkostenerstattung	Reisekosten DB 2.Klasse bzw.
(bei vorheriger Genehmigung!)	~~0,25 EUR / km *~~ 0,30 EUR / km

Begründung:

Die Finanzordnung soll perspektivisch generalüberholt werden. Ziel ist es zum Verbandstag im Jahr 2024 den Delegierten einen beschlussfähigen Vorschlag dazu zu unterbreiten.
In einem ersten Schritt möchten wir die Delegierten des 23. Beirats bitten, bereits jetzt einigen kleineren Änderungen zuzustimmen.

Fahrtkostenerstattung:
Mit der Erhöhung der Kilometerpauschale um 20% soll den gestiegenen Kraftstoffpreisen entgegengewirkt und das Ehrenamt gestärkt werden.

Die Änderungen treten bei Beschluss mit Ablauf des 23. Beirats des TTVSA in Kraft.

Aschersleben, 31. März 2023

Andreas Schmith Präsident des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 20
des Präsidiums des TTVSA
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Das Präsidium des Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Finanzordnung

Beiträge und Gebühren

Startgelder:

Landesmeisterschaften/~~-Pokalendrunde~~ Verbandspokal		Einzel	Mannschaft
Seniorinnen / Senioren	EUR	10,00	~~10,00~~/15,00
Damen / Herren	EUR	15,00	15,00
~~Jugend 19 / Jugend 15~~			
Jugend 11 – Jugend 19	EUR	10,00	~~10,00~~ 15,00

Landesranglisten */ Top 8 Turniere / Landesranglistenqualifikation* ~~(sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~

Damen / Herren	EUR	10,00
Jugend 11-19	EUR	10,00

~~TOP8-Turniere und~~
~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~

~~Damen / Herren~~	~~EUR~~	~~10,00~~
~~Jugend 11-19~~	~~EUR~~	~~10,00~~

~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein keine Schiedsrichter stellt),~~
Bezirksranglisten ~~und -qualifikation,~~ / Bezirkspokal / Bezirksmeisterschaften

~~Bezirksmeisterschaften~~		Einzel	Mannschaft
Damen / Herren / SeniorInnen	EUR	5,00	10,00
~~Jugend 19 / Jugend 15~~	~~EUR~~	~~5,00~~	~~10,00~~
~~Jugend 13 / Jugend 11~~	~~EUR~~	~~5,00~~	
Jugend 11 – Jugend 19	EUR	5,00	10,00

Ist laut den Bestimmungen und Vorgaben des TTVSA vorgesehen, dass der ausrichtende Verein Schiedsrichter stellen muss und kann dies nicht erfüllen, wird das Startgeld um 50 % gekürzt. Ist nicht vorgesehen, dass Schiedsrichter gestellt werden müssen, wird keine Kürzung vorgenommen.

100 % der Startgeldeinnahmen für alle Veranstaltungen des TTVSA gehen an den ausrichtenden Verein und werden am Turniertag von ebendiesem erhoben.
Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und zahlt sie an den ausrichtenden Verein aus.

Der TTVSA übernimmt die Kosten für die Turnierleitung und den Oberschiedsrichter.

Eigenbeiträge:

~~Regionale Ranglistenturniere~~
~~Jugend 13 EUR 20,00~~

~~Bundesranglisten-Qualifikation und~~
~~Bundesrangliste, TOP48/TOP16/TOP12-Turniere~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Regionale Meisterschaft~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Deutsche Meisterschaften~~
~~Erwachsene EUR 50,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Länderpokalrunden Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~

~~Kaderlehrgänge/Trainingslager~~
~~Jugend 19, Jugend 15, Jugend 13, Jugend 11 pro Tag EUR 20,00~~

Nachwuchs Altersklasse U19-U 11

Wettkämpfe und Sichtungslehrgänge

Überregionale Turniere und Sichtungslehrgänge auf Mitteldeutscher oder Bundesebene

EUR 30,00 € pro Wettkampf-/Lehrgangstag

Im Nachwuchsbereich übernimmt der TTVSA die Fahrkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für Teilnehmer, Delegationsleiter sowie Betreuer. Für eine möglichst kostengünstige Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist der/die Landestrainer/in verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der/die Landestrainer/in fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

Lehrgänge auf Verbandsebene

Kaderlehrgänge der Altersklassen U19 – U 11 ggf. inklusive Vollpension und Übernachtung

EUR 30,00 € pro Lehrgangstag

Storniert eine Person die Teilnahme nach Ablauf der Anmeldefrist oder bricht die Person den Lehrgang vorzeitig ab, steigt der Eigenbeitrag auf 100% der tatsächlich anfallenden Kosten. Die Gesamtkosten werden den Teilnehmern im Zuge der Einladung vorab mitgeteilt und nachträglich in Rechnung gestellt.
Bei Krankheit oder Verletzung eines Teilnehmers werden die Mehrkosten nach Vorlage eines ärztlichen Attests erlassen.

Damen und Herren

Deutsche Einzelmeisterschaften Damen und Herren EUR ~~50,00 €~~ 75,00 €

Für die Deutschen Einzelmeisterschaften der Damen und Herren übernimmt der TTVSA die Fahrkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für Teilnehmer, Delegationsleiter sowie Betreuer. Für eine möglichst Kostengünstige Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist der/die Vizepräsident/in Erwachsenensport verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der/ die Vizepräsident/in Erwachsenensport fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

Für alle anderen Veranstaltungen im Damen/Herren Bereich, sowie Seniorenbereich, die auf mitteldeutscher oder Bundesebene stattfinden, übernimmt der TTVSA das Startgeld. Abweichend hiervon wird für die Delegationsleiter/in die Fahrkosten, Übernachtungskosten sowie das Tagegeld erstattet.

[...]

C- und B-Lizenz-Fortbildung ~~(7,5 LE)~~ (15LE)	EUR	~~30,~~00	60,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR	~~60,00~~	120,00

[…]

Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten

[…]

Ausgaben
[…]

Zuschüsse für Sportveranstaltungen ~~(gegen Beleg für SR-Kosten, Hallenmiete, Übernachtungskosten u. a.)~~

~~LEM Damen/Herren~~	~~100% der Startgelder~~
~~LRL Damen/Herren~~	~~100% der Startgelder zzgl. 100,- EUR~~
~~LEM Senioren~~	~~80% der Startgelder~~
~~LEM Nachwuchs~~	~~1.000,- EUR~~
~~Alle Bezirks- und weiteren Landesveranstaltungen~~	~~100% der Startgelder~~

Für Veranstaltungen ohne Startgeld gilt folgende Regelung (z.B. Hallenmiete, Schiedsrichter, Materialnutzung/-anschaffung):

Landesfinale ”JtfO”	150,- EUR
Verbandsentscheid ”Mini”	150,- EUR

Für folgende Veranstaltungen bezuschusst der TTVSA auf Antrag des ausrichtenden Vereins die Anschaffung von Pokalen bzw. Medaillen:

LRL / LRL Qualifikation	Damen/Herren	100,00 €
LRL / LRL Qualifikation/Top 8	Nachwuchs	100,00 €
BEM/BRL	Damen/Herren/Nachwuchs/Senioren	50,00 €

Für die Mannschafts- und Pokalwettbewerbe stellt der TTVSA Wanderpokale.

[…]

Fahrtkostenerstattung	Reisekosten DB 2.Klasse bzw.
(bei vorheriger Genehmigung!)	~~0,25 EUR / km *~~ 0,30 EUR / km

Begründung:

Die Finanzordnung soll perspektivisch generalüberholt werden. Ziel ist es zum Verbandstag im Jahr 2024 den Delegierten einen beschlussfähigen Vorschlag dazu zu unterbreiten.
In einem ersten Schritt möchten wir die Delegierten des 23. Beirats bitten, bereits jetzt einigen kleineren Änderungen zuzustimmen.

Startgelder:
Die Änderungen dienen zum einen zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis. Zum Anderen soll auch die Ausrichtung der Turniere für unsere Mitgliedsvereine attraktiver werden, da es auch in der aktuellen Spielzeit Schwierigkeiten gibt, Ausrichter zu finden.

Eigenbeiträge:
Die Änderungen dienen zum einen zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis. Außerdem wird genau bezeichnet, welche Kosten der TTVSA übernimmt und wer zuständig ist. Die Regelungen entsprechen alle dem aktuellen status quo.
In der Vergangenheit sind unserem Verband immer wieder unnötige Kosten entstanden, weil Lehrgangsteilnehmer kurzfristig abgesagt oder einen Lehrgang vorzeitig abgebrochen haben. Der TTVSA trug bisher trotzdem die vollen Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Trainer. In Zukunft soll dies mithilfe der neuen Regelung so gut es geht verhindert werden.
Aufgrund der enormen Preissteigerungen der Anbieter in den Bereichen Unterbringung und Verpflegung steigt der Eigenbeitrag auf 20 € auf 30 € pro Tag bzw. von 50 € auf 75 € für die DEM der Damen und Herren.
Die C- und B-Lizenz-Fortbildung umfasst 15 Lehreinheiten. Bisher wurde dies missverständlich dargestellt. Es handelt sich also nicht um eine Erhöhung.

Zuschüsse für Sportveranstaltungen:
Unter „Startgelder“ wurde bereits geregelt, dass sie in vollem Umfang dem ausrichtenden Verein zugutekommen. Daher müssen Sie der Passus gestrichen werden. Der TTVSA vereinnahmt die Startgelder somit nicht mehr und zahlt sie danach als Zuschuss aus. Dies vereinfacht die Vorgehensweise, da die meisten Veranstaltungen bereits mit 100% bezuschusst worden sind. Ausnahme bilden an dieser Stelle die LEM Nachwuchs und die LEM Senioren. Letztere Meisterschaft wurde allerdings in der Vergangenheit nahezu stets vom TTVSA in Osterburg ausgerichtet.
Zudem sollen nochmals die Ausrichter unterstützt werden, indem sie für Pokale, Medaillen und Urkunden einen pauschalen Zuschuss beantragen können.

Fahrtkostenerstattung:
Mit der Erhöhung der Kilometerpauschale um 20% soll den gestiegenen Kraftstoffpreisen entgegengewirkt und das Ehrenamt gestärkt werden.

Die Änderungen treten bei Beschluss mit Ablauf des 23. Beirats des TTVSA in Kraft.

Aschersleben, 31. März 2023

Andreas Schmith Präsident des TTVSA

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 21
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neufassung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes ist in Gänze zu überarbeiten
Wegen der Übersichtlichkeit werden einzelne Anlagen angefügt.

Hier: Streichung alte Finanzordnung - siehe Anlage und Neufassung (Textteil)

~~Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt~~
~~1. Allgemeines~~
~~1.1. Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der Finanz- und Kassengeschäfte des TTVSA und seiner Gliederungen fest.~~
~~1.2. Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet. Sie kann durch Beschluss des Verbandstages/Beirats im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.~~
~~1.3. Der TTVSA finanziert sich aus:~~
~~- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen~~
~~- Zuschüssen des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt, DTTB und Fördervereinen~~
~~- Spenden~~
~~- Gebühren~~
~~- Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Werbung u. a.~~
~~1.4. Die Finanzmittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden.~~
~~2. Haushalt~~
~~2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~
~~2.2. Für jedes Geschäftsjahr ist bis zum 15.01. ein Haushaltsplan aufzustellen, der vor dem Verbandstag /Beirat verteidigt und durch diesen beschlossen werden muss. Bei Bedarf muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.~~
~~2.3. Der Haushaltsplan muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Alle in ihm vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden.~~
~~2.4 Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.~~
~~2.5. Der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu tätigen. Dieser ist vor dem Verbandstag/Beirat zu verteidigen. Die Bestätigung des~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-24~~
~~7-24~~
~~Jahresabschlusses durch das Gremium ist die Grundlage für die Entlastung~~

~~des Präsidiums.~~
~~2.6. Die zweckgebundenen Zuschüsse sind bis zum genannten Termin des aktuellen Zuwendungsbescheids gegenüber dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt abzurechnen.~~
~~2.7. Die Jahresabschlüsse der Gliederungen sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres gegenüber dem TTVSA einzureichen.~~
~~3. Buchhaltung~~
~~3.1. Die Bank- und Kassengeschäfte werden grundsätzlich in der Geschäftsstelle geführt. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen.~~
~~Dafür ist folgendes Bankkonto zu nutzen:~~
~~Saalesparkasse Halle, IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26~~
~~3.2. Der Geschäftsführer tätigt und gewährleistet die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des TTVSA.~~
~~3.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt nach Kategorien zu erfassen.~~
~~3.4. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des TTVSA bei Bankgeschäften zeichnen jeweils zwei der Genannten gemeinsam.~~
~~Einzelzeichnung ist dem Geschäftsführer im online-Banking gestattet.~~
~~3.5. In der Kassenordnung des TTVSA ist die Kassenverwaltung geregelt.~~
~~4. Belegwesen~~
~~4.1. Es erfolgt keine Zahlung ohne Beleg! Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht übermalt, radiert oder anderweitig gefälscht werden.~~
~~4.2. Alle Belege sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und von einem der Zeichnungsberechtigten gemäß Ziffer 3.4 zu signieren.~~
~~4.3. Für jede Barzahlung ist der Empfang zu quittieren.~~
~~4.4. Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-25~~
~~7-25~~
~~4.5 Für die Abrechnung von Reisekosten, Telefongesprächen und Kleinbürobedarf sind die Formulare des TTVSA verbindlich.~~
~~Der Einsatz des bereitgestellten Portos ist schriftlich zu belegen.~~
~~4.6 Schecks dürfen als Einzahlung entgegengenommen werden. Die Vorlagefrist für das Kreditinstitut muss eingehalten werden.~~
~~Es können Verrechnungsschecks ausgestellt werden. Die Einlösung der vom TTVSA ausgestellten Verrechnungsschecks ist zu überwachen.~~
~~4.7 Rechtsverbindlicher Inhalt einer Rechnung, die in der Geschäftsstelle des TTVSA als abzurechnender Beleg anerkannt werden darf:~~
~~a) Rechnungsbetrag von mehr als 150 EUR~~
~~- vollständiger Name und vollständige Anschrift vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger~~
~~- Steuernummer oder USt.-ID-Nr. des leistenden Unternehmens (fehlt diese Angabe, kann keine Vorsteuer abgezogen werden)~~
~~- Ausstellungsdatum der Rechnung~~
~~- Die Rechnung muss eine einmalige Rechnungsnummer haben (gilt auch für Dauerleistungen z.B. Mietverträge ab 01.01.2004)~~
~~- Leistungsbezeichnung: Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung~~
~~- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen Zeitpunkt der Vereinnahmung, soweit dies feststeht~~
~~- Angabe des Entgeltes nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes~~
~~- Steuersatz und der darauf entfallende Betrag~~

~~- Soweit eine Leistung steuerfrei ist, ist explizit auf die Steuerbefreiung hinzuweisen.~~
~~b) Angaben in Kleinbetragsrechnungen (unter 150 EUR brutto)~~
~~- nur Ausweisung des Steuersatzes anstelle des Steuerbetrages~~
~~- auf die Angabe des Rechnungsempfängers, eine Rechnungsnummer sowie die Steuer- oder USt-ID-Nummer kann verzichtet werden~~
~~- Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung muss enthalten sein~~
~~4.8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-26~~
~~7-26~~
~~5. Prüfungen~~
~~5.1. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerischen und sachlich richtigen Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.~~
~~5.2. Die Kassenprüfer sind zu regelmäßigen Prüfungen berechtigt.~~
~~5.3 Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist den Kassenprüfern bis zum 28.02. des Folgejahres zu übergeben.~~
~~5.4. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Handkasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.~~
~~5.5. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich als Revisionsbericht niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann dem Verbandstag/Beirat informiert und das Protokoll den Einladungen beifügt.~~
~~5.6. Zwischen Prüfungen der Kassenprüfer muss mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.~~
~~5.7. Die durch die Geschäftsstelle ausgeübten Bank- und Kassengeschäfte sind - unbeschadet einer Prüfung durch die Kassenprüfer - monatlich durch den Vizepräsident Finanzen oder ein anderes Mitglied des Präsidiums zu prüfen.~~
~~5.8. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Präsidium auf Verlangen verpflichtet, über den Erfüllungsstand des Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr zu berichten.~~
~~6. Zuschüsse an Gliederungen~~
~~6.1. Zur Organisation des Tischtennissportes auf Kreisebene stellt der TTVSA den Tischtennis-Kreis- und Stadtverbänden Finanzmittel zur Verfügung.~~
~~6.2. Jeder Verband kann jährlich über einen Sockelbetrag und einen von der Anzahl der Mitgliedsvereine abhängigen Betrag verfügen.~~
~~6.3. Im IV. Quartal des Geschäftsjahres erfolgt die Bereitstellung der vereinsbezogenen Rücklaufgelder bis zur Höhe des Anspruchsbetrages auf Grundlage von Rechnungskopien (über Urkunden, Pokale, Medaillen, Reise- und Druckkosten), die als Nachweis der Zweckbindung der~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-27~~
~~7-27~~
~~ausgereichten Mittel dienen. Auf Antrag kann die Bereitstellung der Mittel auch sukzessive ihrer Verauslagung erfolgen.~~
~~6.4. Auf schriftlichen Antrag von Berechtigten ist die Bereitstellung von Vorschüssen möglich.~~
~~7. Verantwortlichkeit~~
~~7.1. Für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit ist der Vizepräsident Finanzen zuständig. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem~~

~~Geschäftsführer und den entsprechenden Mitarbeitern des LanesSportBundes Sachsen-Anhalt und des DTTB.~~
~~7.2. Der Vizepräsident Finanzen leitet die Schatzmeister/Kassenwarte der Tischtennis-Kreis / Stadtverbände an.~~
~~7.3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art durch den TTVSA bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.~~
~~8. Grundmittelverwaltung~~
~~8.1. Alle Grundmittel und deren Veränderungen werden karteimäßig in der Geschäftsstelle erfasst. Die Abschreibung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.~~
~~8.2. Der Kauf und Verkauf von Grundmitteln ist nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen zulässig.~~
~~9. Ordnungsgebühren~~
~~9.1. Ordnungsgebühren werden vom TTVSA oder seinen Organen ausgesprochen. Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto des TTVSA zu überweisen.~~
~~9.2. Über ausgesprochene Ordnungsgebühren sind vom jeweiligen Auslöser der betroffene Verein, der Kreis/Stadtverband und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.~~
~~10. Schlussbestimmungen~~
~~10.1. Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Verbandstag/Beirat geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB bestraft werden.~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-28~~
~~7-28~~
~~10.2. Alle in der Finanzordnung nicht geregelten finanztechnischen Probleme werden durch das Präsidium geregelt.~~
~~10.3. Die Finanzordnung einschließlich der Anlagen tritt mit Beschluss des Beirates am 26.11.2000 in Kraft.~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-29~~
~~7-29~~
~~Anlagen:~~
~~Beiträge- und Gebühren~~
~~Aufnahmegebühren:~~
~~einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung EUR 12,50~~
~~Jahresbeiträge:~~
~~pro Verein Grundbeitrag EUR 130,00~~
~~zuzüglich je Spielberechtigung Erwachsener * EUR 14,00~~
~~je Spielberechtigung Jugend 19 * EUR 7,00~~
~~je Spielberechtigung Jugend 11-15 * EUR 3,50~~
~~* Grundlage für die Spielberechtigungsbeiträge ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.~~
~~Nenngelder:~~
~~Allgemeine Klasse Verbandsliga EUR 80,00~~
~~Landesliga EUR 70,00~~
~~Bezirksliga EUR 60,00~~

~~Bezirksklasse EUR 55,00~~
~~Nachwuchsklassen ab Bezirksklasse EUR 30,00~~
~~In den o.g. Nenngeldern ist der Bezug eines TTVSA-Spielblocks je Mannschaft enthalten, welcher zu Spieljahresbeginn über die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.~~

~~Jahresgebühr „click-TT“ je Erwachsenenmannschaft EUR 10,00~~
~~Spielberechtigung für den Erwachsenensport:~~
~~je Jugendlicher/Schüler in Erwachsenenmannschaften EUR 6,00~~
~~Startgelder:~~
~~Landesmeisterschaften/-Pokalendrunde Einzel Mannschaft~~
~~Seniorinnen / Senioren EUR 10,00 10,00/15,00~~
~~Damen / Herren EUR 15,00 15,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 10,00 10,00~~

~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-30~~
~~7-30~~
~~Landesranglisten (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~
~~Damen / Herren EUR 10,00~~
~~Jugend 11-19 EUR 10,00~~
~~TOP8-Turniere und~~
~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~
~~Damen / Herren EUR 10,00~~
~~Jugend 11-19 EUR 10,00~~
~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein keine Schiedsrichter stellt), Bezirksranglisten und -qualifikation, Bezirkspokal und~~
~~Bezirksmeisterschaften Einzel Mannschaft~~
~~Damen / Herren / SeniorInnen EUR 5,00 10,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 5,00 10,00~~
~~Jugend 13 / Jugend 11 EUR 5,00~~
~~Eigenbeiträge:~~
~~Regionale Ranglistenturniere~~
~~Jugend 13 EUR 20,00~~
~~Bundesranglisten-Qualifikation und~~
~~Bundesrangliste, TOP48/TOP16/TOP12-Turniere~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Regionale Meisterschaft~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Deutsche Meisterschaften~~
~~Erwachsene EUR 50,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Länderpokalrunden Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Kaderlehrgänge/Trainingslager~~
~~Jugend 19, Jugend 15, Jugend 13, Jugend 11 pro Tag EUR 20,00~~

~~Vorstufenqualifaktionen (18 LE)~~
~~Kindertrainer „fit for kids“ EUR 60,00~~
~~Jugendtrainer „fit for teens“ EUR 60,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 120,00~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-31~~
~~7-31~~
~~1. Stufe Lizenzausbildung (75 LE)~~
~~C-Lizenz Trainerausbildung EUR 240,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 480,00~~
~~2. Stufe Lizenzausbildung (60 LE)~~
~~B-Lizenz Trainerausbildung EUR 240,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 480,00~~
~~(Darin enthalten sind Lehrgangsunterlagen / -gebühren)~~

~~Die Stunden und Gebühren einer Vorstufenqualifikation werden angerechnet, wenn innerhalb von 2 Jahren eine C-Lizenz Trainerausbildung angeschlossen wird.~~
~~Schiedsrichterausbildung (bis zu 20 LE) EUR 20,00~~
~~(bei bestandener Prüfung inkl. grünem T-Shirt mit TTVSA-Emblem)~~
~~Schiedsrichter-Fortbildung (bis zu 8 LE) kostenfrei~~
~~C- und B-Lizenz-Fortbildung (7,5 LE) EUR 30,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 60,00~~
~~Zur Verlängerung der C- und B-Lizenz sind 15 LE zu absolvieren~~
~~Finanzbeitrag Nachwuchsfonds (nach Ziffer WO F 2.5.1)~~
~~für Vereine mit Mannschaften in der~~
~~Bezirksliga EUR 50,00~~
~~Landesliga EUR 100,00~~
~~Verbandsliga EUR 150,00~~
~~Oberliga EUR 200,00~~
~~Regionalliga EUR 250,00~~
~~3.Bundesliga EUR 300,00~~
~~2.Bundesliga EUR 350,00~~
~~Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.~~
~~Gebühren:~~
~~Wechselgebühr (Antragsteller) Erwachsene EUR 10,00~~
~~Jugendliche EUR 5,00~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-32~~
~~7-32~~
~~Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften:~~
~~Ordnungsgebühr in~~
~~Höhe des Nenngeldes~~
~~Unvollständiges Antreten: Ordnungsgebühr beträgt~~
~~50 % des Nenngeldes~~
~~Nichteinhaltung gestellter Termine: Ordnungsgebühr~~
~~EUR 20,00~~
~~Gebühr für das Aufheben eine Sperre: Ordnungsgebühr~~
~~EUR 20,00~~
~~Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten~~
~~Einnahmen~~
~~Werbungsgebühr (zzgl. MWST)~~
~~auf den Internetseiten des TTVSA 100,00 EUR pro Jahr~~
~~Ausgaben~~
~~Mitglieder der Turnierleitung 10,00 EUR / Tag~~
~~Schiedsrichtergebühren 10,00 EUR / Tag (Turniere)~~
~~(OSR/SR mit gültiger Lizenz)~~
~~Schiedsrichtergebühren (SR ohne gültige Lizenz) 5,00 EUR / Tag (Turniere)~~
~~Schiedsrichtergebühren 20,00 EUR / Punktspiel TTVSA~~
~~(OSR/SR mit gültiger Lizenz)~~
~~Schiedsrichtergebühren~~
~~(SR ohne gültige Lizenz) 10,00 EUR / Punktspiel TTVSA~~
~~Honorare für Aus- und Fortbildung 12,50 EUR / LE~~
~~(für interne Referenten)~~
~~Externe Referenten können unter Einhaltung der kostendeckenden Durchführung von Aus-/Fortbildungen auch höhere Honorare erhalten. Die~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-33~~
~~7-33~~

~~Pflicht der Kostendeckung gilt auch für interne Referenten und richtet sich so auch nach der Anzahl der Teilnehmer/innen.~~
~~Honorare für Trainer/Sparringspartner entsprechend ihrer Lizenzstufe/Spielstärke (aktueller QTTR-Wert)~~
~~C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: 10,00 EUR / LE~~
~~B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: 12,00 EUR / LE~~
~~A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: 14,00 EUR / LE~~
~~Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: 16,00 EUR / LE~~
~~Betreuungspauschale für Trainer/Sparringspartner bei Kader-Lehrgängen des TTVSA entsprechend ihrer Lizenzstufe/Spielstärke (aktueller QTTR-Wert):~~
~~C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: 40,00 Euro/Tag~~
~~B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: 60,00 Euro/Tag~~
~~A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: 80,00 Euro/Tag~~
~~Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: 100,00 Euro/Tag~~
~~*Bei Halbtagesveranstaltungen halbiert sich der Tagessatz entsprechend.~~

~~Zuschüsse für Sportveranstaltungen (gegen Beleg für SR-Kosten, Hallenmiete, Übernachtungskosten u. a.)~~
~~LEM Damen/Herren 100% der Startgelder~~
~~LRL Damen/Herren 100% der Startgelder zzgl. 100,- EUR~~
~~LEM Senioren 80% der Startgelder~~
~~LEM Nachwuchs 1.000,- EUR~~
~~Alle Bezirks- und weiteren~~
~~Landesveranstaltungen 100% der Startgelder~~
~~Landesfinale "JtfO" 150,- EUR~~
~~Verbandsentscheid "Mini" 150,- EUR~~
~~Zuschuss für TT-Kreis-/Stadtverbände 100,- EUR Sockelbetrag zzgl. 15,- EUR je Mitgliedsverein~~
~~Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA 4,70 EUR / Person / Jahr~~

~~Fahrtkostenerstattung Reisekosten DB 2.Klasse bzw. (bei vorheriger Genehmigung!) 0,25 EUR / km *~~
~~*Eine Wegstreckenentschädigung auf der Basis der gefahrenen Kilometer je Dienstfahrt wird nur bis zum Höchstbetrag von 130,00 Euro gewährt! (Ausgenommen sind Fahrten unter Mitnahme von weiteren anspruchsberechtigten Mitfahrern).~~
~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-34~~
~~7-34~~
~~2-Tage-Veranstaltungen~~
~~Bei mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers wird eine Hin- und Rückfahrt sowie eine Ü/F (20 €) vergütet.~~
~~Tagegelder 14,- EUR (über 8 bis 24 Stunden)~~
~~(nur bei Abwesenheit 28,- EUR (24 Stunden am Kalendertag) vom Wohnort)~~
~~Übersteigt der pauschale Abzug aus der Summe der Verpflegungsleistungen die Tagegeldhöhe bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen, muss nichts dazu bezahlt werden.~~
~~Abzüge bei Verpflegungsleistungen 5,60 EUR (Frühstück)~~
~~11,20 EUR (Mittag-/Abendessen)~~
~~Wird bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen Vollverpflegung gewährleistet, entfällt die Zahlung des Tagegeldes.~~
~~Verpflegungspauschale bei~~
~~RRLT/REM/NDEM/DLP Tagegelder werden den Teilnehmern und~~

~~Betreuern ausgezahlt (und somit gilt~~
~~Selbstverpflegung)~~
~~Pauschalvergütung für Ausschreibungen~~
~~und Auswertungen 0,05 EUR/ Blatt (einseitig)~~
~~(unter Abgabe eines Belegexemplares) 0,08 EUR/Blatt (doppelseitig)~~
~~Rechnung und Bezahlung~~
~~1. Das Erstellen von Rechnungen und Gebührenbescheiden erfolgt durch~~
~~- die Geschäftsstelle für Aufnahmegebühren, den Jahresbeitrag,~~
~~Nenngelder, Eigenleistungen, Spielberechtigungen, Jugendfreigaben ,~~
~~Ordnungsgebühren und den Beitrag zum Nachwuchsfonds,~~
~~- die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses für Startgelder im~~
~~Rahmen von Meisterschaften und Ranglisten,~~
~~- Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes für~~
~~Verfahrenskosten.~~
~~2. Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine~~
~~(a) Mitte März die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist~~
~~31.03. und~~
~~(b) Mitte Juli die Nenngeldrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.07.~~

~~Finanzordnung~~
~~Stand: 01.07.2022~~
~~7-35~~
~~7-35~~
~~3. Alle ausgesprochenen Ordnungsgebühren sind den Vereinen schriftlich mit~~
~~der Nennung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zuzustellen. Die~~
~~Geschäftsstelle erhält eine Kopie des Schreibens.~~
~~4. Mahnungen erfolgen durch den Vizepräsident Finanzen oder die~~
~~Geschäftsstelle.~~
~~5. Startgebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere werden am~~
~~Wettkampftag vom Durchführer kassiert.~~
~~6. Die Tischtennis-Kreis-/Stadtverbände regeln die Berechnung und Bezahlung~~
~~von Beiträgen und Gebühren jeder Art selbständig.~~
~~7. Die Beitrags- und Gebührenrechnung ist bei Bedarf den Entwicklungen des~~
~~Tischtennissports anzupassen.~~
~~Verfahrensweise bei Nichtbezahlung~~
~~1. 14 Tage nach dem Ende der Zahlungsfrist erfolgt durch den Vizepräsident~~
~~Finanzen oder die Geschäftsstelle eine Mahnung mit einer Mahngebühr und~~
~~einer erneuten Zahlungsfrist von 14 Tagen.~~
~~2. Wurde die letzte Zahlungsfrist und der sich nunmehr ergebende~~
~~Gesamtbetrag (Rechnungshöhe und Mahngebühr für Nichteinhaltung~~
~~gestellter Termine) nicht eingehalten, wird durch das Sportgericht ein~~
~~Disziplinarverfahren eröffnet.~~

Entwurf

Finanzordnung (FiO)

des Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA)

Genehmigt vom ……(Beirat/Verbandstag)

Am:…….

Gültig ab:……..

1. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung, des Tischtennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (kurz „TTVSA“ genannt).

Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Verbandstages oder Beirat) geändert werden.

Sie ist für alle Mitglieder der Organe sowie für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des TTVSA verbindlich.

Alle Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung müssen die aktuell gültigen Vorgaben des LSB Sachsen-Anhalt und die aktuell gesetzlich gültigen Regelungen über Buch- und Kontenführung beinhalten.

Soweit Gliederungen des TTVSA (vgl. § 4 der TTVSA-Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung erlassen, müssen diese Bestimmungen die Vorgaben des LSB Sachsen-Anhalt e.V. und des TTVSA über Buch- und Kontenführung berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilung des TTVSA zu veröffentlichen sowie in den aktuellen NEWS den Mitgliedern zuzustellen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

Die Mittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten und nach den Bestimmungen der Satzung, dieser Finanzordnung und deren Anlagen zu verwenden.

2. Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen koordiniert alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung vom TTVSA. Er erteilt jederzeit den Gremien Auskunft über die Finanzlage des TTVSA.

Er legt dem zuständigen Beschlussorgan den Haushaltsplan sowie im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes, Zwischenberichte und den auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhenden Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

3. Haushaltsplan und Jahresabschluss

3.1. Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung im TTVSA. Er wird vom Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten auf Grundlage der Planungen der einzelnen Geschäftsfelder/Resorts für jedes Haushaltsjahr erstellt.

Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Die Zahlenansätze sind im Bedarfsfall schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein.

Sind die Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig, ist der Haushaltsplan durch den Vizepräsidenten Finanzen der Mitgliederversammlung (Verbandstag oder Beirat) für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen, zu erläutern und von diesem Gremium zu genehmigen, danach ist er für alle Mitglieder bindend.

Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TTVSA.

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Beirat beschließen muss.

Es können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.

3.2. Jahresabschluss / Rechnungsabschluss

Am Ende eines Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen und ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss (eine Jahresrechnung) zur Vorlage beim Verbandstag bzw. beim Beirat zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen und Ausgabenrechnung) zu erstellen. Verantwortlich dafür ist der Vizepräsident Finanzen.

Die Rechnungs- / Jahresabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums (§ 25 der Satzung) vorzulegen.

Der Jahresabschluss muss eine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einem Soll-Ist-Vergleich enthalten. Ihm ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die einzelnen Positionen nachvollziehbar erläutert und auf die wesentlichen Entwicklungen eingeht. Der Jahresabschluss ist den Beschlussorganen (Betrat oder Verbandstag) zur Genehmigung vorzulegen. Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss und legt ihn spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Beschlussorgan vor. Er kann sich dabei der Mitarbeit eines vom Präsidium zu bestellenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

Die Stadt- und Kreisverbände erstellen ihre Jahresabschlüsse eigenverantwortlich. Ihre Abschlüsse haben insofern Einfluss auf den Jahresabschluss des TTVSA, dass die aktuelle

Gemeinnützigkeit der Stadt- und Kreisverbände bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Vizepräsidenten Finanzen nachzuweisen ist.

4. Rechnungsführung

Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des TTVSA und ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums des TTVSA - der Vizepräsident Finanzen des TTVSA verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn mit der Kassen- und Kontenführung haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTVSA beauftragt sind.

Die Kassen- und Kontenführung wird durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

Die Buchführung des TTVSA muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.

Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Für Bücher und Aufzeichnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Führung von Kassen und Konten des TTVSA, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt. Dies bezieht sich auch auf Konten derjenigen Untergliederungen, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums - der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.

Die Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen im Rahmen der Kassen- und Kontenführung können auf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTVSA übertragen werden.

Dem Vizepräsident Finanzen obliegen insbesondere

- Aufstellung des Haushaltsplans
- Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Erstellung des Jahresabschlusses / der Jahresrechnung
- Sicherung der Einnahmen
- Überprüfung der Ausgaben
- Überwachung des Zahlungsverkehrs.

5. Rechnungsprüfung

Gemäß der Satzung des TTVSA wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer/ Finanzprüfer. Diese unterziehen die Vermögenslage, Finanzlage und Buchführung vom TTVSA einer eingehenden Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

Dabei wird insbesondere geprüft, ob die einzelnen Ansätze des Jahresabschlusses sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob die Grundsätze der Finanzordnung und Satzung beachtet wurden. Die Kassen-/Finanzprüfer können jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände, Protokolle und Entscheidungsgrundlagen nehmen sowie unangekündigt Rechnungsprüfungen durchführen. Die Kassen-/Finanzprüfer erstellen einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind.

Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vizepräsident Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Präsidium zugänglich gemacht.

Der schriftliche Abschlussprüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird in einer aussagefähigen Kurzform für den Verbandstag oder Beirat erstellt.

6. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig.

Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Abweichung von + 5% höchstens einer Summe von € 999,-- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen ab 7,5% höchstens € 1.000,-- das Präsidium und ab 10% höchstens € 1.500,-- und mehr der Beirat genehmigen.

Ein Ausgleich von Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen ist nur nach vorheriger Anzeige und Begründung beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Dieser schlägt dem jeweiligen Entscheidungsgremium vor, aus welchen Mitteln die Mehrausgaben gedeckt werden sollen. Überschreitungen können durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen ausgeglichen werden.

7. Buchhaltung und Zahlungsverkehr

Der Vizepräsident Finanzen und der Kassenwart/Finanzwart sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im TTVSA verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung bestimmt werden kann. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

Für Einnahmen des TTVSA durch Rechnungen des TTVSA ist das SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen.

Banküberweisungen innerhalb einer Terminvorgabe sind statthaft.

Auszahlungen werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den Vizepräsident Finanzen oder dem Kassenwart/Finanzwart vorgenommen werden.

Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind nur durch die Geschäftsstelle abzuwickeln. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto nach Geldeingang gutgeschrieben.

Die Geschäftsstelle des TTVSA ist zuständig für die Kassenführung auf Verbandsebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vizepräsident Finanzen.

Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des TTVSA zu geben.

8. Zeichnungsberechtigung

Nach § 21 der Satzung des TTVSA und im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung des Präsidenten können zur Vertretung des TTVSA die Mitglieder des Präsidiums mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Diese Vereinbarung ist dem Verbandstag und Beirat bekanntzugeben.

Ausnahme bilden Geschäfte im Online-Banking und bei der Bezahlung mit der Girocard des TTVSA. Hierzu können mit den kontoführenden Kreditinstituten des TTVSA, zeichnungsberechtigte Personen wie der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Finanz- und Kassenwart gehören, autorisiert werden.

Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von Konto einzuziehen, die dieses Verfahren mit dem TTVSA vereinbart haben.

9. Beiträge und Gebühren

Der TTVSA erhebt zu seiner Finanzierung Beiträge und Gebühren, diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA festgeschrieben. Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

10. Reisekostenordnung des TTVSA

Reisekosten und Erstattungen für Dienstreisen, die im Auftrag des TTVSA durchgeführt werden, sind in der Reisekostenordnung des TTVSA aufgeführt. Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege auf den vorgeschriebenen Abrechnungsformularen des TTVSA zu erfolgen. Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Reisekostenordnung des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

11. Kostenerstattungen und Zuschüsse

Kostenerstattungen und Zuschüsse sind in der Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse des TTVSA geregelt.

Das betrifft im Wesentlichen Entlastungen von Mitgliedsvereinen für Veranstaltungen oder für Aufgaben, die im Auftrag des TTVSA erledigt werden. Erstattungen oder Zuschüsse können Mitgliedern des TTVSA **auf Antrag** gewährt werden.

Die Beantragung soll vor der Veranstaltung eingereicht werden - mit bekannt werden der Belastung aber mindestens 4 Wochen vor Entstehung der Ausgaben.

Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Genehmigung muss die Vorlage eines Kostenvoranschlags vorausgegangen sein.

Eine 100%-tige- oder „doppelte Bezuschussung“ wird generell ausgeschlossen – z.B. zusätzlich vom Förderverein des TTVSA.

Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Verein der Geschäftsstelle des TTVSA eine endgültige und vollständige Abrechnung vorlegen und die Gesamtfinanzierung nachweisen. Eine höhere Bezuschussung als vorher zugesagt ist unzulässig.

Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Ordnung Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

12. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am …… in Kraft, wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und mit Datum der Gültigkeit auf der Homepage hinterlegt.

Änderungshistorie:

Genehmigung am…….

Begründung:

Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen **alle** materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten.
Eine Finanzordnung sollte logisch aufgebaut, sauber nach Kategorien gegliedert, zusammenhängend und verständlich gestaltet sein. Den Mitgliedern muss zu jeder Zeit verständlich sein, wie sich die Beträge des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung im Vergleich mit den Angaben in der Finanzordnung zusammensetzen.
Das ist mit der aktuell gültigen Fassung nicht gegeben.
Dafür gibt es Gesetze und Vorschriften die, ungeachtet der Qualifikation des vorhandenen Personals, einzuhalten sind.
Unsere Finanzordnung ist historisch „gewachsen“ und wurde auf „nötige“ Informationen reduziert.
Das entspricht nicht den heutigen Erfordernissen.
Auf Fragen von Mitgliedern wird nicht oder mit sachlichen und fachlichen Unzulänglichkeiten geantwortet – was nicht statthaft ist.
Deshalb sehen wir es als zwingend erforderlich an, dass umgehend eine Erneuerung der Finanzordnung mit detaillierterer Gliederung und Anpassung auf geltende Gesetze und Regeln im Verband einzuführen ist.

Die Änderungen sollen mit der Beschlussfassung, spätestens zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 22
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neufassung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes ist in Gänze zu überarbeiten
Wegen der Übersichtlichkeit werden einzelne Anlagen angefügt.

Hier: Neufassung Teil: Reisekostenordnung (RKO) des TTVSA

In der Reisekostenordnung werden alle Finanzbeiträge erfasst, die **vom** TTVSA **an Dienstreisende im Auftrag des TTVSA** (z.B. Bezirke und Verband) geleistet werden.

~~Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten~~

~~…….~~

~~Fahrtkostenerstattung Reisekosten DB 2.Klasse bzw.~~
~~(bei vorheriger Genehmigung!) 0,25 EUR / km *~~
~~*Eine Wegstreckenentschädigung auf der Basis der gefahrenen Kilometer je~~
~~Dienstfahrt wird nur bis zum Höchstbetrag von 130,00 Euro gewährt!~~
~~(Ausgenommen sind Fahrten unter Mitnahme von weiteren anspruchsberechtigten~~
~~Mitfahrern).~~
~~2-Tage-Veranstaltungen~~
~~Bei mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers~~
~~wird eine Hin- und Rückfahrt sowie eine Ü/F (20 €) vergütet.~~
~~Tagegelder 14,- EUR (über 8 bis 24 Stunden)~~
~~(nur bei Abwesenheit 28,- EUR (24 Stunden am Kalendertag)~~
~~vom Wohnort)~~
~~Übersteigt der pauschale Abzug aus der Summe der Verpflegungsleistungen die~~
~~Tagegeldhöhe bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen, muss nichts dazu~~
~~bezahlt werden.~~
~~Abzüge bei Verpflegungsleistungen 5,60 EUR (Frühstück)~~
~~11,20 EUR (Mittag-/Abendessen)~~
~~Wird bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen Vollverpflegung gewährleistet, entfällt die~~
~~Zahlung des Tagegeldes.~~
~~Verpflegungspauschale bei~~
~~RRLT/REM/NDEM/DLP Tagegelder werden den Teilnehmern und~~
~~Betreuern ausgezahlt (und somit gilt~~
~~Selbstverpflegung)~~

Entwurf

Reisekostenordnung (RKO)

des TTVSA

Stand: ……

Gültig ab: ……

1 Reisekosten

Zweck der Reisekostenordnung ist es, dass der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt, in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz, allen Mitarbeitern und/oder Mitgliedern oder im Auftrag des TTVSA handelnden Personen, die anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sie vom TTVSA beauftragt wurden, entstandenen Aufwendungen erstattet. Es können demnach die Reisekosten, Verpflegungskostenpauschalen, Übernachtungskosten, Aufwandsentschädigungen und ähnliche Auslagen abgerechnet werden.

Die Reisekostenordnung bildet einen Anhang zur Finanzordnung des TTVSA und kann nur durch Beschluss des Verbandstages oder Beirates geändert werden.

Die Art der Reisen muss im Zusammenhang mit der im TTVSA ausgeübten Tätigkeit stehen oder vom TTVSA beauftrag worden sein.

Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer der oben bezeichneten Veranstaltung als genehmigt.

Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. des Dienstortes und endet mit der Rückkehr zur Wohnung bzw. zum Dienstort.

Eine Verbindung der Reise mit einer privaten Tätigkeit, anderen Engagement oder anderem Ehrenamt ist nicht statthaft.

Für zentrale Veranstaltungen des TTVSA (Turniere, Trainingslager…) die bei einem Verein des TTVSA stattfinden, werden:

- Mitgliedern des Vereins,
- Am Ort wohnenden Teilnehmer*innen und
- Spielberechtigten für den Verein

keine Reisekosten im Sinne Reisekostengesetz erstattet.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist von den zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern sachlich richtig festzustellen.

Der Kassenführer bestätigt die Buchung auf der Abrechnung.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

2 Erstattet werden:

2.1 Fahrtkosten / km-Geld

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet.

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Anträge auf eine BahnCard oder Bezuschussung einer BahnCard können bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Das Präsidium des TTVSA entscheidet in jedem Einzelfall über Antragsberechtigte Personen und den prozentualen Anteil der Bezuschussung.

Fahrtkosten werden erstattet für im Interesse des TTVSA zurückgelegten Kilometer mit eigenem Fahrzeug außerhalb des Wohn- und/oder Dienstortes

in Höhe von 0,25 / 0,30 Euro/Km

Sind gemeinsame Anfahrten möglich und angeordnet, werden für Alleinfahrten keine Fahrtkosten erstattet.

Für Teilnehmer an regionalen und überregionalen Veranstaltungen wird vom zuständigen Resort ein Reiseplan erstellt.

2.2 Verpflegungskostenpauschalen

Für Verpflegung wird Dienstreisenden eine Tagegeldpauschale nach Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) im Einklang mit § 4 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt soweit durch diese Reisekostenordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Demnach beträgt die Verpflegungspauschale (das Tagegeld) bei Inlandsdienstreisen seit dem 01.01.2020

- **28 Euro**
  - für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ganze vierundzwanzig (24) Stunden von seiner Wohnung abwesend ist.
- Jeweils **14 Euro**
  - für den An- und Abreisetag (bei mindestens 8 und weniger 24 Stunden der tatsächlichen Reisedauer), wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- **14 Euro**
  - für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden und weniger als 24 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
- Beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet erst am nachfolgenden Kalendertag, ohne das eine Übernachtung stattfindet (nächtliches Dienstgeschäft), werden in dem Fall, dass an keinem der beiden Tage ein Tagegeldanspruch besteht (Abwesenheitsdauer jeweils unter acht Stunden), die Stunden der beiden Kalendertage addiert und es werden **14,-- Euro** für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend gewesen ist.

Werden höhere Beträge gewährt, ist der Betrag, der die oben genannten Beträge übersteigt, steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Kürzung des Tagegeldes

Erhält der Mitarbeiter/Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung oder ist das Frühstück in der Hotelrechnung enthalten, werden die Verpflegungspauschalen

beim Frühstück um20 % von hundert = € 5,60
beim Mittag- und Abendessen jeweils um je 40 % von hundert = je € 11.20 gekürzt.

Die Kürzungen der Verpflegungspauschalen werden vom geltenden steuerrechtlichen Höchstbetrag vorgenommen. Der Höchstbetrag beträgt aktuell 28,- €.

Unentgeltliche Verpflegung liegt auch dann vor, wenn die Kosten dafür in einer Teilnehmergebühr für Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Tagungen usw. enthalten sind. Damit entfällt die Zahlung des Tagegeldes.

Eine Kürzung des Tagegeldes ist bis maximal des auszuzahlenden Tagessatzes möglich.

2.3 Übernachtungskosten

Übernachtungen sind nur zulässig, wenn dienstliche Termine nicht an einem Tag wahrgenommen werden können oder vorher mit den Verantwortlichen des TTVSA, Leiter des Resorts und/oder Vizepräsident Finanzen, z.B. wegen großer Entfernungen, genehmigt wurden. Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstrecken, werden gegen Belegvorlage erstattet.

~~Das Übernachtungsgeld bei einer Entfernung von mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20,00 €.~~

~~Sind diese Übernachtungskosten (ohne Kosten des Frühstücks) unvermeidbar entstanden und höher als das Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden.~~

2.4 Nebenkosten

Erforderliche Auslagen (z.B. Parkkosten), die sich im Rahmen der Dienstreise ergeben werden gegen Nachweis erstattet.

3. Abrechnungsverfahren

Alle Abrechnungen haben auf dem vom TTVSA vorgesehenen Formblatt, das auf der Homepage hinterlegt ist, zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege (inkl. Fahrkarten) müssen beigefügt sein.

Die Abrechnungen müssen spätestens drei Monate nach Ende der Reise aber mindestens eine Woche vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kassenschluss) in der Geschäftsstelle des TTVSA eingereicht sein.

4. Rechtsvorschriften

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind vom jeweiligen Empfänger der Vergütung zu beachten und zu melden.

5. Inkrafttreten

Diese Fassung der Reisekostenordnung ist durch Beschluss des Beirates / Verbandstages des TTVSA am …… zum …… in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:……

Begründung:

Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen **alle** materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten.
Eine Finanzordnung sollte logisch aufgebaut, sauber nach Kategorien gegliedert, zusammenhängend und verständlich gestaltet sein. Den Mitgliedern muss zu jeder Zeit verständlich sein, wie sich die Beträge des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung im Vergleich mit den Angaben in der Finanzordnung zusammensetzen.
Das ist mit der aktuell gültigen Fassung nicht gegeben.
Dafür gibt es Gesetze und Vorschriften die, ungeachtet der Qualifikation des vorhandenen Personals, einzuhalten sind.
Unsere Finanzordnung ist historisch „gewachsen“ und wurde auf „nötige“ Informationen reduziert. Das entspricht nicht den heutigen Erfordernissen.
Auf Fragen von Mitgliedern wird nicht oder mit sachlichen und fachlichen Unzulänglichkeiten geantwortet – was nicht statthaft ist.
Deshalb sehen wir es als zwingend erforderlich an, dass umgehend eine Erneuerung der Finanzordnung mit detaillierterer Gliederung und Anpassung auf geltende Gesetze und Regeln im Verband einzuführen ist.

Die Änderungen sollen mit der Beschlussfassung, spätestens zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 23
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neufassung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes ist in Gänze zu überarbeiten
Wegen der Übersichtlichkeit werden einzelne Anlagen angefügt.

Hier: Neufassung Teil: Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse (KeO) des TTVSA

In der Kostenerstattungsordnung werden alle Finanzbeiträge erfasst, die **vom** TTVSA **an** Versicherung, Verbände, Vereine und/oder Einzelpersonen geleistet werden.

In der alten Finanzordnung waren Zuschüsse an unterschiedlichen Stellen zu finden. Hier werden die Erstattungen und Zuschüsse ergänzt, präzisiert und ersetzt oder gestrichen – deshalb neu formuliert:

~~Ausgaben~~
~~Mitglieder der Turnierleitung 10,00 EUR / Tag~~
~~Schiedsrichtergebühren 10,00 EUR / Tag (Turniere)~~
~~(OSR/SR mit gültiger Lizenz)~~
~~Schiedsrichtergebühren (SR ohne gültige Lizenz) 5,00 EUR / Tag (Turniere)~~
~~Schiedsrichtergebühren 20,00 EUR / Punktspiel TTVSA~~
~~(OSR/SR mit gültiger Lizenz)~~
~~Schiedsrichtergebühren~~
~~(SR ohne gültige Lizenz) 10,00 EUR / Punktspiel TTVSA~~
~~Honorare für Aus- und Fortbildung 12,50 EUR / LE~~
~~(für interne Referenten)~~
~~Externe Referenten können unter Einhaltung der kostendeckenden~~
~~Durchführung von Aus -/Fortbildungen auch höhere Honorare erhalten. Die~~
~~Pflicht der Kostendeckung gilt auch für interne Referenten und richtet sich~~
~~so auch nach der Anzahl der Teilnehmer/innen.~~
~~Honorare für Trainer/Sparringspartner entsprechend ihrer Lizenzstufe/Spielstärke~~
~~(aktueller QTTR-Wert)~~
~~C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: 10,00 EUR / LE~~
~~B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: 12,00 EUR / LE~~
~~A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: 14,00 EUR / LE~~
~~Dipl. Trainer oder Sparringspartner > 2.100: 16,00 EUR / LE~~
~~Betreuungspauschale für Trainer/Sparringspartner bei Kader-Lehrgängen des~~
~~TTVSA entsprechend ihrer Lizenzstufe/Spielstärke (aktueller QTTR-Wert):~~
~~C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: 40,00 Euro/Tag~~
~~B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: 60,00 Euro/Tag~~

~~A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: 80,00 Euro/Tag~~
~~Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: 100,00 Euro/Tag~~
~~*Bei Halbtagesveranstaltungen halbiert sich der Tagessatz entsprechend.~~
~~Zuschüsse für Sportveranstaltungen (gegen Beleg für SR-Kosten, Hallenmiete, Übernachtungskosten u. a.)~~
~~LEM Damen/Herren 100% der Startgelder~~
~~LRL Damen/Herren 100% der Startgelder zzgl. 100,- EUR~~
~~LEM Senioren 80% der Startgelder~~
~~LEM Nachwuchs 1.000,- EUR~~
~~Alle Bezirks- und weiteren~~
~~Landesveranstaltungen 100% der Startgelder~~
~~Landesfinale "JtfO" 150,- EUR~~
~~Verbandsentscheid "Mini" 150,- EUR~~

~~Zuschuss für TT-Kreis-/Stadtverbände 100,- EUR Sockelbetrag zzgl. 15,- EUR je Mitgliedsverein~~

~~Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA 4,70 EUR / Person / Jahr~~

~~Pauschalvergütung für Ausschreibungen und Auswertungen 0,05 EUR/ Blatt (einseitig) (unter Abgabe eines Belegexemplares) 0,08 EUR/Blatt (doppelseitig)~~

Entwurf

Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse (KeO)

des TTVSA

Stand: ……

Gültig ab: ……

1. Allgemeines

Diese Ordnung ist der Finanzordnung zuzuordnen.
Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA) erstattet Kosten für Aufwendungen und gibt seinen Mitgliedern Zuschüsse, die der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienen:
• sportliche Veranstaltungen
• Lehrgänge
• sonstige Maßnahmen
Die von TTVSA gewährte Kostenerstattung wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt.
Es besteht **kein** Anspruch auf vollen Kostenersatz.
Zuschüsse und Kostenerstattungen werden nur auf Anforderung gewährt.
Alle Zuschüsse sind nachweispflichtig.

Zuschüsse außerhalb der Finanzordnung, insbesondere der Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse (KeO), sind nicht zulässig.

2. Zuschüsse für Stadt- und Kreisverbände
   2.1. Sockelbetrag EUR 100,00 zzgl.
   2.2. je Mitgliedsverein EUR 15,00

3. Zuschüsse für Sportveranstaltungen

3.1. Ausrichtungszuschüsse für Vereine, die in ihren Hallen Veranstaltungen durchführen TTVSA gewährt bei ordnungsgemäßer Durchführung nachstehender Bezirks- und/oder Landesveranstaltungen folgende Zuschüsse:

600,00 € TTVSA LEM Damen und Herren (zweitägige Veranstaltung)
300,00 € alle Veranstaltungen Bezirk / Land aller Altersgruppen (eintägige Veranstaltung)
500,00 € alle Veranstaltungen Bezirk / Land aller Altersklassen und Altersgruppen zweitägig
200,00 € Verbandsentscheid Mini-Meisterschaften
150,00 € Jugend trainiert für Olympia (JtfO)

TTVSA übernimmt zusätzlich die Kosten für:

- die Turnierleitung (bis zu zwei Personen),
- den Oberschiedsrichter und
- die Schiedsrichter;
- Außerdem stellt der TTVSA die Medaillen, Urkunden, Bälle und Startnummern.

Die TTVSA-Senioren- LEM und -MM werden vom TTVSA ausgerichtet.

3.2. Zuschüsse für ehrenamtliche Turnierleitung und Schiedsrichtereinsätze

Mitglieder der Turnierleitung (max 2 Personen) je Tag EUR ~~10,00~~ / 12,00
Zuschuss TL bei Einsatz privater Technik (z.B. PC/Bildschirm) je Tag EUR 5,00
Oberschiedsrichter Turniere je Tag EUR ~~10,00~~ / 12,00
Zuschuss Oberschiedsrichter bei Einsatz privater Technik (z.B. PC/Bildschirm) je Tag EUR 5,00
Schiedsrichter für Punktspiele EUR 20,00
Tischschiedsrichter je Tag (stellt Ausrichter – kein Tagegeld) EUR 10,00
(Turnierleiter und Schiedsrichter des ausrichtenden Vereins erhalten keine Reise- und Übernachtungskosten erstattet)

3.3. Betreuereinsatz (neu)

3.3.1. Vom TTVSA eingesetzte offizielle Betreuer und Delegationsleiter bei regionalen oder nationalen Meisterschaften, Ranglisten, etc. der Altersgruppen Jugend und Damen und Herren, erhalten zusätzliche Zuschüsse. Dies gilt nicht für den/die Landestrainer*in.

Delegationsleiter EUR 15,00 je Einsatztag
(jedoch höchstens € 50,00 pro Veranstaltung)
Betreuer (max. Anzahl Teilnehmer – 1) EUR 10,00 je Einsatztag

3.3.2. Lehrgänge und Trainingslager (ohne Landestrainer*in)

Delegationsleiter einmalig für Leitung (Ferien-) – Lehrgänge EUR 20,00
Pro Nacht (pädagogische Betreuung) für Leiter EUR 10,00

4. Zuschüsse für Personen im Ehrenamt mit Arbeitsaufgaben für den TTVSA

4.1. Zuschuss für Versicherungen

Den Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA übernimmt der TTVSA EUR 4,70 EUR / Person / Jahr

5. Zuschüsse (Honorare) für Aus- und Weiterbildung Trainer und Schiedsrichter

5.1. Für interne Referenten EUR ~~12,50 / LE~~ / 15,00 / LE

5.2. Für externe Referenten (Befähigungsnachweis ist vorzuweisen) EUR 30,00 /LE (NEU!)

Externe Referenten können unter Einhaltung der kostendeckenden Durchführung von Aus-/Fortbildungen auf Grund ihrer Qualifikation (ist nachzuweisen) auch höhere Honorare (siehe 5.2.) erhalten. Die Pflicht der Kostendeckung gilt für alle Referenten und richtet sich so auch nach der Anzahl der Teilnehmer/innen.

6. Zuschüsse für Stützpunkte und Vereine

6.1. Vereinstraining wird vom TTVSA nicht bezuschusst

6.2. Wird ein Verein auf Grund seiner Erfolge und Leistungen vom LSB Sachsen-Anhalt mit einem Zuschuss und/oder Titel (z.B. Landes-Leistungs-Stützpunkt) geehrt, kann der TTVSA auf Antrag einen Zuschuss – anstatt Trainerhonorare - gewähren. EUR 1.000,00

6.3. Vereine mit Kaderspieler*innen und Vereine mit Status „Stützpunkt“ (Kreisstützpunkt oder Landesstützpunkt), die zum Training erfolgreiche / entwicklungsfähige Nachwuchsspieler*innen zulassen, die durch das Ressort Nachwuchssport bestimmt werden, können einen Zuschuss für Trainingsmaßnahmen beantragen.

6.3.1. Training durch Landestrainer*in EUR 0

6.3.2. Training ohne Landestrainer*in (!) ab 2 Landeskader + 4 Spieler*innen die nicht dem Verein (Mitglied oder Spielberechtigung) zuzurechnen sind EUR 1.500,00 p.a.

6.3.3. Training ab 4 Landeskader mit teils regionalen/nationalen Einsätzen wahlweise:

6.3.3.1. Mit Landestrainer*in (laut Arbeitsplan) EUR 1.500,00 p.a.

6.3.3.2. Ohne Landestrainer*in EUR 3.000,00 p.a.

6.3.3.3. Durch TTVSA vertraglich gebundene Trainer*innen nach Punkt 7 mit Höchstbetrag p.a. aus 6.3.

7. Zuschüsse (Honorare) für Trainer und Sparringspartner entsprechend Qualifikation

7.1. Für Vereins- und Stützpunkttrainings

C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: EUR 10,00 / LE
B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: EUR 12,00 / LE
A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: EUR 14,00 / LE
Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: EUR 16,00 / LE

7.2. Für Trainer/Sparringspartner bei Kader-Lehrgängen des TTVSA

C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: EUR 40,00 /Tag
B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: EUR 60,00 /Tag
A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: EUR 80,00 /Tag
Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: EUR 100,00 /Tag
*Bei Halbtagesveranstaltungen halbiert sich der Tagessatz entsprechend.

8. Übernahme Kosten für Trainings-, Trainingslager und Lehrgänge

8.1. Für Trainings am Abend in Vereinen und/oder Stützpunkten werden Fahrgelder für die Teilnehmer gezahlt, die nicht dem ausrichtenden Verein als Mitglied oder mit einer Spielberechtigung zuzurechnen sind **und** weiter als 20 Km Entfernung wohnen. Für diese Spieler*innen darf das Training nicht zur „Pflicht“ auferlegt werden.

8.2. Für Trainingslehrgänge/Trainingslager in Vereinen und/oder Stützpunkten werden Reise- und Übernachtungskosten vom TTVSA nur für Delegationsleiter, Trainer und Teilnehmer (Jugendkader oder Folgekader) übernommen, die nicht dem ausrichtenden Verein als Mitglied oder mit einer Spielberechtigung zuzurechnen sind.

8.3. Trainingslager und Lehrgänge in der Sportschule oder einer vergleichbaren Einrichtung werden für Spieler*innen durchgeführt, die den TTVSA regional und/oder national vertreten. Die Anzahl Teilnehmer aus einem Verein sollten 30% der Gesamtanzahl der Teilnehmer nicht überschreiten. Sollten durch Absagen Plätze frei werden, können diese jedoch mit 100% Eigenbeteiligung für Übernachtung und Verpflegung aufgefüllt werden

8.3.1. Der TTVSA übernimmt die Kosten für Delegationsleiter, Trainer und Teilnehmer (Jugendkader oder Folgekader) mit Vollverpflegung.

8.3.2. Trainings zur Vorbereitung von Spieler*innen zur Teilnahme an regionalen und/oder nationalem Turnieren unmittelbar vor dem Turnier, können vom TTVSA auch als Training einer „Kleingruppe“ (z.B. 2 Personen) oder Einzeltraining für die Teilnehmer, die sich für diese Aufgaben leistungsmäßig qualifiziert haben, bezuschusst werden.

Für diese Maßnahmen ist der/die Landestrainer*in verantwortlich. Für diese Maßnahme ist ein 1:1 Training (Spieler*in :Trainer*in) möglich. Dabei ist der /die Landestrainer*in als Trainer tätig.

9. Zuschüsse – Vertragsgebunden / Material-Zuschüsse

9.1. Für berufene Trainer*innen des TTVSA

Die Vertraglich vereinbarten Absprachen sind einzuhalten.
Die Förderung für die Trainer ist zu dokumentieren und nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu verwalten.

9.2. Für Spieler*innen / sonstige Trainer / Ehrenamtsträger

Die Vertraglich vereinbarten Absprachen sind einzuhalten.
Gefördert werden die erfolgreichsten Spieler*innen und die Spieler*innen, die in der Liste der Kader (Stand 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gelistet sind, vorbildlich arbeitende Vereinstrainer und Ehrenamtsträger.

9.2.1. Materialzuschüsse ohne Selbstbeteiligung

Sind nur für Spieler*innen, die sich auf Grund ihrer Leistungen direkt für regionale- und/oder nationale Turniere/Sichtungen qualifiziert haben.
Das Präsidium kann in Ausnahmen ehrenvolle Amtsträger des TTVSA mit einem Materialzuschuss zum Beirat oder Verbandstag mit Begründung und auf Antrag bedenken.

9.2.2. Materialzuschüsse mit Selbstbeteiligung

Die Vertraglich vereinbarten Absprachen sind einzuhalten.
Gefördert werden die aussichtsreichsten Nachwuchs-Spieler*innen und die Spieler*innen, die in der Liste der Kader (Stand 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gelistet sind und/oder nicht regelmäßig für regionale oder nationale Aufgaben für den TTVSA zum Einsatz kommen, vorbildlich arbeitende Vereinstrainer und Ehrenamtsträger.

Die Materialförderungen sind zu dokumentieren und nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu verwalten. Sie sind im Jahresabschluss (Jahresrechnung) auszuweisen und bei Bedarf oder Nachfrage auf die Begünstigten aufgeschlüsselt sein.

10. Abrechnungen

Zuschüsse und Erstattungen werden vom TTVSA nur auf Antrag gewährt. Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium. Für die Genehmigung nach Vorschriften der Satzung und Finanzordnung zeichnet der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.
Mit den erforderlichen Unterlagen sind die Abrechnungen dem Vizepräsidenten Finanzen zur Auszahlung innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung einzureichen. Auf schriftlichen Antrag können für die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende abzurechnen sind.

Die Abwicklung erfolgt generell bargeldlos.

11. Steuern

Für die steuerliche Behandlung und Beachtung der steuerfreien Höchstgrenzen ist der Vizepräsident Finanzen mit den /dem Beauftragten für die Kassenführung verantwortlich

12. Inkrafttreten

Diese Fassung der Kostenerstattungsordnung ist durch Beschluss des Beirates am …… zum Datum …… in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:

Begründung:

Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen **alle** materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten.
Eine Finanzordnung sollte logisch aufgebaut, sauber nach Kategorien gegliedert, zusammenhängend und verständlich gestaltet sein. Den Mitgliedern muss zu jeder Zeit verständlich sein, wie sich die Beträge des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung im Vergleich mit den Angaben in der Finanzordnung zusammensetzen.
Das ist mit der aktuell gültigen Fassung nicht gegeben.
Dafür gibt es Gesetze und Vorschriften die, ungeachtet der Qualifikation des vorhandenen Personals, einzuhalten sind.
Unsere Finanzordnung ist historisch „gewachsen“ und wurde auf „nötige“ Informationen reduziert.
Das entspricht nicht den heutigen Erfordernissen.
Auf Fragen von Mitgliedern wird nicht oder mit sachlichen und fachlichen Unzulänglichkeiten geantwortet – was nicht statthaft ist.
Deshalb sehen wir es als zwingend erforderlich an, dass umgehend eine Erneuerung der Finanzordnung mit detaillierterer Gliederung und Anpassung auf geltende Gesetze und Regeln im Verband einzuführen ist.

Die Änderungen sollen mit der Beschlussfassung, spätestens zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 24
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neufassung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes ist in Gänze zu überarbeiten
Wegen der Übersichtlichkeit werden einzelne Anlagen angefügt.

Hier: Neufassung Teil: Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) des TTVSA

In der **Beitrags- und Gebührenordnung** werden alle Finanzbeiträge **u.a. Nenngelder** erfasst, die **von** den Mitgliedern und/oder Sportler*innen **an den** TTVSA oder **vom TTVSA an** andere Verbände oder Sportbünde geleistet werden. Der Begriff **„Nenngelder“** muss noch einbezogen werden, weil er in der Satzung steht. Für hier fehlende oder fehlerhafte Angaben an Beiträgen und Gebühren, im Besonderen Beiträge und Gebühren die der TTVSA an den DTTB oder andere Verbände/Sportbünde zu entrichten hat, wird die Geschäftsstelle gebeten die korrekten Beträge einzutragen.

~~**Beiträge- und Gebühren**~~

~~Aufnahmegebühren:~~
~~einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung EUR 12,50~~
~~Jahresbeiträge:~~
~~pro Verein Grundbeitrag EUR 130,00~~
~~zuzüglich je Spielberechtigung Erwachsener * EUR 14,00~~
~~je Spielberechtigung Jugend 19 * EUR 7,00~~
~~je Spielberechtigung Jugend 11-15 * EUR 3,50~~
~~* Grundlage für die Spielberechtigungsbeiträge ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.~~
~~**Nenngelder:**~~
~~Allgemeine Klasse Verbandsliga EUR 80,00~~
~~Landesliga EUR 70,00~~
~~Bezirksliga EUR 60,00~~
~~Bezirksklasse EUR 55,00~~
~~Nachwuchsklassen ab Bezirksklasse EUR 30,00~~
~~In den o.g. Nenngeldern ist der Bezug eines TTVSA-Spielblocks je Mannschaft enthalten, welcher zu Spieljahresbeginn über die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.~~
~~Jahresgebühr „click-TT“ je Erwachsenenmannschaft EUR 10,00~~
~~Spielberechtigung für den Erwachsenensport:~~
~~je Jugendlicher/Schüler in Erwachsenenmannschaften EUR 6,00~~
~~Startgelder:~~

~~Landesmeisterschaften/-Pokalendrunde Einzel Mannschaft~~
~~Seniorinnen / Senioren EUR 10,00 10,00/15,00~~
~~Damen / Herren EUR 15,00 15,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 10,00 10,00~~

~~Landesranglisten (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~
~~Damen / Herren EUR 10,00~~
~~Jugend 11-19 EUR 10,00~~

~~TOP8-Turniere und Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein Schiedsrichter stellt)~~
~~Damen / Herren EUR 10,00~~
~~Jugend 11-19 EUR 10,00~~
~~Landesranglistenqualifikation (sofern der durchführende Verein keine Schiedsrichter stellt), Bezirksranglisten und -qualifikation, Bezirkspokal und~~
~~Bezirksmeisterschaften Einzel Mannschaft~~
~~Damen / Herren / SeniorInnen EUR 5,00 10,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 5,00 10,00~~
~~Jugend 13 / Jugend 11 EUR 5,00~~
~~Eigenbeiträge:~~
~~Regionale Ranglistenturniere~~
~~Jugend 13 EUR 20,00~~
~~Bundesranglisten-Qualifikation und~~
~~Bundesrangliste, TOP48/TOP16/TOP12-Turniere~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Regionale Meisterschaft~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Deutsche Meisterschaften~~
~~Erwachsene EUR 50,00~~
~~Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Länderpokalrunden Jugend 19 / Jugend 15 EUR 40,00~~
~~Kaderlehrgänge/Trainingslager~~
~~Jugend 19, Jugend 15, Jugend 13, Jugend 11 pro Tag EUR 20,00~~

~~Vorstufenqualifaktionen (18 LE)~~
~~Kindertrainer „fit for kids“ EUR 60,00~~
~~Jugendtrainer „fit for teens“ EUR 60,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 120,00~~
~~1. Stufe Lizenzausbildung (75 LE)~~
~~C-Lizenz Trainerausbildung EUR 240,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 480,00~~
~~2. Stufe Lizenzausbildung (60 LE)~~
~~B-Lizenz Trainerausbildung EUR 240,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 480,00~~
~~(Darin enthalten sind Lehrgangsunterlagen / -gebühren)~~
~~Die Stunden und Gebühren einer Vorstufenqualifikation werden angerechnet, wenn innerhalb von 2 Jahren eine C-Lizenz Trainerausbildung angeschlossen wird.~~

~~Schiedsrichterausbildung (bis zu 20 LE) EUR 20,00~~
~~(bei bestandener Prüfung inkl. grünem T-Shirt mit TTVSA-Emblem)~~
~~Schiedsrichter-Fortbildung (bis zu 8 LE) kostenfrei~~
~~C- und B-Lizenz-Fortbildung (7,5 LE) EUR 30,00~~
~~Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 60,00~~
~~Zur Verlängerung der C- und B-Lizenz sind 15 LE zu absolvieren~~

~~Finanzbeitrag Nachwuchsfonds (nach Ziffer WO F 2.5.1)~~
~~für Vereine mit Mannschaften in der~~
~~Bezirksliga EUR 50,00~~
~~Landesliga EUR 100,00~~
~~Verbandsliga EUR 150,00~~
~~Oberliga EUR 200,00~~
~~Regionalliga EUR 250,00~~
~~3.Bundesliga EUR 300,00~~
~~2.Bundesliga EUR 350,00~~
~~Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.~~
~~Gebühren:~~
~~Wechselgebühr (Antragsteller) Erwachsene EUR 10,00~~
~~Jugendliche EUR 5,00~~
~~Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften:~~
~~Ordnungsgebühr in Höhe des Nenngeldes~~
~~Unvollständiges Antreten: Ordnungsgebühr beträgt 50 % des Nenngeldes~~
~~Nichteinhaltung gestellter Termine: Ordnungsgebühr EUR 20,00~~
~~Gebühr für das Aufheben eine Sperre: Ordnungsgebühr EUR 20,00~~

~~Rechnung und Bezahlung~~
~~1. Das Erstellen von Rechnungen und Gebührenbescheiden erfolgt durch~~
~~- die Geschäftsstelle für Aufnahmegebühren, den Jahresbeitrag, Nenngelder, Eigenleistungen, Spielberechtigungen, Jugendfreigaben , Ordnungsgebühren und den Beitrag zum Nachwuchsfonds,~~
~~- die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses für Startgelder im Rahmen von Meisterschaften und Ranglisten,~~
~~- Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes für Verfahrenskosten.~~

~~2. Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine~~
~~(a) Mitte März die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.03. und~~
~~(b) Mitte Juli die Nenngeldrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.07.~~

~~3. Alle ausgesprochenen Ordnungsgebühren sind den Vereinen schriftlich mit der Nennung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zuzustellen. Die Geschäftsstelle erhält eine Kopie des Schreibens.~~

~~4. Mahnungen erfolgen durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle.~~

~~5. Startgebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere werden am Wettkampftag vom Durchführer kassiert.~~

~~6. Die Tischtennis-Kreis-/Stadtverbände regeln die Berechnung und Bezahlung von Beiträgen und Gebühren jeder Art selbständig.~~

~~7. Die Beitrags- und Gebührenrechnung ist bei Bedarf den Entwicklungen des Tischtennissports anzupassen.~~

Entwurf

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

des TTVSA

vom …….

Gültig ab……..

Allgemeines

Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA) erhebt zur Finanzierung seiner laufenden Aufgaben und seiner Verwaltung von seinen Mitgliedsvereinen – und Abteilungen Beiträge und Gebühren (u.a. Nenngelder), die in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) aufgelistet sind.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist Teil der Finanzordnung des TTVSA, die der Satzung zuzuordnen ist. Sie enthält alle Beiträge und Gebühren (u.a. Nenngelder) des Verbandes und der Mitgliedsvereine.
Eine Führung von Beiträgen und Gebühren außerhalb der BGO ist nicht zulässig.
Einzige Ausnahmen sind die von den Gerichtsbarkeiten ausgesprochenen Geldbußen, die erst mit dem Urteil genau beziffert werden können.

In den Startgebühren für Mannschaften von Bezirksklassen bis Verbandsliga ist der Bezug eines TTVSA-Spielblocks je Mannschaft enthalten, welcher zu Spieljahresbeginn über die Geschäftsstelle den Vereinen zur Verfügung gestellt wird.
Änderungen sind als amtliche Mitteilung des TTVSA zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des TTVSA.
Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine

- (a) Mitte März die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.03. und
- (b) Mitte Juli die ~~Nenngeldrechnung~~ Startgebühren für Mannschaften mit einer Zahlungsfrist 31.07. des laufenden Jahres.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Ordnungsgebühren und Strafen (der RO TTVSA), für die der TTVSA eine Rechnung stellt, werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, im

SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen.

Für Turniere kann Banküberweisung und in Ausnahmen Barzahlung vor Ort vereinbart werden. Bei Barzahlung vor Ort kann der Ausrichter mit der Abwicklung beauftragt werden. Eine Abrechnung an die Geschäftsstelle des TTVSA, vollständig und nach Kategorien, hat bis spätestens vier Wochen nach Turnier, in jedem Falle vor Geschäftsjahresende (vor Kassenschluss) zu erfolgen.

Besteuerung

Die in dieser Ordnung aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Jahresbeitragsrechnung wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

Grundlage für die **Spielberechtigungsbeiträge** ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Beiträge und Gebühren des TTVSA an den DTTB

1.1. Mitgliedsbeitrag des TTVSA an den DTTB EUR….???

1.2. Beitrag des TTVSA für Projekt Mitgliedergewinnung EUR….???

1.3. Beitrag des TTVSA für Projekt Digitalisierung EUR….???

Bundesbeiträge und Gebühren werden durch die Organe des DTTB festgelegt und gemäß Verteilerschlüssel (Anzahl Vereine und/oder Mitglieder) auf die Verbände verteilt. Der Anteil des TTVSA wird durch die Verantwortlichen des TTVSA treuhänderisch verwaltet und an die Vereine per Verteilerschlüssel (Anzahl Vereine und / oder Anzahl Vereinsmitglieder) im Vereinsgrundbeitrag weiterberechnet.

2. Grundbeiträge und Gebühren der Mitglieder an den TTVSA

2.0 Aufnahmebeitrag einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung EUR 12,50

2.1. Jahresgrundbeiträge:

2.1.1. Grundbeitrag je Verein EUR 130,00

2.1.2. Versicherungsbeitrag je Ehrenamtsträger (EUR 4,70) zahlt der Verband

2.1.3. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis EUR ……..

2.1.4. Beiträge für Einzelspielberechtigungen

2.1.4.1. Je Spielberechtigung Damen und Herren EUR 14,00

2.1.4.2. Je Spielberechtigung Jugend AK 16 – 19 EUR 7,00

2.1.4.3. Je Spielberechtigung Jugend AK bis 15 EUR 3,50

2.1.4.4. Je Einzelspielberechtigung Jugend für Damen / Herren EUR 6,00

2.1.5. Wechselgebühren für Einzelspielberechtigungen – je Spielberechtigung

2.1.5.1. Jugend bis AK 15 EUR 5,00

2.1.5.2. Jugend bis AK 19 EUR 5,00

2.1.5.3. Damen / Herren und Seniorinnen / Senioren EUR 10,00

2.1.6. Startgebühren für Mannschaften

2.1.7. Je Mannschaft Verbandsliga EUR 80,00

2.1.8. Je Mannschaft Landesliga EUR 70,00

2.1.9. Je Mannschaft Bezirksliga EUR 60,00

2.1.10.	Je Mannschaft Bezirksklasse	EUR	55,00
2.1.11.	Je Mannschaft ab Bezirksklasse Jugend aufwärts	EUR	30,00
2.1.12.	Jahresgebühr „click-tt“ je Damen / Herrenmannschaft	EUR	10,00

2.2. Startgebühren für Meisterschaften und Pokalturniere innerhalb Bezirke und Verband

2.3. Einzelturniere

2.3.1.	Jugend		
2.3.1.1.	Bezirksranglistenqualifikation	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.1.2.	Bezirksrangliste	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.1.3.	Landesranglistenqualifikation	EUR	10,00
2.3.1.4.	Landesrangliste	EUR	10,00
2.3.1.5.	TOP 8 Turnier	EUR	10,00
2.3.1.6.	Bezirksmeisterschaften	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.1.7.	Landesmeisterschaften	EUR	10,00
2.3.2.	Damen und Herren		
2.3.2.1.	Bezirksranglistenqualifikation	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.2.	Bezirksrangliste	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.3.	Landesranglistenqualifikation	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.4.	Landesrangliste	EUR	10,00
2.3.2.5.	Bezirksmeisterschaften	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.6.	Landesmeisterschaften	EUR	15,00
2.3.3.	Seniorinnen / Senioren		
2.3.3.1.	Bezirksmeisterschaften	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.3.2.	Landesmeisterschaften	EUR	10,00

2.4. Mannschaftsturniere / Pokal innerhalb Bezirke und Verband

2.4.1.	Jugend		
2.4.1.1.	Je Turnier und Altersklasse im Bezirk	EUR	10,00
2.4.1.2.	Je Turnier und Altersklasse im Verband	EUR	10,00
2.4.2.	Damen / Herren		
2.4.2.1.	Damen Je Turnier im Bezirk und Verband	EUR	~~15,00~~ / 10,00
2.4.2.2.	Herren Je Turnier im Bezirk und Verband	EUR	15,00
2.4.3.	Seniorinnen und Senioren		
2.5.	3.1. Seniorinnen im Bezirk und Verband	EUR	10,00
3.3.3.2.	Senioren im Bezirk und Verband	EUR	15,00

3. Beiträge und Gebühren für die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren

3.1. Teilnahmegebühren je Teilnehmer*innen und je Turnier

3.1.1.	Jugend		
3.1.1.1.	Regionale Ranglistenturniere bis AK 13	EUR	~~20,00~~ / 40,00
3.1.1.2.	Je Sichtungsturnier	EUR	40,00
3.1.1.3.	Je Teilnehmer*in und je AK an Qualifikations-/ Ranglistenturniere	EUR	40,00
3.1.1.4.	Je Teilnehmer*in und je AK Regionale Meisterschaften	EUR	40,00
3.1.1.5.	Je Teilnehmer*in und je AK an Deutschen Meisterschaften	EUR	40,00
3.1.1.6.	Je Teilnehmer*in und je AK an Pokalturnieren	EUR	40,00
3.1.1.7.	Je Teilnehmer*in je Tag an Lehrgängen / Trainingslagern	EUR	~~20,00~~ / 50,00
3.1.2.	Damen und Herren		

3.1.2.1. Regionale Meisterschaften und Ranglisten (Bezahlung durch Teilnehmer) EUR 00,00
3.1.2.2. Deutsche Meisterschaften EUR 50,00
3.1.3. Seniorinnen und Senioren zahlen keine Gebühren, da sie für alle Turniere (Einzel und Mannschaft) in allen Kategorien Selbstzahler sind

4. Beiträge und Gebühren für Lehrgänge, Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen
4.1. Trainer (je Teilnehmer und Lehrgang)

4.1.1.	Kindertrainer „fit for kids“	EUR 60,00
4.1.2.	Jugendtrainer „fit for teens“	EUR 60,00
4.1.3.	Teilnehmer aus anderen Verbänden an diesen Maßnahmen	EUR 120,00
4.1.4.	C-Lizenz Trainerausbildung	EUR 240,00
4.1.5.	C-Lizenz Trainerausbildung – Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR 480,00
4.1.6.	B-Lizenz Trainerausbildung	EUR 240,00
4.1.7.	B-Lizenz Trainerausbildung – Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR 480,00
4.1.8.	C- und B-Lizenz Fortbildung	EUR 30,00
4.1.9.	C- und B-Lizenzfortbildung – Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR 60,00

4.2. Schiedsrichter

4.2.1.	Schiedsrichter- Ausbildung	EUR 20,00
4.2.2.	Schiedsrichter- Weiterbildung (keine Erstattung von Reisekosten)	kostenfrei

Nähere Informationen und Einzelheiten - die nicht mit Gebühren zu tun haben dürfen - regelt der Bildungsbereich des TTVSA und /oder ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

5. Ordnungsgebühren und Strafen
5.1. Gebühren für Rechtsorgane

5.1.1.	Verfahren vor dem Sportgericht	EUR 50,00
5.1.2.	Verfahren vor dem Verbandsgericht	EUR 75,00
5.1.3.	Geldbußen (bis EURO 500,00)	legen die Gerichte fest

5.2. Gebühren im Spielbetrieb

5.2.1.	Nichtantreten oder Zurückziehen von Mannschaften	EUR in Höhe des Startgeldes
5.2.2.	Unvollständiges Antreten	EUR 50% in Höhe des Startgeldes
5.2.3.	Nichteinhaltung Termine	EUR 20,00
5.2.4.	Gebühr für Aufheben einer Sperre	EUR 20,00
5.2.5.	Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung	
5.2.5.1.	1. Mahnung nach 2 Wochen	EUR 20,00
5.2.5.2.	2. Mahnung nach 4 Wochen (weiteren 2 Wochen)	EUR 30,00

Diese Beträge fehlen in der aktuellen FiO

6. Sonstige Gebühren oder Beiträge

6.1. Gebühren nach WO F 2.5.1 wegen fehlenden Nachwuchses in den Vereinen (Nachwuchsfonds)

für Vereine mit Mannschaften in der:
Bezirksliga EUR 50,00

Landesliga	EUR 100,00
Verbandsliga	EUR 150,00
Oberliga	EUR 200,00
Regionalliga	EUR 250,00
3.Bundesliga	EUR 300,00
2.Bundesliga	EUR 350,00

Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.

6.2. Erlass der Gebühren nach 6.1.

Vereine, die Spielberechtigungen für Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler der

AK 7 bis 15 im Wert von ab	EUR 35,00
AK 16 bis 19 im Wert von ab	EUR 50,00
AK bis 19 gemischt im Wert von ab	EUR 50,00

In den Jahresbeträgen nachweisen und mindestens ein Spieler oder eine Spielerin aus diesen Altersgruppen an einer Qualifikation zur Rangliste oder Rangliste teilnimmt, sind von den Gebühren nach WO F 2.5.1 befreit.

6.3. Gebühren für Werbung auf der Homepage des TTVSA

Je Werbung	EUR 100,00

Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitrags und Gebührenordnung ist durch Beschluss der Beiratstagung des TTVSA am……mit Wirkung zum…….. in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:

Begründung:

Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen **alle** materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten.
Eine Finanzordnung sollte logisch aufgebaut, sauber nach Kategorien gegliedert, zusammenhängend und verständlich gestaltet sein. Den Mitgliedern muss zu jeder Zeit verständlich sein, wie sich die Beträge des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung im Vergleich mit den Angaben in der Finanzordnung zusammensetzen.
Das ist mit der aktuell gültigen Fassung nicht gegeben.
Dafür gibt es Gesetze und Vorschriften die, ungeachtet der Qualifikation des vorhandenen Personals, einzuhalten sind.
Unsere Finanzordnung ist historisch „gewachsen“ und wurde auf „nötige“ Informationen reduziert. Das entspricht nicht den heutigen Erfordernissen.
Auf Fragen von Mitgliedern wird nicht oder mit sachlichen und fachlichen Unzulänglichkeiten geantwortet – was nicht statthaft ist.
Deshalb sehen wir es als zwingend erforderlich an, dass umgehend eine Erneuerung der Finanzordnung mit detaillierterer Gliederung und Anpassung auf geltende Gesetze und Regeln im Verband einzuführen ist.

Die Änderungen sollen mit der Beschlussfassung, spätestens zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 25
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neufassung der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes ist in Gänze zu überarbeiten Wegen der Übersichtlichkeit wird die Finanzordnung in verschiedene Ordnungen unterteilt, die als selbständige Ordnungen der Finanzordnung angehören.

- **Finanzordnung**
- **Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse**
- **Reisekostenordnung**
- **Beiträge und Gebührenordnung**

Die Farbliche Darstellungen in allen Unterlagen dient nur zum besseren Verständnis.

Entwurf

Finanzordnung (FiO)

des Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA)

Genehmigt vom ……(Beirat/Verbandstag)

Am:…….

Gültig ab:……..

1. Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung, insbesondere die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung, des Tischtennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (kurz „TTVSA“ genannt).

Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Verbandstages oder Beirat) geändert werden.

Sie ist für alle Mitglieder der Organe sowie für alle ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des TTVSA verbindlich.

Alle Bestimmungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung müssen die aktuell gültigen Vorgaben des LSB Sachsen-Anhalt und die aktuell gesetzlich gültigen Regelungen über Buch- und Kontenführung beinhalten.

Soweit Gliederungen des TTVSA (vgl. § 4 der TTVSA-Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung erlassen, müssen diese Bestimmungen die Vorgaben des LSB Sachsen-Anhalt e.V. und des TTVSA über Buch- und Kontenführung berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilung des TTVSA zu veröffentlichen sowie in den aktuellen NEWS den Mitgliedern zuzustellen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

Die Mittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten und nach den Bestimmungen der Satzung, dieser Finanzordnung und deren Anlagen zu verwenden.

2. Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen koordiniert alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung vom TTVSA. Er erteilt jederzeit den Gremien Auskunft über die Finanzlage des TTVSA.

Er legt dem zuständigen Beschlussorgan den Haushaltsplan sowie im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes, Zwischenberichte und den auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhenden Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

3. Haushaltsplan und Jahresabschluss

3.1. Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr / Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung im TTVSA. Er wird vom Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten auf Grundlage der Planungen der einzelnen Geschäftsfelder/Resorts für jedes Haushaltsjahr erstellt.

Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Zusätzlich sind die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen.

Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern.

Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Die Zahlenansätze sind im Bedarfsfall schriftlich zu erläutern.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein.

Sind die Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig, ist der Haushaltsplan durch den Vizepräsidenten Finanzen der Mitgliederversammlung (Verbandstag oder Beirat) für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen, zu erläutern und von diesem Gremium zu genehmigen, danach ist er für alle Mitglieder bindend.

Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TTVSA.

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Beirat beschließen muss.

Es können freie und zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.

3.2. Jahresabschluss / Rechnungsabschluss

Am Ende eines Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen und ist ein Rechnungs-/Jahresabschluss (eine Jahresrechnung) zur Vorlage beim Verbandstag bzw. beim Beirat zu erstellen. Zusätzlich ist mindestens am Ende eines jeden Quartals ein Rechnungsabschluss (Einnahmen und Ausgabenrechnung) zu erstellen. Verantwortlich dafür ist der Vizepräsident Finanzen.

Die Rechnungs- / Jahresabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums (§ 25 der Satzung) vorzulegen.

Der Jahresabschluss muss eine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einem Soll-Ist-Vergleich enthalten. Ihm ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die einzelnen Positionen nachvollziehbar erläutert und auf die wesentlichen Entwicklungen eingeht. Der Jahresabschluss ist den Beschlussorganen (Betrat oder Verbandstag) zur Genehmigung vorzulegen. Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss und legt ihn spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Beschlussorgan vor. Er kann sich dabei der Mitarbeit eines vom Präsidium zu bestellenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

Die Stadt- und Kreisverbände erstellen ihre Jahresabschlüsse eigenverantwortlich. Ihre Abschlüsse haben insofern Einfluss auf den Jahresabschluss des TTVSA, dass die aktuelle Gemeinnützigkeit der Stadt- und Kreisverbände bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Vizepräsidenten Finanzen nachzuweisen ist.

4. Rechnungsführung

Für die Kassen- und Wirtschaftsführung des TTVSA und ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums des TTVSA - der Vizepräsident Finanzen des TTVSA verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn mit der Kassen- und Kontenführung haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTVSA beauftragt sind.

Die Kassen- und Kontenführung wird durch Präsidiumsbeschluss geregelt.

Die Buchführung des TTVSA muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) erfolgen.

Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen. Für Bücher und Aufzeichnungen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Führung von Kassen und Konten des TTVSA, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt. Dies bezieht sich auch auf Konten derjenigen Untergliederungen, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidiums - der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.

Die Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen im Rahmen der Kassen- und Kontenführung können auf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des TTVSA übertragen werden.

Dem Vizepräsident Finanzen obliegen insbesondere

- Aufstellung des Haushaltsplans
- Überwachung der Haushaltswirtschaft
- Erstellung des Jahresabschlusses / der Jahresrechnung
- Sicherung der Einnahmen
- Überprüfung der Ausgaben
- Überwachung des Zahlungsverkehrs.

5. Rechnungsprüfung

Gemäß der Satzung des TTVSA wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer/ Finanzprüfer. Diese unterziehen die Vermögenslage, Finanzlage und Buchführung vom TTVSA einer eingehenden Prüfung. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die ordnungsgemäße Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die sachgemäße Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel des Geschäftsjahres.

Dabei wird insbesondere geprüft, ob die einzelnen Ansätze des Jahresabschlusses sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob die Grundsätze der Finanzordnung und Satzung beachtet wurden. Die Kassen-/Finanzprüfer können jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände, Protokolle und Entscheidungsgrundlagen nehmen sowie unangekündigt Rechnungsprüfungen durchführen. Die Kassen-/Finanzprüfer erstellen einen Prüfungsbericht, in dem der Prüfungszeitraum, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsbereich, die Prüfungsmethode und der Prüfungsumfang anzugeben sind.

Die Prüfungsfeststellungen sind grundsätzlich zunächst mit dem Geprüften zu besprechen. Danach sollten unwesentliche Feststellungen in einem Nebenbericht festgehalten und Mängel soweit möglich sofort bereinigt werden. Prüfungsbericht und Nebenbericht werden ggf. mit einer Stellungnahme zu wesentlichen Feststellungen dem Vizepräsident Finanzen zur Meinungsäußerung zugeleitet. Die Beurteilung wird dem Prüfungsgremium und dem Präsidium zugänglich gemacht.

Der schriftliche Abschlussprüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird in einer aussagefähigen Kurzform für den Verbandstag oder Beirat erstellt.

6. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig.

Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Abweichung von + 5% höchstens einer Summe von € 999,-- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen ab 7,5% höchstens € 1.000,-- das Präsidium und ab 10% höchstens € 1.500,-- und mehr der Beirat genehmigen.

Ein Ausgleich von Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen ist nur nach vorheriger Anzeige und Begründung beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Dieser schlägt dem jeweiligen Entscheidungsgremium vor, aus welchen Mitteln die Mehrausgaben gedeckt werden sollen. Überschreitungen können durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen ausgeglichen werden.

7. Buchhaltung und Zahlungsverkehr

Der Vizepräsident Finanzen und der Kassenwart/Finanzwart sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im TTVSA verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle,

wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung bestimmt werden kann. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

Für Einnahmen des TTVSA durch Rechnungen des TTVSA ist das SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen.

Banküberweisungen innerhalb einer Terminvorgabe sind statthaft.

Auszahlungen werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den Vizepräsident Finanzen oder dem Kassenwart/Finanzwart vorgenommen werden.

Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind nur durch die Geschäftsstelle abzuwickeln. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto nach Geldeingang gutgeschrieben.

Die Geschäftsstelle des TTVSA ist zuständig für die Kassenführung auf Verbandsebene soweit sie den Bargeldverkehr umfasst. Die Verantwortung obliegt dem Vizepräsident Finanzen.

Auf Verlangen des Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit Auskunft über die Finanzlage des TTVSA zu geben.

8. Zeichnungsberechtigung

Nach § 21 der Satzung des TTVSA und im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt. Bei Verhinderung des Präsidenten können zur Vertretung des TTVSA die Mitglieder des Präsidiums mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Diese Vereinbarung ist dem Verbandstag und Beirat bekanntzugeben.

Ausnahme bilden Geschäfte im Online-Banking und bei der Bezahlung mit der Girocard des TTVSA. Hierzu können mit den kontoführenden Kreditinstituten des TTVSA, zeichnungsberechtigte Personen wie der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Finanz- und Kassenwart gehören, autorisiert werden.

Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Beträge per SEPA-Lastschriftverfahren von Konto einzuziehen, die dieses Verfahren mit dem TTVSA vereinbart haben.

9. Beiträge und Gebühren

Der TTVSA erhebt zu seiner Finanzierung Beiträge und Gebühren, diese sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA festgeschrieben. Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

10. Reisekostenordnung des TTVSA

Reisekosten und Erstattungen für Dienstreisen, die im Auftrag des TTVSA durchgeführt werden, sind in der Reisekostenordnung des TTVSA aufgeführt. Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege auf den vorgeschriebenen Abrechnungsformularen des TTVSA zu erfolgen. Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder

Verbandstag. Die Reisekostenordnung des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

11. Kostenerstattungen und Zuschüsse

Kostenerstattungen und Zuschüsse sind in der Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse des TTVSA geregelt.

Das betrifft im Wesentlichen Entlastungen von Mitgliedsvereinen für Veranstaltungen oder für Aufgaben, die im Auftrag des TTVSA erledigt werden. Erstattungen oder Zuschüsse können Mitgliedern des TTVSA **auf Antrag** gewährt werden.

Die Beantragung soll vor der Veranstaltung eingereicht werden - mit bekannt werden der Belastung aber mindestens 4 Wochen vor Entstehung der Ausgaben.

Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist. Der Genehmigung muss die Vorlage eines Kostenvoranschlags vorausgegangen sein.

Eine 100%-tige- oder „doppelte Bezuschussung“ wird generell ausgeschlossen – z.B. zusätzlich vom Förderverein des TTVSA.

Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Verein der Geschäftsstelle des TTVSA eine endgültige und vollständige Abrechnung vorlegen und die Gesamtfinanzierung nachweisen. Eine höhere Bezuschussung als vorher zugesagt ist unzulässig.

Die Festlegungen und Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch den Beirat oder Verbandstag. Die Ordnung Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse des TTVSA ist als Anlage fester aber selbständiger Bestandteil der Finanzordnung.

12. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am …… in Kraft, wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und mit Datum der Gültigkeit auf der Homepage hinterlegt.

Änderungshistorie:

Genehmigung am……

Entwurf

Reisekostenordnung (RKO)

des TTVSA

Stand: ……

Gültig ab: ……

1 Reisekosten

Zweck der Reisekostenordnung ist es, dass der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt, in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz, allen Mitarbeitern und/oder Mitgliedern oder im Auftrag des TTVSA handelnden Personen, die anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sie vom TTVSA beauftragt wurden, entstandenen Aufwendungen erstattet. Es können demnach die Reisekosten, Verpflegungskostenpauschalen, Übernachtungskosten, Aufwandsentschädigungen und ähnliche Auslagen abgerechnet werden.

Die Reisekostenordnung bildet einen Anhang zur Finanzordnung des TTVSA und kann nur durch Beschluss des Verbandstages oder Beirates geändert werden.

Die Art der Reisen muss im Zusammenhang mit der im TTVSA ausgeübten Tätigkeit stehen oder vom TTVSA beauftrag worden sein.

Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer der oben bezeichneten Veranstaltung als genehmigt.

Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. des Dienstortes und endet mit der Rückkehr zur Wohnung bzw. zum Dienstort.

Eine Verbindung der Reise mit einer privaten Tätigkeit, anderen Engagement oder anderem Ehrenamt ist nicht statthaft.

Für zentrale Veranstaltungen des TTVSA (Turniere, Trainingslager…) die bei einem Verein des TTVSA stattfinden, werden:

- Mitgliedern des Vereins,
- Am Ort wohnenden Teilnehmer*innen und
- Spielberechtigten für den Verein

keine Reisekosten im Sinne Reisekostengesetz erstattet.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist von den zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern sachlich richtig festzustellen.

Der Kassenführer bestätigt die Buchung auf der Abrechnung.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

2 Erstattet werden:

2.1 Fahrtkosten / km-Geld

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet.

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Anträge auf eine BahnCard oder Bezuschussung einer BahnCard können bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Das Präsidium des TTVSA entscheidet in jedem Einzelfall über Antragsberechtigte Personen und den prozentualen Anteil der Bezuschussung.

Fahrtkosten werden erstattet für im Interesse des TTVSA zurückgelegten Kilometer mit eigenem Fahrzeug außerhalb des Wohn- und/oder Dienstortes

in Höhe von 0,25 / 0,30 Euro/Km

Sind gemeinsame Anfahrten möglich und angeordnet, werden für Alleinfahrten keine Fahrtkosten erstattet.

Für Teilnehmer an regionalen und überregionalen Veranstaltungen wird vom zuständigen Resort ein Reiseplan erstellt.

2.2 Verpflegungskostenpauschalen

Für Verpflegung wird Dienstreisenden eine Tagegeldpauschale nach Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) im Einklang mit § 4 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt soweit durch diese Reisekostenordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Demnach beträgt die Verpflegungspauschale (das Tagegeld) bei Inlandsdienstreisen seit dem 01.01.2020

- **28 Euro**
  - für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ganze vierundzwanzig (24) Stunden von seiner Wohnung abwesend ist.
- Jeweils **14 Euro**
  - für den An- und Abreisetag (bei mindestens 8 und weniger 24 Stunden der tatsächlichen Reisedauer), wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- **14 Euro**
  - für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden und weniger als 24 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
- Beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet erst am nachfolgenden Kalendertag, ohne das eine Übernachtung stattfindet (nächtliches Dienstgeschäft), werden in dem Fall, dass an keinem der beiden Tage ein Tagegeldanspruch besteht (Abwesenheitsdauer jeweils unter acht Stunden), die Stunden der beiden Kalendertage addiert und es werden **14,-- Euro** für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend gewesen ist.

Werden höhere Beträge gewährt, ist der Betrag, der die oben genannten Beträge übersteigt, steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Kürzung des Tagegeldes

Erhält der Mitarbeiter/Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung oder ist das Frühstück in der Hotelrechnung enthalten, werden die Verpflegungspauschalen

beim Frühstück um20 % von hundert = € 5,60
beim Mittag- und Abendessen jeweils um je 40 % von hundert = je € 11.20 gekürzt.

Die Kürzungen der Verpflegungspauschalen werden vom geltenden steuerrechtlichen Höchstbetrag vorgenommen. Der Höchstbetrag beträgt aktuell 28,- €.

Unentgeltliche Verpflegung liegt auch dann vor, wenn die Kosten dafür in einer Teilnehmergebühr für Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Tagungen usw. enthalten sind. Damit entfällt die Zahlung des Tagegeldes.

Eine Kürzung des Tagegeldes ist bis maximal des auszuzahlenden Tagessatzes möglich.

2.3 Übernachtungskosten

Übernachtungen sind nur zulässig, wenn dienstliche Termine nicht an einem Tag wahrgenommen werden können oder vorher mit den Verantwortlichen des TTVSA, Leiter des Resorts und/oder Vizepräsident Finanzen, z.B. wegen großer Entfernungen, genehmigt wurden. Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstrecken, werden gegen Belegvorlage erstattet.

~~Das Übernachtungsgeld bei einer Entfernung von mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20,00 €.~~

~~Sind diese Übernachtungskosten (ohne Kosten des Frühstücks) unvermeidbar entstanden und höher als das Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden.~~

2.4 Nebenkosten

Erforderliche Auslagen (z.B. Parkkosten), die sich im Rahmen der Dienstreise ergeben werden gegen Nachweis erstattet.

3. Abrechnungsverfahren

Alle Abrechnungen haben auf dem vom TTVSA vorgesehenen Formblatt, das auf der Homepage hinterlegt ist, zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege (inkl. Fahrkarten) müssen beigefügt sein.

Die Abrechnungen müssen spätestens drei Monate nach Ende der Reise aber mindestens eine Woche vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kassenschluss) in der Geschäftsstelle des TTVSA eingereicht sein.

4. Rechtsvorschriften

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind vom jeweiligen Empfänger der Vergütung zu beachten und zu melden.

5. Inkrafttreten

Diese Fassung der Reisekostenordnung ist durch Beschluss des Beirates / Verbandstages des TTVSA am …… zum …… in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:……

Entwurf

Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse (KeO)

des TTVSA

Stand: ……

Gültig ab: ……

1. Allgemeines

Diese Ordnung ist der Finanzordnung zuzuordnen.
Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA) erstattet Kosten für Aufwendungen und gibt seinen Mitgliedern Zuschüsse, die der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienen:
• sportliche Veranstaltungen
• Lehrgänge
• sonstige Maßnahmen
Die von TTVSA gewährte Kostenerstattung wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt.
Es besteht **kein** Anspruch auf vollen Kostenersatz.
Zuschüsse und Kostenerstattungen werden nur auf Anforderung gewährt.
Alle Zuschüsse sind nachweispflichtig.
Zuschüsse außerhalb der Finanzordnung, insbesondere der Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse (KeO), sind nicht zulässig.

2. Zuschüsse für Stadt- und Kreisverbände
   2.1. Sockelbetrag EUR 100,00 zzgl.
   2.2. je Mitgliedsverein EUR 15,00

3. Zuschüsse für Sportveranstaltungen
   3.1. Ausrichtungszuschüsse für Vereine, die in ihren Hallen Veranstaltungen durch**führen** TTVSA gewährt bei ordnungsgemäßer Durchführung nachstehender Bezirks- und/oder Landesveranstaltungen folgende Zuschüsse:
   600,00 € TTVSA LEM Damen und Herren (zweitägige Veranstaltung)

300,00 € alle Veranstaltungen Bezirk / Land aller Altersgruppen (eintägige Veranstaltung)
500,00 € alle Veranstaltungen Bezirk / Land aller Altersklassen und Altersgruppen zweitägig
200,00 € Verbandsentscheid Mini-Meisterschaften
150,00 € Jugend trainiert für Olympia (JtfO)
TTVSA übernimmt zusätzlich die Kosten für:

- die Turnierleitung (bis zu zwei Personen),
- den Oberschiedsrichter und
- die Schiedsrichter;
- Außerdem stellt der TTVSA die Medaillen, Urkunden, Bälle und Startnummern.

Die TTVSA-Senioren- LEM und -MM werden vom TTVSA ausgerichtet.

3.2. Zuschüsse für ehrenamtliche Turnierleitung und Schiedsrichtereinsätze

Mitglieder der Turnierleitung (max 2 Personen) je Tag EUR ~~10,00~~ / 12,00
Zuschuss TL bei Einsatz privater Technik (z.B. PC/Bildschirm) je Tag EUR 5,00
Oberschiedsrichter Turniere je Tag EUR ~~10,00~~ / 12,00
Zuschuss Oberschiedsrichter bei Einsatz privater Technik (z.B. PC/Bildschirm) je Tag EUR 5,00
Schiedsrichter für Punktspiele EUR 20,00
Tischschiedsrichter je Tag (stellt Ausrichter – kein Tagegeld) EUR 10,00
(Turnierleiter und Schiedsrichter des ausrichtenden Vereins erhalten keine Reise- und Übernachtungskosten erstattet)

3.3. Betreuereinsatz (neu)

3.3.1. Vom TTVSA eingesetzte offizielle Betreuer und Delegationsleiter bei regionalen oder nationalen Meisterschaften, Ranglisten, etc. der Altersgruppen Jugend und Damen und Herren, erhalten zusätzliche Zuschüsse. Dies gilt nicht für den/die Landestrainer*in.

Delegationsleiter EUR 15,00 je Einsatztag
(jedoch höchstens € 50,00 pro Veranstaltung)
Betreuer (max. Anzahl Teilnehmer – 1) EUR 10,00 je Einsatztag

3.3.2. Lehrgänge und Trainingslager (ohne Landestrainer*in)

Delegationsleiter einmalig für Leitung (Ferien-) – Lehrgänge EUR 20,00
Pro Nacht (pädagogische Betreuung) für Leiter EUR 10,00

4. Zuschüsse für Personen im Ehrenamt mit Arbeitsaufgaben für den TTVSA

4.1. Zuschuss für Versicherungen

Den Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA übernimmt der TTVSA EUR 4,70 EUR / Person / Jahr

5. Zuschüsse (Honorare) für Aus- und Weiterbildung Trainer und Schiedsrichter

5.1. Für interne Referenten EUR ~~12,50 / LE~~ / 15,00 / LE

5.2. Für externe Referenten (Befähigungsnachweis ist vorzuweisen) EUR 30,00 /LE (NEU!)
Externe Referenten können unter Einhaltung der kostendeckenden Durchführung von Aus-/Fortbildungen auf Grund ihrer Qualifikation (ist nachzuweisen) auch höhere Honorare (siehe 5.2.) erhalten. Die Pflicht der Kostendeckung gilt für alle Referenten und richtet sich so auch nach der Anzahl der Teilnehmer/innen.

6. Zuschüsse für Stützpunkte und Vereine

6.1. Vereinstraining wird vom TTVSA nicht bezuschusst

6.2. Wird ein Verein auf Grund seiner Erfolge und Leistungen vom LSB Sachsen-Anhalt mit einem Zuschuss und/oder Titel (z.B. Landes-Leistungs-Stützpunkt) geehrt, kann der TTVSA auf Antrag einen Zuschuss – anstatt Trainerhonorare - gewähren. EUR 1.000,00

6.3. Vereine mit Kaderspieler*innen und Vereine mit Status „Stützpunkt“ (Kreisstützpunkt oder Landesstützpunkt), die zum Training erfolgreiche / entwicklungsfähige Nachwuchsspieler*innen zulassen, die durch das Ressort Nachwuchssport bestimmt werden, können einen Zuschuss für Trainingsmaßnahmen beantragen.

6.3.1. Training durch Landestrainer*in EUR 0

6.3.2. Training ohne Landestrainer*in (!) ab 2 Landeskader + 4 Spieler*innen die nicht dem Verein (Mitglied oder Spielberechtigung) zuzurechnen sind EUR 1.500,00 p.a.

6.3.3. Training ab 4 Landeskader mit teils regionalen/nationalen Einsätzen wahlweise:

6.3.3.1. Mit Landestrainer*in (laut Arbeitsplan) EUR 1.500,00 p.a.

6.3.3.2. Ohne Landestrainer*in EUR 3.000,00 p.a.

6.3.3.3. Durch TTVSA vertraglich gebundene Trainer*innen nach Punkt 7 mit Höchstbetrag p.a. aus 6.3.

7. Zuschüsse (Honorare) für Trainer und Sparringspartner entsprechend Qualifikation

7.1. Für Vereins- und Stützpunkttrainings

C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: EUR 10,00 / LE
B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: EUR 12,00 / LE
A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: EUR 14,00 / LE
Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: EUR 16,00 / LE

7.2. Für Trainer/Sparringspartner bei Kader-Lehrgängen des TTVSA

C-Trainer oder Sparringspartner > 1.800: EUR 40,00 /Tag
B-Trainer oder Sparringspartner > 1.900: EUR 60,00 /Tag
A-Trainer oder Sparringspartner > 2.000: EUR 80,00 /Tag
Dipl.-Trainer oder Sparringspartner > 2.100: EUR 100,00 /Tag
*Bei Halbtagesveranstaltungen halbiert sich der Tagessatz entsprechend.

8. Übernahme Kosten für Trainings-, Trainingslager und Lehrgänge

8.1. Für Trainings am Abend in Vereinen und/oder Stützpunkten werden Fahrgelder für die Teilnehmer gezahlt, die nicht dem ausrichtenden Verein als Mitglied oder mit einer Spielberechtigung zuzurechnen sind **und** weiter als 20 Km Entfernung wohnen. Für diese Spieler*innen darf das Training nicht zur „Pflicht“ auferlegt werden.

8.2. Für Trainingslehrgänge/Trainingslager in Vereinen und/oder Stützpunkten werden Reise- und Übernachtungskosten vom TTVSA nur für Delegationsleiter, Trainer und Teilnehmer (Jugendkader oder Folgekader) übernommen, die nicht dem ausrichtenden Verein als Mitglied oder mit einer Spielberechtigung zuzurechnen sind.

8.3. Trainingslager und Lehrgänge in der Sportschule oder einer vergleichbaren Einrichtung werden für Spieler*innen durchgeführt, die den TTVSA regional und/oder national vertreten. Die Anzahl Teilnehmer aus einem Verein sollten 30% der Gesamtanzahl der Teilnehmer nicht überschreiten. Sollten durch Absagen Plätze frei werden, können diese jedoch mit 100% Eigenbeteiligung für Übernachtung und Verpflegung aufgefüllt werden

8.3.1. Der TTVSA übernimmt die Kosten für Delegationsleiter, Trainer und Teilnehmer (Jugendkader oder Folgekader) mit Vollverpflegung.

8.3.2. Trainings zur Vorbereitung von Spieler*innen zur Teilnahme an regionalen und/oder nationalem Turnieren unmittelbar vor dem Turnier, können vom TTVSA auch als Training einer „Kleingruppe“ (z.B. 2 Personen) oder Einzeltraining für die Teilnehmer, die sich für diese Aufgaben leistungsmäßig qualifiziert haben, bezuschusst werden.

Für diese Maßnahmen ist der/die Landestrainer*in verantwortlich. Für diese Maßnahme ist ein 1:1 Training (Spieler*in :Trainer*in) möglich. Dabei ist der /die Landestrainer*in als Trainer tätig.

9. Zuschüsse – Vertragsgebunden / Material-Zuschüsse

9.1. Für berufene Trainer*innen des TTVSA

Die Vertraglich vereinbarten Absprachen sind einzuhalten.
Die Förderung für die Trainer ist zu dokumentieren und nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu verwalten.

9.2. Für Spieler*innen / sonstige Trainer / Ehrenamtsträger

Die Vertraglich vereinbarten Absprachen sind einzuhalten.
Gefördert werden die erfolgreichsten Spieler*innen und die Spieler*innen, die in der Liste der Kader (Stand 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gelistet sind, vorbildlich arbeitende Vereinstrainer und Ehrenamtsträger.

9.2.1. Materialzuschüsse ohne Selbstbeteiligung

Sind nur für Spieler*innen, die sich auf Grund ihrer Leistungen direkt für regionale- und/oder nationale Turniere/Sichtungen qualifiziert haben.
Das Präsidium kann in Ausnahmen ehrenvolle Amtsträger des TTVSA mit einem Materialzuschuss zum Beirat oder Verbandstag mit Begründung und auf Antrag bedenken.

9.2.2. Materialzuschüsse mit Selbstbeteiligung

Die Vertraglich vereinbarten Absprachen sind einzuhalten.
Gefördert werden die aussichtsreichsten Nachwuchs-Spieler*innen und die Spieler*innen, die in der Liste der Kader (Stand 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres) gelistet sind und/oder nicht regelmäßig für regionale oder nationale Aufgaben für den TTVSA zum Einsatz kommen, vorbildlich arbeitende Vereinstrainer und Ehrenamtsträger.

Die Materialförderungen sind zu dokumentieren und nach den Bestimmungen der Finanzordnung zu verwalten. Sie sind im Jahresabschluss (Jahresrechnung) auszuweisen und bei Bedarf oder Nachfrage auf die Begünstigten aufgeschlüsselt sein.

10. Abrechnungen

Zuschüsse und Erstattungen werden vom TTVSA nur auf Antrag gewährt. Die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium. Für die Genehmigung nach Vorschriften der Satzung und Finanzordnung zeichnet der Vizepräsident Finanzen verantwortlich.
Mit den erforderlichen Unterlagen sind die Abrechnungen dem Vizepräsidenten Finanzen zur Auszahlung innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung einzureichen. Auf schriftlichen Antrag können für die voraussichtlich entstehenden Kosten Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende abzurechnen sind.

Die Abwicklung erfolgt generell bargeldlos.

11. Steuern

Für die steuerliche Behandlung und Beachtung der steuerfreien Höchstgrenzen ist der Vizepräsident Finanzen mit den /dem Beauftragten für die Kassenführung verantwortlich

12. Inkrafttreten

Diese Fassung der Kostenerstattungsordnung ist durch Beschluss des Beirates am …… zum Datum …… in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:

Entwurf

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

des TTVSA

vom …….

Gültig ab……..

Allgemeines

Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA) erhebt zur Finanzierung seiner laufenden Aufgaben und seiner Verwaltung von seinen Mitgliedsvereinen – und Abteilungen Beiträge und Gebühren (u.a. Nenngelder), die in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) aufgelistet sind.

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist Teil der Finanzordnung des TTVSA, die der Satzung zuzuordnen ist. Sie enthält alle Beiträge und Gebühren (u.a. Nenngelder) des Verbandes und der Mitgliedsvereine.
Eine Führung von Beiträgen und Gebühren außerhalb der BGO ist nicht zulässig.
Einzige Ausnahmen sind die von den Gerichtsbarkeiten ausgesprochenen Geldbußen, die erst mit dem Urteil genau beziffert werden können.

In den Startgebühren für Mannschaften von Bezirksklassen bis Verbandsliga ist der Bezug eines TTVSA-Spielblocks je Mannschaft enthalten, welcher zu Spieljahresbeginn über die Geschäftsstelle den Vereinen zur Verfügung gestellt wird.
Änderungen sind als amtliche Mitteilung des TTVSA zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

Rechnungsstellung und Fälligkeit

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des TTVSA.
Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine

- (a) Mitte März die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.03. und
- (b) Mitte Juli die ~~Nenngeldrechnung~~ Startgebühren für Mannschaften mit einer Zahlungsfrist 31.07. des laufenden Jahres.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Ordnungsgebühren und Strafen (der RO TTVSA), für die der TTVSA eine Rechnung stellt, werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen.

Für Turniere kann Banküberweisung und in Ausnahmen Barzahlung vor Ort vereinbart werden. Bei Barzahlung vor Ort kann der Ausrichter mit der Abwicklung beauftragt werden. Eine Abrechnung an die Geschäftsstelle des TTVSA, vollständig und nach Kategorien, hat bis spätestens vier Wochen nach Turnier, in jedem Falle vor Geschäftsjahresende (vor Kassenschluss) zu erfolgen.

Besteuerung

Die in dieser Ordnung aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Jahresbeitragsrechnung wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

Grundlage für die **Spielberechtigungsbeiträge** ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Beiträge und Gebühren des TTVSA an den DTTB

1.1. Mitgliedsbeitrag des TTVSA an den DTTB EUR….???

1.2. Beitrag des TTVSA für Projekt Mitgliedergewinnung EUR….???

1.3. Beitrag des TTVSA für Projekt Digitalisierung EUR….???

Bundesbeiträge und Gebühren werden durch die Organe des DTTB festgelegt und gemäß Verteilerschlüssel (Anzahl Vereine und/oder Mitglieder) auf die Verbände verteilt. Der Anteil des TTVSA wird durch die Verantwortlichen des TTVSA treuhänderisch verwaltet und an die Vereine per Verteilerschlüssel (Anzahl Vereine und / oder Anzahl Vereinsmitglieder) im Vereinsgrundbeitrag weiterberechnet.

2. Grundbeiträge und Gebühren der Mitglieder an den TTVSA

2.0 Aufnahmebeitrag einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung EUR 12,50

2.1. Jahresgrundbeiträge:

2.1.1. Grundbeitrag je Verein EUR 130,00

2.1.2. Versicherungsbeitrag je Ehrenamtsträger (EUR 4,70) zahlt der Verband

2.1.3. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis EUR …….

2.1.4. Beiträge für Einzelspielberechtigungen

2.1.4.1. Je Spielberechtigung Damen und Herren EUR 14,00

2.1.4.2. Je Spielberechtigung Jugend AK 16 – 19 EUR 7,00

2.1.4.3. Je Spielberechtigung Jugend AK bis 15 EUR 3,50

2.1.4.4. Je Einzelspielberechtigung Jugend für Damen / Herren EUR 6,00

2.1.5. Wechselgebühren für Einzelspielberechtigungen – je Spielberechtigung

2.1.5.1. Jugend bis AK 15 EUR 5,00

2.1.5.2.	Jugend bis AK 19	EUR	5,00
2.1.5.3.	Damen / Herren und Seniorinnen / Senioren	EUR	10,00
2.1.6.	**Startgebühren für Mannschaften**		
2.1.7.	Je Mannschaft Verbandsliga	EUR	80,00
2.1.8.	Je Mannschaft Landesliga	EUR	70,00
2.1.9.	Je Mannschaft Bezirksliga	EUR	60,00
2.1.10.	Je Mannschaft Bezirksklasse	EUR	55,00
2.1.11.	Je Mannschaft ab Bezirksklasse Jugend aufwärts	EUR	30,00
2.1.12.	Jahresgebühr „click-tt“ je Damen / Herrenmannschaft	EUR	10,00

2.2. Startgebühren für Meisterschaften und Pokalturniere innerhalb Bezirke und Verband

2.3. Einzelturniere

2.3.1.	Jugend		
2.3.1.1.	Bezirksranglistenqualifikation	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.1.2.	Bezirksrangliste	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.1.3.	Landesranglistenqualifikation	EUR	10,00
2.3.1.4.	Landesrangliste	EUR	10,00
2.3.1.5.	TOP 8 Turnier	EUR	10,00
2.3.1.6.	Bezirksmeisterschaften	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.1.7.	Landesmeisterschaften	EUR	10,00
2.3.2.	Damen und Herren		
2.3.2.1.	Bezirksranglistenqualifikation	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.2.	Bezirksrangliste	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.3.	Landesranglistenqualifikation	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.4.	Landesrangliste	EUR	10,00
2.3.2.5.	Bezirksmeisterschaften	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.2.6.	Landesmeisterschaften	EUR	15,00
2.3.3.	Seniorinnen / Senioren		
2.3.3.1.	Bezirksmeisterschaften	EUR	~~5,00~~ / 10,00
2.3.3.2.	Landesmeisterschaften	EUR	10,00

2.4. Mannschaftsturniere / Pokal innerhalb Bezirke und Verband

2.4.1.	Jugend		
2.4.1.1.	Je Turnier und Altersklasse im Bezirk	EUR	10,00
2.4.1.2.	Je Turnier und Altersklasse im Verband	EUR	10,00
2.4.2.	Damen / Herren		
2.4.2.1.	Damen Je Turnier im Bezirk und Verband	EUR	~~15,00~~ / 10,00
2.4.2.2.	Herren Je Turnier im Bezirk und Verband	EUR	15,00
2.4.3.	Seniorinnen und Senioren		
2.5.	3.1. Seniorinnen im Bezirk und Verband	EUR	10,00
3.3.3.2.	Senioren im Bezirk und Verband	EUR	15,00

3. Beiträge und Gebühren für die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren

3.1. Teilnahmegebühren je Teilnehmer*innen und je Turnier

3.1.1.	Jugend		
3.1.1.1.	Regionale Ranglistenturniere bis AK 13	EUR	~~20,00~~ / 40,00
3.1.1.2.	Je Sichtungsturnier	EUR	40,00

3.1.1.3. Je Teilnehmer*in und je AK an Qualifikations-/ Ranglistenturniere EUR 40,00
3.1.1.4. Je Teilnehmer*in und je AK Regionale Meisterschaften EUR 40,00
3.1.1.5. Je Teilnehmer*in und je AK an Deutschen Meisterschaften EUR 40,00
3.1.1.6. Je Teilnehmer*in und je AK an Pokalturnieren EUR 40,00
3.1.1.7. Je Teilnehmer*in je Tag an Lehrgängen / Trainingslagern EUR ~~20,00~~ / 50,00
3.1.2. Damen und Herren
3.1.2.1. Regionale Meisterschaften und Ranglisten (Bezahlung durch Teilnehmer) EUR 00,00
3.1.2.2. Deutsche Meisterschaften EUR 50,00
3.1.3. Seniorinnen und Senioren zahlen keine Gebühren, da sie für alle Turniere (Einzel und Mannschaft) in allen Kategorien Selbstzahler sind

4. Beiträge und Gebühren für Lehrgänge, Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen
4.1. Trainer (je Teilnehmer und Lehrgang)
4.1.1. Kindertrainer „fit for kids“ EUR 60,00
4.1.2. Jugendtrainer „fit for teens“ EUR 60,00
4.1.3. Teilnehmer aus anderen Verbänden an diesen Maßnahmen EUR 120,00
4.1.4. C-Lizenz Trainerausbildung EUR 240,00
4.1.5. C-Lizenz Trainerausbildung – Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 480,00
4.1.6. B-Lizenz Trainerausbildung EUR 240,00
4.1.7. B-Lizenz Trainerausbildung – Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 480,00
4.1.8. C- und B-Lizenz Fortbildung EUR 30,00
4.1.9. C- und B-Lizenzfortbildung – Teilnehmer aus anderen Verbänden EUR 60,00

4.2. Schiedsrichter
4.2.1. Schiedsrichter- Ausbildung EUR 20,00
4.2.2. Schiedsrichter- Weiterbildung (keine Erstattung von Reisekosten) kostenfrei

Nähere Informationen und Einzelheiten - die nicht mit Gebühren zu tun haben dürfen - regelt der Bildungsbereich des TTVSA und /oder ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

5. Ordnungsgebühren und Strafen
5.1. Gebühren für Rechtsorgane
5.1.1. Verfahren vor dem Sportgericht EUR 50,00
5.1.2. Verfahren vor dem Verbandsgericht EUR 75,00
5.1.3. Geldbußen (bis EURO 500,00) legen die Gerichte fest
5.2. Gebühren im Spielbetrieb
5.2.1. Nichtantreten oder Zurückziehen von Mannschaften EUR in Höhe des Startgeldes
5.2.2. Unvollständiges Antreten EUR 50% in Höhe des Startgeldes
5.2.3. Nichteinhaltung Termine EUR 20,00
5.2.4. Gebühr für Aufheben einer Sperre EUR 20,00
5.2.5. Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung
5.2.5.1. 1. Mahnung nach 2 Wochen EUR 20,00
5.2.5.2. 2. Mahnung nach 4 Wochen (weiteren 2 Wochen) EUR 30,00
Diese Beträge fehlen in der aktuellen FiO

6. Sonstige Gebühren oder Beiträge

6.1. Gebühren nach WO F 2.5.1 wegen fehlenden Nachwuchses in den Vereinen (Nachwuchsfonds)

für Vereine mit Mannschaften in der:

Bezirksliga	EUR 50,00
Landesliga	EUR 100,00
Verbandsliga	EUR 150,00
Oberliga	EUR 200,00
Regionalliga	EUR 250,00
3.Bundesliga	EUR 300,00
2.Bundesliga	EUR 350,00

Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.

6.2. Erlass der Gebühren nach 6.1.

Vereine, die Spielberechtigungen für Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler der

AK 7 bis 15 im Wert von ab	EUR 35,00
AK 16 bis 19 im Wert von ab	EUR 50,00
AK bis 19 gemischt im Wert von ab	EUR 50,00

In den Jahresbeträgen nachweisen und mindestens ein Spieler oder eine Spielerin aus diesen Altersgruppen an einer Qualifikation zur Rangliste oder Rangliste teilnimmt, sind von den Gebühren nach WO F 2.5.1 befreit.

6.3. Gebühren für Werbung auf der Homepage des TTVSA

Je Werbung EUR 100,00

Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitrags und Gebührenordnung ist durch Beschluss der Beiratstagung des TTVSA am……mit Wirkung zum…….. in Kraft getreten.

Bearbeitungshistorie:

Begründung:

Eine Finanzordnung muss mit ihren Anlagen **alle** materiellen und finanziellen Vorgänge zur wirtschaftlichen Führung des Verbandes beinhalten.
Eine Finanzordnung sollte logisch aufgebaut, sauber nach Kategorien gegliedert, zusammenhängend und verständlich gestaltet sein. Den Mitgliedern muss zu jeder Zeit verständlich sein, wie sich die Beträge des Jahresabschlusses/der Jahresrechnung im Vergleich mit den Angaben in der Finanzordnung zusammensetzen.
Das ist mit der aktuell gültigen Fassung nicht gegeben.
Dafür gibt es Gesetze und Vorschriften die, ungeachtet der Qualifikation des vorhandenen Personals, einzuhalten sind.

Unsere Finanzordnung ist historisch „gewachsen“ und wurde auf „nötige“ Informationen reduziert. Das entspricht nicht den heutigen Erfordernissen.
Auf Fragen von Mitgliedern wird nicht oder mit sachlichen und fachlichen Unzulänglichkeiten geantwortet – was nicht statthaft ist.
Deshalb sehen wir es als zwingend erforderlich an, dass umgehend eine Erneuerung der Finanzordnung mit detaillierterer Gliederung und Anpassung auf geltende Gesetze und Regeln im Verband einzuführen ist.

Die Änderungen sollen mit der Beschlussfassung, spätestens zum 01.07.2023 in Kraft treten.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 26
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Änderung der LEISTUNGSSPORTKONZEPTION des TTVSA2021 - 2024

LEISTUNGSSPORTKONZEPTION des TTVSA2021 – 2024

.

.

Ausgangssituation

Der Tischtennis-Verband gehört mit ca. 7.900 spielberechtigten Mitgliedern zu den kleinen Verbänden des Deutschen Tischtennisbundes. Bei ca. 600.000 Tischtennisspielern in Deutschland sind etwa 1% der Sportler in Sachsen- Anhalt organisiert. Im Verbandsgebiet haben derzeit 1.700 Nachwuchsspieler eine Spielberechtigung. Die Konzeption beschreibt für einen überschaubaren Planungszeitraum die notwendigen Bedingungen für die erfolgreiche Förderung des Nachwuchsleistungssports Im abgelaufenen Zyklus gelangen den Nachwuchsspielerinnen und -spielern einige Erfolge auf regionaler und nationaler Ebene.
Zielsetzung

Im Bereich des Nachwuchsleistungssports sollen die gesetzten Ziele durch kontinuierliche Erfolge als Ergebnis konsequenter Arbeit im jüngsten Jugendbereich, erreicht werden. Zu den hauptsächlichen Aufgaben des TTVSA zählt die Förderung des Leistungssports. Im Nachwuchsbereich müssen Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an den Leistungssport herangeführt und konsequent gefördert werden, damit sie die Sportart Tischtennis leistungsorientiert ausüben können. Der TTVSA gestaltet den langfristigen Leistungsaufbau der Nachwuchssportler mit dem Ziel, dass sachsenanhaltinische Spielerinnen und Spieler durch kontinuierliche Leistungsentwicklung an die verschiedenen Bundeskader herangeführt werden. Die Zielsetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an Mitteldeutschen und Deutschen Meisterschaften sowie den Bundesranglistenturnieren.
Weiterhin sollen talentierten Nachwuchssportlern aller Vereine Einsätze in höherklassigen Mannschaften ermöglicht werden und möglichst viele Vereine in die Lage versetzt werden, leistungssportlich orientiertes Training durch qualifizierte Trainer (mit ~~B-~~ Lizenz ~~und höher~~) anzubieten.
Ziel muss es letztendlich sein, die geförderten Talente möglichst lange in Sachsen-Anhalt zu halten ohne sie in ihrer individuellen Entwicklung einzuschränken und ihnen für ihre weitere sportliche und persönliche Entwicklung ein adäquates Umfeld zu bieten.
Diese Ziele können nur gemeinsam mit den Vereinen und Kreis-/Stadtverbänden

erreicht werden.
Umsetzung

Trainingsmaßnahmen

Um im Leistungssport erfolgreich arbeiten zu können, sind die Trainingsstrukturen von besonderer Bedeutung. Der TTVSA unterstützt die leistungsorientierten Trainingsmaßnahmen in Vereinen mit Nachwuchsspieler*innen und ~~Der TTVSA~~ nutzt hierfür ein Stützpunktsystem, mit der ~~vereinsunabhängigen~~ vereinsabhängigen Konzentration der Sportler. Ergänzt wird das ~~Vereins-training~~ Verbandstraining weiterhin durch die Lehrgangsmaßnahmen des Verbandes, für die Spieler*innen, die den Verband bei Einladungsturnieren des Bundes (z.B. Sichtungsturnieren) und/oder den Verband bei regionalen und/oder nationalen Veranstaltungen, zu denen sie sich qualifiziert haben, vertreten. Der Verband kann je Alterklasse 1 zusätzliche*n Spieler*in nach ihren Leistungen ~~die je~~ nach Alter, Leistungsentwicklung und Perspektive sich für einen Einsatz empfehlen ~~einen unterschiedlichen Trainingsumfang einnehmen~~.
Leistungssportlich orientierte Vereine

Das sind Vereine, die ~~Qualifizierte Trainer~~ in den Trainings ~~Vereinen vermitteln~~ Techniken unter Anwendung des Leitbildes des DTTB vermitteln und arbeiten eng mit ~~den Landesstützpunkten sowie~~ dem Landesverband zusammen.
Stützpunktsystem

Stützpunkte werden vom LSB oder TTVSA, nach speziellen Kriterien, benannt. Qualifizierte Trainer in den ~~Landes~~ Stützpunkten vermitteln Techniken unter Anwendung des Leitbildes des DTTB und arbeiten eng mit den leistungssportlich orientierten Vereinen sowie dem Landesverband zusammen. In den Stützpunkten ~~trainieren die~~ können Kaderspieler des TTVSA und entsprechende Perspektivkader trainieren.
~~Zentrale Elemente des Stützpunktsystems sind zwei Landesleistungsstützpunkte (LLSTP) des LSB jeweils im Spielbezirk Dessau und Halle. Ein weiterer LandesStützpunkt befindet sich in Spielbezirk Magdeburg. Somit hat jeder Spielbezirk einen zentralen Stützpunkt, an dem alle leistungsorientierten Spieler trainieren können.~~
~~Spielbezirk Dessau:~~
~~Der Landesleistungsstützpunkt ist an den Verein DJK TTV Biederitz angegliedert. Dort wird jeden Dienstag und Freitag in der Sporthalle für jeweils 2 Stunden an 8-10 Tischen trainiert. Geleitet wird das Training von zwei Honorartrainern (A-und B-Lizenz).~~
~~Spielbezirk Halle:~~
~~Der Landesleistungsstützpunkt ist an den Verein SV Alemania Riestedt angegliedert. Dieses findet jeden Montag und Dienstag mit einer Dauer von jeweils 2 Stunden statt. Das Training wird von zwei Honorartrainern (B-Lizenz) und weiteren Trainern an 8 -10 Tischen durchgeführt.~~
~~Spielbezirk Magdeburg:~~
~~Der Landesstützpunkt ist an den Verein TTC Börde Magdeburg angegliedert. Dort wird jeden Montag und Donnerstag unter Anleitung eines Honorartrainers (B-Lizenz) und weiterer Helfer 2 Stunden Stützpunkttraining an 5-8 Tischen durchgeführt.~~
Entwicklungsperspektive:

Unterhalb der vom TTVSA unterstützten Vereine ~~Landesleistungsstützpunkte~~ gibt es bereits jetzt einige Kreisstützpunkte, die von verschiedenen Ebenen eigenständig organisiert werden.

Auf Antrag der Stadt- und/oder Kreisverbände können diese Stützpunkte vom TTVSA unterstützt werden.
~~Das Training findet unterschiedlich statt, teilweise an Wochenenden oder in den Ferien, aber auch in der Woche. Auch die Zielgruppen sind sehr unterschiedlich, einerseits beschränkt sich die Arbeit auf den Jugend11 und 13-Bereich, andererseits werden spielstarke ältere Jugendliche in das Training mit einbezogen.~~
~~Um diese Arbeit noch effektiver zu gestalten wird der TTVSA die Trainingsmaßnahmen konzeptionell unterstützen.~~
Weitere ~~Landesl~~ Leistungsstützpunkte des TTVSA sollen etabliert werden.
Um als ~~Landesl~~ Leistungsstützpunkt Anerkennung zu finden, müssen z.B. durch die Kreisstützpunkte folgende Kriterien erfüllt werden:
Materielle Voraussetzungen:

Es muss eine entsprechende Sporthalle mit den dazugehörigen Tischen zur Verfügung stehen.

Personelle Voraussetzungen:

Der Stützpunkt muss von einem engagierten Trainer geleitet werden, der mindestens eine ~~die B-~~ Lizenz besitzt. Er/Sie muss eine leistungssportorientierte Grundeinstellung besitzen, regelmäßig Talentfindungsmaßnahmen durchführen und bereit sein auf Bezirks-, Landes- und soweit vom TTVSA eingesetzt, auf Bundesebene die qualifizierten und/oder vom TTVSA nominierten Spieler*innen ~~Stützpunktspieler~~ betreuen.
Leistungsbezogene Voraussetzungen:

Um als Stützpunkt ~~LLSTP~~ des TTVSA Anerkennung zu finden, muss der Stützpunkt mindestens eine Medaille in den zurückliegenden zwei Jahren bei Landeseinzelmeisterschaften ~~Deutschen Jugendmeisterschaften~~ vorweisen ~~(jede Sportart legt einmalig den Jugendbereich von maximal 6 Lebensjahren fest)~~.
Ein LLSTP wird vom LSB für 2 Jahre genehmigt und gefördert und muss dann neu beantragt werden. Die zusätzliche Förderung eines LLSTP durch den TTVSA legt der Beirat/Verbandstag in der Kostenerstattungsordnung und Zuschüsse fest.
Trainingslehrgänge

Es wird angestrebt, dass in jeden Ferien ein Kaderlehrgang für alle Spieler des D1-und D2-Kaders stattfindet. Zusätzlich finden auch Wochenendlehrgänge statt, die besonders für den D2-Kader und den E-Kader (Bambini-Kader) bestimmt sind. Außerdem wird jährlich ein Wochenlehrgang vor den Mitteldeutschen Nachwuchsmeisterschaften für die qualifizierten und nominierten Teilnehmer*innen
Jugend 15 und 18 durchgeführt.
Traineraus- und Weiterbildung

Für alle Ausbildungsebenen der Nachwuchssportler sind gut ausgebildete Trainer eine Grundvoraussetzung. Die Weiterbildung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des DOSB und des DTTB.
Kader des TTVSA

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Landessportbundes kann der TTVSA 30 D-Kader-Spieler benennen. Innerhalb des Kaders wird in D1 – und D2-Kader unterschieden. Die Aufteilung der Kaderplätze auf die verschiedenen Kader kann von

Jahr zu Jahr variieren. Sie richtet sich nach Spielstärke, Spieleranzahl und Perspektive in der jeweiligen Altersklasse, wobei der Schwerpunkt auf den jüngeren Altersklassen liegt. Zudem benennt der TTVSA die Spieler/innen für den E-Kader. Die Zahl der E-Kader-Spieler ist ~~unbegrenzt~~ auf je 15 Spielerinnen und Spieler begrenzt.

D1 – Kader des TTVSA

Mitglieder:

Die spielstärksten Jugendlichen des Verbandes, die regelmäßig bei TTVSA- und mitteldeutschen Ranglisten und -Meisterschaften im Finale stehen und die eine Perspektive zum Bundeskader haben oder den TTVSA bei Regional- oder Bundesveranstaltungen erfolgreich vertreten.
Bis ~~18~~ 19 Jahre, keine untere Altersbegrenzung.
Anzahl: ca. ~~15 Mitglieder~~ je 4 Spieler*innen bis AK 15 und je Spieler*innen bis AK 19
Maßnahmen:

- Training im Verein vom TTVSA unterstützt ~~am Landesleistungsstützpunkt (LLSTP)~~
- Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen und Sondermaßnahmen der Leistungsförderung

D2– Kader des TTVSA

Mitglieder: Die spielstärksten Spieler*innen Jugend 11 und 13 ~~Schüler/innen~~, die eine Perspektive zum D1 – Kader haben~~, Jugend 11 und 13-Spieler~~
Anzahl: ~~ca. 15 Mitglieder~~ möglichst je 4 Jugend 11 und 13-Spieler*innen

Maßnahmen:

- Training an Stützpunkten ~~am Landesleistungsstützpunkt (LLSTP)~~
- Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen und Sondermaßnahmen der Leistungsförderung an der Sportschule oder anderen geeigneten Sportstätten.

E– Kader des TTVSA

Mitglieder: Über die Sichtung entdeckte Talente, die an den D2-Kader herangeführt werden sollen. Die Spieler/innen sind maximal 12 Jahre alt, nach unten gibt es keine Grenze.
Anzahl: ~~unbegrenzt~~ möglichst 10 Spieler*innen je Spielbezirk
Maßnahmen:

- Training in Vereinen durch TTVSA unterstützt ~~am Landesleistungsstützpunkt (LLSTP)~~
- Teilnahme an Lehrgangsmaßnahmen (v.a. Bambini-Lehrgänge) und Sondermaßnahmen der Leistungsförderung

Einige Kreis- und Stadtverbände besitzen eigene Kader, die sich nach eigenen Kriterien

organisieren.

Kriterien für die Zugehörigkeit zu den Kadern des TTVSA

Um Aufnahme in die Kaderkreise zu finden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt

werden:

- regelmäßige Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen in Kreisen, im Bezirk und im Verband zur Ermittlung der Leistungsentwicklung und regelmäßige Teilnahme an Trainingsmaßnahmen ~~am Stützpunkt- und Vereinstraining,D1~~
~~- Kader: 3-4 x wöchentlich, D2 Kader: 2-4 x wöchentlich (je nach Alter)~~
- Bereitschaft zu intensivem Training und regelmäßigem Konditionstraining,
- Teilnahme an Lehrgängen, zu denen der TTVSA / DTTB einlädt
- Talent und Perspektive
- Entsprechende Ergebnisse
~~- Spielen in Mannschaften, die eine entsprechende Spielklasse inne haben~~
- Lernbereitschaft
- Schulische Leistungen, die im Einklang mit der Belastung durch den erhöhten Trainingsumfang stehen
- Unterstützung durch Verein und Elternhaus

~~Für Spieler, die nicht am Stützpunkttraining teilnehmen können, muss die Betreuung durch einen qualifizierten Trainer, der zur Zusammenarbeit mit dem Landestrainer bereit ist, erfolgen.~~ Die Anwesenheit und Einbindung von, der Spielstärke angemessenen Trainingspartnern, in den Trainingsprozess mit den Kaderspielern muss gewährleistet sein.

Sichtung und neuer E-Kader

Für die Sichtung ist generell der/die Landestrainer*in zuständig.
Sie fährt in Vereine zum Training und besucht Kreis- und Bezirksveranstaltungen, und unterbreitet Vorschläge an Vereine und Eltern, wie besonders talentierte Nachwuchsspieler*innen entwickelt werden können.
~~Seit mehreren Jahren findet im Verlauf der Rückrunde in jedem Spielbezirk ein Sichtungstag statt. Dieser wird von den jeweiligen Stützpunkttrainern in Zusammenarbeit mit der Landestrainerin und dem Bundesfreiwilligen organisiert. Eingeladen sind alle Vereine mit ihren Kindern Altersklasse 10 Jahre und jünger. Jede Sichtung setzt sich zusammen aus einem Koordinationsteil, einem Technikteil und einem Wettkampfteil. Die Kinder, die sich nach allen Sichtungstagen als besonders talentiert hervorgetan haben, werden dann für den E-Kader angefragt (Altersklasse 12 Jahre und jünger). Dieser E-Kader führt im Jahr 5-6 Lehrgänge durch (2-5 Tage jeweils) und diese Spieler sollen in den Stützpunkten integriert werden und auf den D-Kader vorbereitet werden.~~

Nominierung der Kader

Die Nominierung aller Kader erfolgt durch den Vizepräsidenten Nachwuchssport in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss auf
Vorschlag des Landestrainers jeweils zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres.

Langfristiger Leistungsaufbau und Rahmentrainingspläne

Die leistungssportliche Ausbildung junger Tischtennisspieler im TTVSA orientiert sich ~~am „Rahmentrainingsplan Tischtennis des DTTB“, der Bände des „Tischtennis Lehrplan 2000“ in ihren aktuellen Fassungen sowie~~ an den jährlich aktualisierten Trainingsschwerpunkten, die von den Bundes- und Landestrainern gemeinsam beschlossen werden. ~~Die genannten Veröffentlichungen sind Bestandteil dieser Konzeption.~~

Überregionale Wettkämpfe/Auswertung

Auf der ersten überregionalen Stufe bestreiten die Landesverbände Sachsen-Anhalt,

Thüringen und Sachsen je einmal pro Jahr die Mitteldeutsche Rangliste der Jugend13 sowie die Mitteldeutschen Meisterschaften der Altersklassen Jugend15 und Jugend18.
a) Mitteldeutsche Rangliste (MDRL) Jugend 13 (10 Teilnehmer pro Konkurrenz: 3 Starter pro Landesverband und 1 Sonderstartplatz; Platz 1-3 Qualifikation für MDEM Jugend15, Platz 1-2 Qualifikation DTTB Top48 Jugend15)
b) Mitteldeutsche Meisterschaften (MDM) Jugend15 und Jugend18 (12 Teilnehmer pro Konkurrenz: 3 Starter pro Landesverband und 3 Sonderstartplätze; Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften: je nach Quote Plätze 1-3 bzw. 4/5)
Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und DTTB TOP Turnieren hängen von der sportlichen Qualifikation ab.
~~c) Deutsche Meisterschaften Jugend15 und Jugend18 (48 Teilnehmer je Konkurrenz)~~
~~d) DTTB-Top 48 (48 Teilnehmer je Konkurrenz)~~
~~e) DTTB-Top 16/24 (16/24 Teilnehmer je Konkurrenz)~~
~~f) DTTB-Top 12 (12 Teilnehmer je Konkurrenz)~~
c) ~~g)~~ Deutschlandpokal
Der Deutschlandpokal findet einmal pro Jahr statt und dient dem Mannschaftsvergleich aller Bundesländer (Teilnahme aller 18 Verbände des DTTB).
Ausblick

Die beschriebenen Strukturen bieten den Kaderspielern und weiteren talentierten Spielern die Möglichkeit, über die Verbands- und Vereinsförderung eine hohe Spielstärke zu erreichen. Möglichkeiten von Verbesserungen und Weiterentwicklungen sind an vielen Stellen gegeben, die es im gesamten TTVSA zu nutzen gilt. Eine konsequente Umsetzung vorliegender Konzeption wird die Position des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt innerhalb des DTTB weiter helfen zu verbessern. Hierzu sind alle Vereine und Verantwortungsträger aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten.
Erstellt und fortgeschrieben:
~~Linda Ackner, Halle, 01.01.2021~~
Bestätigt: Beirat am 13.05.2023

Begründung:
Der TTVSA gibt viel Geld für die Nachwuchsarbeit aus. Auf Grund der Kriterien zur Aufnahme in die Sportschule, reichen unsere Leistungsnachweise nicht aus. Wir haben eine Landestrainerin, die für den Nachwuchs im gesamten TTVSA zuständig ist. Die vorliegende Konzeption bevorteilt wenige Vereine und belastet eher viele Vereine, die die externen Trainings realisieren müssen. Diese Maßnahmen dürfen, so wie wir das sehen, nicht zum Zwang werden. In vielen Vereinen wird eine gute Nachwuchsarbeit geleistet, die gute Nachwuchsspieler*innen hervorbringen. Hier sollte das Engagement genutzt werden, um das Training in der Nähe der Spieler*innen durchzuführen. Es kann nicht das Ziel sein, diese wenigen Ressourcen an perspektivreichen Spieler*innen durch Sachsen-Anhalt zum Training zu fahren, sondern Aufgabe muss sein, diese Potenziale vor Ort oder in der unmittelbaren Nähe zu qualifizieren.

Die Änderungen sollen mit Beschlussfassung in Kraft treten

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 27
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neuaufnahme der Ordnung (Kurzversion)

Verhaltenskodex des TTVSA

Entwurf auf Basis vorliegender Unterlagen des DTTB und Verbänden (Homepages) - Kurzform

Verhaltenskodex des TTVSA

Genehmigt am:

Gültig ab:

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen essentiellen Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht als Prinzipien der Good Governance.

Die im nachfolgenden Verhaltenskodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des TTVSA und gegenüber Außenstehenden zum Schutz der handelnden Personen und zur Wahrung des Ansehens des TTVSA.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter sowie Mitglieder des TTVSA verbindlich. Mitarbeiter des TTVSA sind alle hauptamtlichen und alle für Honorar tätigen Kräfte sowie alle gewählten, berufenen und ehrenamtlich tätigen Fachwarte des TTVSA.

Grundlagen

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Jegliche Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig.

Belästigungen, Drohungen oder Nötigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport.

Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, hat der TTVSA eine Null-Toleranz-Haltung.

3. Transparenz

Alle für den TTVSA und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

4. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, von denen die Mitarbeiter (Haupt- und Ehrenamt) des TTVSA bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind je nach Amt und als Zeichen der Loyalität vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden.

Die Vertraulichkeitspflicht für Mitarbeiter des TTVSA besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den TTVSA weiter.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Interessenkonflikte sind offenzulegen.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Die Interessenvertretung für den TTVSA erfolgt politisch neutral, der Tätigkeit angemessen, in transparenter und verantwortlicher Weise sowie loyal gegenüber dem Verband.

5.1. Interessenkonflikte und Zuwendungen

Integrität bedeutet, in Ehren- und Hauptamt die Aufgaben für den TTVSA unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen auch für nahestehende Personen (z.B. Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, Angestellte), wahrzunehmen.

Die folgenden Punkte des Verhaltenskodex beinhalten konkrete Vorgaben, wie die unredliche Beeinflussung von Entscheidungen oder auch nur der Eindruck einer solchen Beeinflussung vermieden werden können.

5.1.1. Interessenkonflikte

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für den TTVSA zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Dies bedeutet:

a) Private Interessen – seien sie ideeller oder wirtschaftlicher Natur – und die Interessen des TTVSA sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, Mitarbeiter würden Entscheidungen für den TTVSA nicht objektiv und frei von persönlichen Interessen treffen, muss vermieden werden.

b) Alle ehren- und hauptamtlichen Mitwirkenden im TTVSA legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister, z.B. Homepage, alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im TTVSA zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.

c) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies selbständig, spätestens bei Nachfrage von Mitgliedern des TTVSA, offenzulegen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.

d) Die Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private Geschäfte, die den Interessen des TTVSA entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den TTVSA beeinflussen können.

e) Offenzulegen sind ebenfalls jegliche persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern und/oder Aufgabenbereichen des TTVSA in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.

5.2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im TTVSA stehen bzw. stehen können, dürfen nur im vorgegebenen Rahmen (nach Steuerrecht) in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Dies bedeutet:

a) Den Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des TTVSA zu fordern oder anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt.
b) Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb eines Jahres gilt die Grenze entsprechend je persönlichem Anlass.

Jeder Versuch einer solchen Zuwendung ist anzuzeigen.

c) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
d) Wenn Mitarbeiter des TTVSA von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des TTVSA Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist der marktübliche Preis zu bezahlen und dies entsprechend zu dokumentieren (z.B. Quittung) sowie ab einem Wert von € 100 anzuzeigen und bei Fragen der Mitglieder nachzuweisen.
e) Den Mitarbeitern des TTVSA ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung

ihres Amts für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Den hauptamtlichen Mitarbeitern des TTVSA ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Dienstvorgesetzten untersagt, für andere Organisationen, Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen weitere bezahlte Tätigkeiten neben den vom TTVSA zugewiesenen Arbeiten auszuführen.

5.3. Einladungen

Einladungen jeglicher Art dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Dies bedeutet:

a) Die Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des TTVSA nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.

b) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z.B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

c) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.

d) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss zuvor eine Genehmigung vom Leiter des Resorts des jeweiligen Bezirks, für die Verbandsebene vom Präsidium bzw. vom Dienstvorgesetzten eingeholt werden.

e) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Sportverband, Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

f) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.

5.4. Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen seitens des TTVSA

Der TTVSA vollzieht seine Interessenvertretung in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlässt unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte. Dies bedeutet:

a) Die vorgenannten Regelungen zu 5.2. und 5.3. gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der TTVSA bzw. dessen Mitarbeiter Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern gewähren.

b) Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter/innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z.B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung

eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.

c) Die Personengruppen gem. 5.4. b) sind in Veranstaltungen des TTVSA (z.B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den TTVSA erbeten wurde, ohne dass eine Repräsentation vorliegt, zu übernehmen.

d) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.

e) Einladungen des TTVSA gemäß 5.4. sind zu dokumentieren – dies kann auch im Rahmen der üblichen Aktenführung, z.B. durch Teilnahmelisten, erfolgen.

6. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

a) Für die hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Dienstvorgesetzte, im TTVSA der Präsident, die zuständige Person.

b) Bei Fachwarten ist der Vizepräsident und für die Verbandsebene und die Vizepräsidenten ist der Präsident die zuständige Person.

c) Für den Präsidenten ist sein Stellvertreter zuständig.

d) Als Ansprechpartner für alle Personen soll eine/ein Ethikbeauftragte*r für den TTVSA berufen werden, der nicht Mitglied des TTVSA sein muss.

e) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren. Bei Verstoß von Mitarbeitern des TTVSA gegen diesen Verhaltenskodex kann Anzeige beim Verbandsgericht des TTVSA gestellt und die in der RVStO des TTVSA festgehaltenen Sanktionen beantragt werden. Weitere Schritte, z.B. arbeitsrechtlicher Art, bleiben hiervon unberührt. Unter dem Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen werden Vergehen gegen diesen Verhaltenskodex mit den in der RVStO des TTVSA festgehaltenen Sanktionen geahndet, ungeachtet, ob sie vollendete Tat oder als Versuch begangen wurden und ob als Teilnehmer, Gehilfe oder Anstifter gehandelt wurde.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen unseres Verbandes stehen im Mittelpunkt unseres Engagements. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung von allen Verantwortlichen.

8. Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt als Bestimmung des TTVSA nach seiner Genehmigung durch den Beirat / Verbandstag am …….. in Kraft und wird

als amtliche Mitteilung veröffentlicht

Begründung:

Im TTVSA engagieren sich viele freiwillige ehrenamtliche Funktionäre und leisten eine gute Arbeit in ihrem Amt, in Vereinen, in Kreisen, Bezirken und/oder im Verband. Dieses Engagement muss stärker respektiert, gewürdigt und gestärkt werden.

DOSB, LSB und viele Verbände haben längst eine Verordnung dazu und auch im TTVSA wird die Einführung höchste Zeit.

Wie wir wissen, war eine Einführung vom vorherigen Präsidenten geplant.

Auf Grund von Erfahrungen einzelner Mitglieder unseres Vereins mit aktuell handelnden Personen im TTVSA, ist eine Einführung dringender denn je notwendig, auch in der detaillierten Form.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis:

ANTRAG Nr. 28
des Vereins SG Aufbau Schwerz 1966 e.V.
an die 23. Beiratstagung des TTVSA

Der Der Verein SG Aufbau Schwerz 1966 e.V. stellt folgenden Antrag und bittet die 23. Beiratstagung zu beschließen:

Neuaufnahme der Ordnung (Langversion)

Verhaltenskodex des TTVSA

Entwurf auf Basis vorliegender Unterlagen des DTTB und Verbänden (Homepages)

Verhaltenskodex des TTVSA

Genehmigt am:

Gültig ab:

Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Vereine und Verbände des deutschen Sports einen essentiellen Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht als Prinzipien der Good Governance.

Die im nachfolgenden Verhaltenskodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des TTVSA und gegenüber Außenstehenden zum Schutz der handelnden Personen und zur Wahrung des Ansehens des TTVSA.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter sowie Mitglieder des TTVSA verbindlich. Mitarbeiter des TTVSA sind alle hauptamtlichen und alle für Honorar tätigen Kräfte sowie alle gewählten, berufenen und ehrenamtlich tätigen Fachwarte des TTVSA.

Grundlagen

1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Jegliche Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig.

Belästigungen, Drohungen oder Nötigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

2. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport.

Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Spielmanipulationen, hat der TTVSA eine Null-Toleranz-Haltung.

3. Transparenz

Alle für den TTVSA und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.

Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

4. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, von denen die Mitarbeiter (Haupt- und Ehrenamt) des TTVSA bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind je nach Amt und als Zeichen der Loyalität vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden.

Die Vertraulichkeitspflicht für Mitarbeiter des TTVSA besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den TTVSA weiter.

5. Integrität

Integrität setzt objektive und von persönlichen Interessen und Vorteilen unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Interessenkonflikte sind offenzulegen.

Einladungen, Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Die Interessenvertretung für den TTVSA erfolgt politisch neutral, der Tätigkeit angemessen, in transparenter und verantwortlicher Weise sowie loyal gegenüber dem Verband.

5.1. Interessenkonflikte und Zuwendungen

Integrität bedeutet, in Ehren- und Hauptamt die Aufgaben für den TTVSA unabhängig von sachfremden Überlegungen, d.h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen auch für nahestehende Personen (z.B. Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, Angestellte), wahrzunehmen. Die folgenden Punkte des Verhaltenskodex beinhalten konkrete Vorgaben, wie die unredliche Beeinflussung von Entscheidungen oder auch nur der Eindruck einer solchen Beeinflussung vermieden werden können.

5.1.1. Interessenkonflikte

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für den TTVSA zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese offenzulegen. Dies bedeutet:

a) Private Interessen – seien sie ideeller oder wirtschaftlicher Natur – und die Interessen des TTVSA sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, Mitarbeiter würden Entscheidungen für den TTVSA nicht objektiv und frei von persönlichen Interessen treffen, muss vermieden werden.

b) Die Fachwarte sowie die hauptamtlichen Führungskräfte legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister (1)

alle materiellen und nicht-materiellen Interessen (2), die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im TTVSA zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen.

c) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung (3) persönliche Interessen berührt werden können, ist dies offenzulegen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.

d) Die Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private Geschäfte, die den Interessen des TTVSA entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den TTVSA beeinflussen können (4).

e) Offenzulegen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen (5), sowie persönliche Interessen (6), die mit Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern (7) und/oder Aufgabenbereichen des TTVSA in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.

5.2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im TTVSA stehen bzw. stehen können (8), dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. Dies bedeutet:

a) Den Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des TTVSA zu fordern oder anzunehmen, wenn der Wert der Zuwendung die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt.
b) Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb eines Jahres gilt die Grenze entsprechend je persönlichem Anlass.

Jeder Versuch einer solchen Zuwendung ist anzuzeigen.

c) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen (9).
d) Wenn Mitarbeiter des TTVSA von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des TTVSA Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist der marktübliche Preis zu bezahlen und dies entsprechend zu dokumentieren (z.B. Quittung) sowie ab einem Wert von € 100 anzuzeigen (10).
e) Den Mitarbeitern des TTVSA ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung

ihres Amts für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Den hauptamtlichen Mitarbeitern des TTVSA ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Dienstvorgesetzten untersagt, für andere Organisationen, Vereine, Unternehmen oder Privatpersonen weitere bezahlte Tätigkeiten neben den vom TTVSA zugewiesenen Arbeiten auszuführen.

5.3. Einladungen

Einladungen (11) dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden. Dies bedeutet:

a) Die Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des TTVSA nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.

b) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen (12) sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z.B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.

c) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.

d) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss zuvor eine Genehmigung vom Leiter des Resorts des jeweiligen Bezirks, für die Verbandsebene vom Präsidium bzw. vom Dienstvorgesetzten eingeholt werden.

e) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Sportverband, Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig.

f) Einladungen zu kulturellen, sportlichen (13) oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.

5.4. Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen seitens des TTVSA

Der TTVSA vollzieht seine Interessenvertretung in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlässt unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte. Dies bedeutet:

a) Die vorgenannten Regelungen zu 5.2. und 5.3. gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der TTVSA bzw. dessen Mitarbeiter Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern gewähren.

b) Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter/innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen (14) dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z.B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater

Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.

c) Die Personengruppen gem. 5.4. b) sind in Veranstaltungen des TTVSA (z.B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den TTVSA erbeten wurde, ohne dass eine Repräsentation vorliegt, zu übernehmen.

d) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.

e) Einladungen des TTVSA gemäß 5.4. sind zu dokumentieren – dies kann auch im Rahmen der üblichen Aktenführung, z.B. durch Teilnahmelisten, erfolgen.

6. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

a) Für die hauptamtlichen Mitarbeiter ist der Dienstvorgesetzte (15) die zuständige Person.

b) Bei Fachwarten ist der Vizepräsident und für die Verbandsebene und die Vizepräsidenten ist der Präsident die zuständige Person.

c) Für den Präsidenten ist sein Stellvertreter zuständig.

d) Als Ansprechpartner für alle Personen soll ein Ethikbeauftragte für den TTVSA berufen werden.

e) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren. Bei Verstoß von Mitarbeitern des TTVSA gegen diesen Verhaltenskodex kann Anzeige beim Verbandsgericht des TTVSA gestellt und die in der RVStO des TTVSA festgehaltenen Sanktionen beantragt werden. Weitere Schritte, z.B. arbeitsrechtlicher Art, bleiben hiervon unberührt. Unter dem Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen werden Vergehen gegen diesen Verhaltenskodex mit den in der RVStO des TTVSA festgehaltenen Sanktionen geahndet, ungeachtet, ob sie vollendete Tat oder als Versuch begangen wurden und ob als Teilnehmer, Gehilfe oder Anstifter gehandelt wurde.

7. Sportlerinnen und Sportler im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen unseres Verbandes stehen im Mittelpunkt unseres Engagements. Ihnen zu dienen verlangt eine ethisch geprägte Grundhaltung von allen Verantwortlichen.

8. Inkrafttreten

Dieser Verhaltenskodex tritt als Bestimmung des TTVSA nach seiner Genehmigung durch den Beirat / Verbandstag am …….. in Kraft und wird

als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Erläuterungen zu den Zahlen in Klammern

(1) nach Rücksprache mit dem Ethikbeauftragten auch z.B. auf der Website des Verbandes

(2) z.B. persönliche Verbindung zu einem Sponsor, zu Medien oder selbständige Aktivitäten im Sport – d.h. Beziehungen, die grundsätzlich geeignet sind, in einer bestimmten Situation einen Interessenkonflikt herbeizuführen, z.B. Einflussnahme von weiteren Organisationen – auch Fördervereinen – in denen TTVSA-Verantwortliche aktiv sind.

(3) z.B. wenn es um die Nominierung eines Verwandten in einen Kader oder zu einer Veranstaltung geht, z.B. wenn es um Verhandlungen mit der unternehmerischen Tätigkeit eines Fachwarts – Werbung auf der Homepage des eigenen Bezirkes – geht, z.B. wenn es um die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen des eigenen Vereins geht

(4) z.B. ein Trainer, der Konkurrenten des Ausrüsters des TTVSA empfiehlt, z.B. Fachwarte, die Kooperationsangebote von Partnern des TTVSA unterminieren.

(5) z.B. ein Trainer ist mit Eltern von Kaderspielern persönlich befreundet, sie fahren gemeinsam in den Urlaub

(6) z.B. Verwandte von Präsidiumsmitgliedern werden bei einem Lieferanten/Sponsor angestellt, z.B. ein Fachwart überprüft als Revisor die Kassenführung seines Lebenspartners

(7) Unter Geschäfte/Geschäftspartnern werden entsprechende dienstliche, d.h. verbandsbezogene, Maßnahmen und Partner(-organisationen) verstanden

(8) z.B. wenn die Zuwendung in Bezug auf die Verbandsfunktion erfolgt oder als persönlich deklariert wird, ein persönlicher Anlass – unabhängig von der Verbandsfunktion – jedoch nicht gegeben ist (Achtung – hier kann es zu Überschneidungen mit einem Interessenkonflikt kommen)

(9) z.B. das Hotel, in dem mehrere Trainingslager des Verbandes stattfinden, bietet dem Cheftrainer einen Rabatt für seinen nächsten Familienurlaub an. Anders ist es, wenn der Verband für alle Beschäftigten (und eventuell Ehrenamtlichen) beim Sponsor o.a. einen Rabatt vereinbart hat.

(10) Dies soll davor schützen, dass – fälschlich – der Eindruck einer unzulässigen Zuwendung entsteht – z.B. der Präsident hat neue Schläger und Bekleidung des Sportartikelsponsors

(11) Dies gilt für Einladungen von Dritten, d.h. von anderen Sportverbänden, Sponsoren usw. Offizielle Diensttermine, auch wenn sie, wie häufig im Sport, Freizeitcharakter haben (z.B. Besuch Deutsche Meisterschaft) sind davon ausgenommen. Ein Verband kann auch als „Belohnung“ seine eigenen Ehrenamtlichen sowie Beschäftigten, einschließlich unterer Ebenen (z.B. Landesverband) zu eigenen Galas u.ä. einladen. Dies sollte aber transparent nach objektiven Kriterien erfolgen, damit es nicht nach Selbstbedienung aussieht.

(12) Das ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nicht weiter konkretisiert werden kann. Der Golfclub kann z.B. nach einem Dienstgespräch in das schicke Clubhaus zum Essen einladen und muss mit seinen Gästen nicht zur Würstchenbude gehen. Wenn der kleine Tischtennisverein ins Golfrestaurant einlädt, wäre das nicht angemessen.

(13) Dies betrifft grundsätzlich nicht Diensttermine innerhalb der eigenen Sportart. Allerdings könnte z.B. die VIP-Einladung zur Deutschen Meisterschaft je nach Sachlage (wer lädt wen warum ein?) problematisch sein.

(14) Bei den genannten Personengruppen gelten die Regeln des Strafgesetzbuches zur Bestechung und Vorteilsgewährung, auch in Bezug auf ausländische Amtsträger. Deshalb ist hier besondere Vorsicht geboten.

(15) Regelungen zum Dienstvorsitz s. Arbeitsverträge und Funktionsbeschreibung

Begründung:

Im TTVSA engagieren sich viele freiwillige ehrenamtliche Funktionäre und leisten eine gute Arbeit in ihrem Amt, in Vereinen, in Kreisen, Bezirken und/oder im Verband. Dieses Engagement muss stärker respektiert, gewürdigt und gestärkt werden.

DOSB, LSB und viele Verbände haben längst eine Verordnung dazu und auch im TTVSA wird die Einführung höchste Zeit.

Wie wir wissen, war eine Einführung vom vorherigen Präsidenten geplant.

Auf Grund von Erfahrungen einzelner Mitglieder unseres Vereins mit aktuell handelnden Personen im TTVSA, ist eine Einführung dringender denn je notwendig, auch in der detaillierten Form.

Schwerz, 28.03.2023

Konrad Richter
Vorsitzender SG Aufbau Schwerz

Pascal Stumm
Vorstand SG Aufbau Schwerz

Abstimmungsergebnis: